Start of Bavaria Jewish Community Collection

AR 991

Sys #: 000193821

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

150 1.31 (loc: V 2/3) A.

Gemeinden Bayern AR--Z.213

1. Bekanntmachung ueber die Erhebung von 991
   Kultussteuern Muenchen 1.3.1936 Druck
   1p
2. "Schutzbriefe im Besitze der Kultusgemeinde
   Bayreuth" Original-Abschrift durch Silberschmidt-
   Baureuth auf Veranlassung von Dr. Eckstein,
   Bamberg Fuer die Jahre 1709-1736 Masch.Abschr
   9p
   Zahlreiche Namen, nach Gemeinden geordnet

2.Karte

1.Name 2.Bayern 3.Lamm,Louis 4.Gemeinden Burgau
4. Bamberger, Seligmann [redacted] Baer 5. Reform
6 Eckstein,Adolf 7.Manus[redacted]t

2.Karte Gemeinden Bayern AR-A.Z.213
3. Liste der American Federation of Jews 991
from Central Europe, Gemeinden und ihre
Einrichtungen n.d. Masch.Schr u handschr
Notizen 7p

4. Buchbesprechung von: Lamm, Louis "Die jüdischen Friedhöfe in Kriegshaber, Buttenwiesen und Binswangen" Berlin 1912 Ztg.Ausschn 1p

5. E.G.L. "Bayerische Kunst und Kultur" Aufbau 4.8.1972 Ztg.Ausschn 1p

6. Broszat, Martin "Bayerns Bevölkerung und der Nationalsozialismus" Sueddeutsche Ztg. 10/11.12.1977 Ztg.Art 2p 2.Ex Photokopie

---

6 Augsburg Synod

3. Karte Gemeinden Bayern AR-AZ 213
991

7. Instructions of the Bavarian Staats-
Ministerium des Innern concerning exam-
inations for Jewish school teachers as well
as about Jewish religious instruction
Munich January 28,1828,original copy

8. Petition to the Bavarian Staatsministerium
des Innern fuer Kirchen- und Schulangelegenheit
against the Augsburg reform Jewish synod-
signed Seligmann Baer Bamberger and A. Adler
- July 19, 1871

4.Karte

4.Karte Gemeinden Bayern AR-A.Z.213

9. Eckstein, Adolf Manuskript Zur Geschichte 991
der Juden in Bayern n.p. n.d. ca. 1905-
1912 Handschr 60p mit Bleistift-Korrekturen

Bayern

Beiblatt zur Bayerischen Israelitischen Gemeindezeitung Nr. 5 vom 1. März 1936

Bekanntmachung

über die Erhebung von Kultussteuern.

Nachstehend veröffentlichen wir die von den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen herausgegebene Bekanntmachung über die Kirchensteuer vom 17. Februar 1936 (GVBl. 1936 S. 18 ff.).

München, den 1. März 1936.

Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden

Dr. Neumeyer.

(Nr. II 4584.)

Bekanntmachung über die Kirchensteuer.
Vom 17. Februar 1936.
Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen.

Auf Grund des Art. 33 Ziff. 1 und 5 des Gesetzes über die Kirchensteuer vom 20. Mai 1935 (GVBl. S. 429) wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Reichsministers der Finanzen bestimmt:

§ 1.

I. In Abweichung von Art. 6 des Kirchensteuergesetzes beträgt bei israelitischen Religionsgenossen der Einheitssatz für die Umlage zur veranlagten Einkommensteuer 12 vom Hundert (statt 8 vom Hundert) und zur Vermögensteuer und Gewerbsteuer 15 vom Hundert (statt 10 vom Hundert).

II. Nach dem erhöhten Steuersatz bemessen sich auch die Vorauszahlungen.

§ 2.

Die Erhöhung des Steuersatzes nach § 1 gilt für die Umlage zu der für die Kalenderjahre 1934, 1935 und 1936 veranlagten Einkommensteuer und Gewerbsteuer, sowie für die Umlage zur Vermögensteuer für die Rechnungsjahre 1935 und 1936.

§ 3.

I. Soweit bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die nach dem bisherigen Steuersatze des Art. 6 des Kirchensteuergesetzes zur Einkommensteuer, Gewerbsteuer und Vermögensteuer geschuldete Umlage bereits angefordert ist, erhöht sich die festgesetzte Steuerschuld um 50 vom Hundert; eine Neuanforderung braucht nicht zu erfolgen. Zum Zweck einer etwaigen Beitreibung ist die Zahlungsaufforderung (§ 326 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) nachzuholen.

II. Der Mehrbetrag nach Abs. I ist mit der Abschlußzahlung oder, wenn diese auf Grund der bisherigen Steuerfestsetzung bereits geleistet ist, mit der nächstfälligen Umlagenvorauszahlung zu entrichten.

München, den 17. Februar 1936.

J. V. Dr. Boepple. J. A. Dr. Neumaier.

Rest-Register im Besitz der Stadtgemeinde Bayreuth.

Orig. Abschrift durch Silberschmidt-Bayreuth auf Veranlassung von Bikstein-Bamberg.
Genau diese Abschrift.

1

1709.

Ambt Bayersdorff

Resident. Samson Salomon
Veit Samson
Salomon Samson
Abraham Koppel
Moyses Goldtschmied
Lazar Joseph
Hänlein Weil samt Tochtermann
Schmey
Jacob
Hess
Feivel Hess
Männlein Joseph
Löw Männlein
Männlein Baruch
Eissig
Herrschmeyer
Mannelein Lazarus
Salomon Goldt Stücker
Hirrsch Hess
Jacob Samuel
Mannelein Samuel
Seeligmann
Jacob Schney
Jöel Schlencker
Michael Mannelein
Simon Veit Goldstücker
Löw Hennlein
Baruch Jacob
Jsaac Hennlein
Samuel Gerson
Moyses Goldstücker
Jacob Lazarus

Bruckh

Samuel Baruch
Aaron
Lazarus
Herz
Koppel
Samson Seeligmann
Samuel Moyses
Joseph
Lesser Moyses
Löw Salomon
Samson David
Löw Schmey
Aaron Boley
Nathan

Adelsdorff

Moyses Jacob und Tochtermann
Jacob Moyses

Dormitz

Mayer Mannelein
Moyses Mannelein

Buttenheimb

Seeligmann

Ambst Neustadt an der Aysch

Joseph Levi und dessen Tochtermann
Jacob Merzbacher

Diespeckh

Hirrsch Marx Jud
Samuel Marx
Kohlmann Jud
Joseph Salomon Jud
Samson Salomon
Joel
Hirrsch der Aeltere

Paras

Jacob
Simon
2 Namen verlöscht

Ambt Hoheneckh

Marktburgbernheimb

verlöscht

Seckel Levi

Marck Leuckersheimb

Schlammel Jud der Dicke
Salomon der Schwartz
Hirrsch
Hess
Schmuhl
Clara Welsch Judens hinterlassene Wittib

Ickelheimb

Moyses
Joseph
Schimmel
Salomon

Kaubernheimb

Lazarus
Veit
Löw
Moyses

Dottenheimb

Jsaac
Salomon

Deutenheimb

J
Joseph anstatt Gumprechts hinterlassener Wittib

Ambt Dachsbach
Uhlfeldt

Samuel

Hirsch Brucher
Löw
Salomon Marx
Jsaac
Pfeiffer
Eleaser
Abraham
Jonas
Hirsch Schmuhl
Süssel

Schornweissach

Eleaser
Meyer

Demantsfürth

Meyer, Löwens Eydam
Hirsch Löser

Kayerlindach

Gumpert
Wolff
Pfeiffer
Schlammel
Nathan
Samuel
Moyses
Jsaac David

Verwaltungs Ambt Uhlfeldt

Uhlfeldt

Schlammel
Veistel
Hirsch Marx
Salomon Löw
Schmuel
Nathan
Jesaias
Joseph

Kayerlindach

Jsaac
Salomon

Closter Ambt Frauenaurach

Bruckh

Aaron Michaek
Samson David
Löw Salomon

Lonnerstadt

Joseph

Closter Ambt Pirckenfeldt

Diespeckh

Aaron
Haim

Schornweissach

Meyer

Voigtey Ambt Liebenau

Mülhaussen

Hirrsch Kiefes
Seckel
Hirrsch und sein Bruder
Itzig
Joseph und
Levi zu Steppach
Löw uund
Moyses sen.
Moyses jun.

Amt Culmbach

Levi Herz nebst dessen Sohn
und Tochtermann

1 7 1 2 .

Ambt Bayersdorff

Veit Samson
Salomon Samson
Abraham Koppel
Moyses Goldschmied
} Hoffactors

Lazar Joseph
Hänlein Weil Wittib sambt deren Tochtermann
Schmey
Jacob
Hess
Feiver Hess
Männlein Joseph
Löw Männelein
Männelein Baruch
Eissig
Herrsch Meyer
Männelein Lazarus
Salomon Goldstücker
Hirsch Hess
Jacob Samuel
Männelein Samuel
Seeligmann
Jacob Schmey
Joel Schlencker
Michael Männelein
Simon Veit Goldstücker
Löw Hennelein
Baruch Jacob
Jsaac Hennelein
Samuel Gerson
Moyses Goldstücker
Jacob Lazarus
Lehmann Marx
Joseph Männelein
Joel
Jacob Levi
Löw Hirsch
Michael Mendel

Bruck

Samuel Baruch
Aaron
Lazarus
Samuel Moyses
Joseph
Lesser Moyses
Löw Salomon
Samson David
Löw Schmey
Aaron Polack
Nathan Polack
Feiffel Schmey
Schmey
Beckel David
Sälcka Löw

Adelsdorff

Moyses Jacob
Jacob Moyses, dessen Tochtermann

Dormitz

Meyer Männelein
Moyses Männelein
Abraham Jacob
Götzlein Joseph

Buttenheim

Seeligmann

Ambt Neustadt an der Aysch

Joseph Levi
Jacob Mertzbacher
Jacob Levi

Dispeck

Hirsch Marx
Hellmann
Joseph Salomon
Joel
Hirsch der Aeltere
Hirsch Langenfelder
Salomon

Pares

Jacob
Simon
Salomon
Löw

Ambt Hoheneck

Markt Burgkbernheim

Joseph
Raphael
Samuel
Beckel Levi
Israel Elias

Marck Leuckersheim

Schlammel
Salomon der Schwartz
Hirsch
Hess
Schmuhl
Clara Welsch Judens
Schmuhl
Salomon Simon
Jossel

Ickelheim

Moysel
Joseph
Schimmel
Salomon

Kaubenheim

Lazarus
Veit
Löw
Moyses
Kalomon
Joseph

Dottenheim

Jsaac
Salomon

Deutenheim

Joseph
Jacob

Ambt Dachsbach

Uehlfeld

Samuel
Hirschbruck
Löw
Salomon Marx
Jsaac
Pfeiffer
Eleasar
Abraham
Jonas
Hirschschmuhl
Süssel
Samuel Krackau

Schornweissach

Eleasars Wittib
Meyer und dessen Tochtermann

Demantsfürth

Mayer
Hirschlösser

Kayerlindach

Gumperts Wittib
Wolff und dessen Sohn
Pfeiffer
Schlammel
Nathan
Samuel
Moyses
Isaac David

Verwaltungsambt Uehlfeldt

Schlammel
Veistel
Hirsch Marx
Salomon Löw
Schmuel
Nathan
Jesaias
Joseph

Kayerlindach

Jsaac
Salomon

Closter Ambt Frauenaurach
Bruck

Aaron Michel
Samson David
Löw Salomon

Lonnerstadt

Joseph

Closter Ambt Pirckenfeld

Aron
Haimon
Marx

Schornweissach

Meyer

Voigtey Ambt Liebenau
Mühlhaussen

Hirsch Kiefes
Hirsch
Izig
Pulver
Joseph und
Levi zu Steppach
Löw und
Moyses sen.
Moyses jun.

Ambt Seubelsdorff

Götz Isaac zu Küpss
Löser Götz

Ambt Culmbach

Levi Hertz
David Hertz
Heimann Hertz
Seeligmann Hahn.

1 7 2 8 .

Bayersdorff

Veit Samson
Salomon Samson
Moyses Goldschmidt
Hersch Hösz
Isaac Grunweil
Jacob Neustädter
Löw Grünlein Weil
Selcka Salomon
Hösz
Lehmann Marcus
Feistel Hersch
Herz Nathan
Mayer Regenspurger
Jacob Eppsteiner
Wolf Hösz
Feifel Hösz
Michael Mändlein
Samuel Mändlein
Amschel Seligmann
Eckivo Mändlein
Eyszig Schmay
Mendla Lazarus
Mendla Samuel
Kalomon Lorch
Jacob Lazarus
Moyses Schnatich
Löw Eyszig
Salomon Lazarus
Baruch
Joel David
Marcus Goldstücker
Jacob Samuel
Hirsch Meyer
Moyses Goldstücker
Joseph Männlein
Kalomon Hersch
Löw Mändlein
Abraham Seligmann
Gerson Goldstücker
Löw Prager
Jette Wittib
Brendel Eyszig
Jette Männle Wittib
Heinlein Jsaac Weil
Suszmann Eyszig
Kalomon Lichtenstätter
Veit Samson Tochtermann
Hersch Meyer Sohn
Jacob Samuel Sohn
Männlein Samuel Kind
Moyses Goldstückers Sohn
Hirsch Hösz Sohn
Moruch Berel
Selcka Baruch

Dormitz

Mayer
Moyses
Selcka
Jescheo
Jondorff
Simon Meyer

Buttenheim

Seligmann
Hersch

Adlizdorf

Jacob

Bruck

Aaron Abraham
Joseph Jacob
Judel Baer
Samuel Baruch
Abraham Joel
Selcka Samson
Joseph Baer
Borres Samuel
Levi Herz
Samuel Levi
Feifel David
Löw Schmay
Koppel Lamel
Feifel Schmay
Jacob David
Isaac Salmorl?
Abraham Horberger
Jsaac Samuel
Heyum Herz
Isaac Israel
Samson Seeligmann
Feifel David
Lösser Moyses
Joseph Hersch
Scholum Isaac Kohen
Scholum Löszer
Moyses Samson
Aaron Abraham Bruders Kind

Uehlfeldt

Abraham Marx
Feifle
Löszer Löw
Feifel Löw
Simon
Joseph Abraham

Josel
Feifel Hersch
Josle
Enszlein
Hersch Samuel
Salomon
Isaac Löw
Löszer Samson
Sieszel
Wolff
Samuel
Isaac Hersch
Krichle
Seeligmann
Isaies Weil
Hersch Barnasch
Salomon Nathan
Samuel Salmon
Isaac Hecht
Mayer
Hersch Bruck seine Tochter
Samuel
Moyses Löw
Sannel Hersch
Nathan Marx
Isacus Löw
Hersch Markus
Hersch Nathan
Isaac Pleiwer
Mayses Sunersdroff
Feifel Joseph
Löw Salomon

Kairlindach

Pleiwer
Jakob Pleiwer
Löszer
Nathan
Koppel
Isaac
Löszer

Demasfürth

Löw
Hersch

Neustadt a.d.Aysch

Joseph Levi
Trainlein eine Tochter
von Joszel

Diespeck

Joel Abraham
Kuszel
Hirsch Kuszel
Jeszlein Hirsch
Wolff
Moysses Aaron
Aaron Simon
Hersch Simon
Joseph Salomon
Moyses Aaron
Simon Aaron

Hersch Marcus
Samuel Marcus
Kalomon
Isaac Salomon
Pleisz
Hayum
David Joseph
Joel Abrahams Sohn

Poras

Jacob
Scholum Jacob
Scholum Jacobs Witwe
Joel

Kaumma

Löw
Kalmann
Jacob
Moyses

Ickelheim

Abraham
Eyszig
Israel Ickelheims Zwey Kinder

Burgbernheim

Seckel
Raphael
Joseph
Samuel
Anschel Löw

Leuckersheim
Moyses Wittib
Heszlein
Samuel
Hersch
Salomon

Markt Erlbach
Wolff
David
Meyer

Dietenhofen
Salomon
Nathan
Leszer
Eyszig
Marcus
Koppel
Löw
Hersch
Jacob
David

Elckamer

Dottenheim
Isaac Wittwe
Isaac sein Sohn

Küphs
Leesser

1 7 3 6 .

Bayersdorff

Land-Rabbiner Moyses Goldschmid.
Veit Samson
Hersch Höss
Isaac Hänlein Weil
Jacob Neystädter
Löw Hönlein Weil
Selcka Salomon
Feiwel Hirsch
Hertz Nathan
Meyer Regenspurger
Jacob Epsteiners Wittib
Wolf Höss
Feiwel Höss
Michael Mändlein
Samuel Mändlein
Anschel Seligmanns Wittib
Eissig Schmay
Mändlein Lazarus
Mändlein Samuel
Kalmon Loring
Jacob Lazarus
Moyses Schmatach
Löw Eissig
Salomon Lazarus
Baruch Jacob
Joel David
Jacob Samuel
Hirsch Meyer
Joseph Männlein
Kalomon Hirsch
Brendel Eyssig
Löw Männlein
Abraham Seeligmann
Gerson Goldsticker
Sussmann Eyssig
Kalmann Lichtenstadt
Meyer Nathan
Samuel Meyer
Baruch Berrel
Samson Salomon Heidenheim
Isaac Trapstadt
Löw Hess
Jettel Wittib
Isaac Lichtenstadt

Dormiz

Meyer
Moysses
Selcke
Josche
Jontoph
Simon Meyer
Selcke Meyer

Buttenheim

Hirsch
Abraham
Joseph

Adelsdorf

Lösser Moysses
Simon Jacob

Bruck

Aaron Abraham
Joseph Jacob
Judel Beer
Samuel Baruch
Abraham Joel
Selcke Samson
Baruch Samuel
Levi Hertz
Seckel Davids Wittib
Koppel Lemmlein
Feivel Schmay
Jacob David
Isaac Salmel
Abraham Horburg
Isaac Samuel
Samson Seeligmann
Heymann Hertz
Samson Davidts Wittib
Joseph Hirsch
Scholum Isaac Kuhn
Moysses Samson
Hirsch Samuel
Eyssig Levi
David Joel

Uehlfeldt

Abraham Marx
Beist Davidt
Lössar Löw
Feivel Löw
Simon
Joseph Abraham
Josel
Feivel Hirsch
Hirsch Salomon
Samuel Bonheim
Isaac Lösser
Lösser Samson
Siesel Schlam
Wolff
2 Namen fallen
Eine Lücke, angebrannt
Krichle
Seeligmann
Esaias Weil
Hirsch Barnasch
Salomon Nathan
Isaac Hecht
Meyer Ascher
Samuel
Samuel Hirsch
Hirsch Marx
Hirsch Nathan
Isaac Pfeiffer
Feivel Joseph
Bunfut
Hirsch Esaias

Isaac Weil
Isaac Beer

Demasfürth

Löw
Hirsch

Kairlindach

Pfeiffer Joseph
Jacob Pfeiffer
Lössar Moysses
Koppel
Isaac
Lössar Samson
Moysses Nathan
Süssel Pfeiffer
Moysses Aaron
Abraham Salomon

Neustadt an der Aysch

Joseph Levi Wittib
Moysses Emanuel

Diespeck

Hirsch David
Josel Hirsch
Wolff
Lücke, angebrannt
Aaron
Joseph
Moyses
Simon Aaron
Baruch Hersch
Kalmon
Isaac Salomon
David Moseph
Simon Joel
Manuss
Gumprecht

Pahres

Jacob Löw
Hirsch
Joel
Nachum
Männlein
Beer
Isaac
Aaron
Jacob
Meyer
Löw
Jacob Marcus
Meyer
?Sarles Wittib

?Kernbonheim

Löw
Kalmann
Jacob
Veitel

Moysses

Ickelheim

Abraham Israel
Hayum Israel
Moysses Simon
Jacob Simon
Salomon

Burgbernheim

Raphael
Josephs Wittib
Samuel
Judel

Leuckersheim

Samuel
Abraham
Jossel
Hessel
Eyssig

Mr. Erlbach

Meyer, Wolff

Dietenhofen

Salomon	Nathan
Eyssig	Jacob
Hertz	Koppel
Löw	Elkana
Davidt	Lössers Wittib

Dottenheim

Jacob

Schornweisach

Isaac - Löw - Mayer

Ermizhofen

Lazarus Kuhn samt seinem Sohn
Abraham Kuhn
Jacob samt seinem Sohn
Eyssig

Bretzfeldt

Eyssig - Aaron - Wolff

Küpps

Lössers Wittib

Designation
derer Juden, die bayerniger Hochfürstl. Regierung der Schutzimmediate überkommen.

./3

1 7 3 6 .

Baversdroff

Abraham Hess
Marx Levi

Buttenheim

Elissa

Bruck

Wolf Lösser
Moysses Lösser

Uehlfeldt

Löw Issrael
Samuel Pfeiffer
Meyer Hirsch

Dispeck

Kalmon Hayum
Simon Hirsch
Wolff Hirsch

Pahres

Moyses Jacob
Nachum

Schornweisach

Marum

dünne Heftchen in die Tasche zu stecken, bequem

Lamm, Louis, Die jüdischen Friedhöfe in Kriegshaber, Buttenwiesen und Binswangen. Berlin 1912. Verlag von Louis Lamm. — Der Verfasser, der vor einem Jahrzehnt eine Ortsgeschichte von Buttenwiesen herausgegeben hat, beginnt mit dem vorliegenden Büchlein eine Geschichte der Juden in der ehemaligen Markgrafschaft Burgau zu veröffentlichen. Zu dieser Herrschaft gehörten die jüdischen Gemeinden von Binswangen, Buttenwiesen, Fischach, Hürben, Ichenhausen, Kriegshaber, Pfersee, Schlipsheim und Steppach. Als Quellen sind besonders handschriftliche Materialien aus diesen Gemeinden und Akten aus dem Kgl. Kreisarchiv Neuburg und dem städt. Archiv von Augsburg benützt. Die Geschichte der jüdischen Friedhöfe in diesen Gemeinden, welche der Verfasser im vorliegenden ersten Bändchen darstellt, ist sehr interessant, wenn auch nicht erfreulich. Ging doch die Unduldsamkeit früherer Jahrhunderte so weit, daß man den Juden noch nicht einmal die Beerdigung ihrer Toten in Ruhe gestattete. Einzig und allein den darob eingereichten Beschwerdeschriften und Prozeßakten ist es überhaupt zu verdanken, daß sich Stoff für die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiete erhalten hat. Nachdem die Juden aus Thannhausen und Burgau, woselbst sie früher ihre einzigen Friedhöfe besessen hatten, ausgetrieben worden waren, versuchten die Burgauer in Kriegshaber, Buttenwiesen und Binswangen sich neue Begräbnisstätten anzulegen. Der von Kriegshaber muß um 1627 entstanden sein, da in diesem Jahre die Gemeinde Stadtbergen und auf deren Veranlassung das Augsburger Domkapitel gegen die Anlage Protest erhoben. Als 1722 der Friedhof erweitert werden mußte, führte der Einspruch der drei Grundherrschaften, Domkapitel, Stadt Augsburg und Adel, zu einem Riesenprozeß, bei dem es sich besonders um Kompetenzstreitigkeiten mit der Markgrafschaft Burgau und um die wichtige Frage drehte, ob den Juden auch der Bau eines Wachhäuschens auf dem Friedhof gestattet werden könne. Das mit Erlaubnis der Markgrafschaft errichtete Häuschen wurde [illegible] Augsburger Ein-

nern wieder demoliert, von der Burgauer Partei unter militärischem Schutz wieder aufgebaut. Selbst der Kaiser Karl VI. mußte in diesen gewichtigen Streit durch einen Erlaß eingreifen. Die Toten auf dem um 1632 zu Buttenwiesen errichteten Friedhof hatten wenigstens dadurch Ruhe, daß die Lebenden die verschiedenen Amtsstellen, die sich als angeblich allein berechtigt zur Erteilung der Begräbniserlaubnis meldeten, mit Zahlung jährlicher Abgaben befriedigten. Auch in Binswangen mußten sich die Juden mit ihren Gegnern, besonders den Freiherren v. Pappenheim, durch Geld abfinden, damit der Friedhof nicht geschlossen wurde, und mit der Herrschaft von Wertingen, daß sie bei eingetretenem Bedarf Erweiterungen gestattete. Das Burgauer Oberamt schützte zwar stets die Freiheit der Juden, war aber in Einziehung der Totenfallgelder nicht minder streng, und drohte 1713 sogar an, daß bei Nichteinbringung dieser Gefälle die Toten durch den Wasenmeister auf den Schindanger gebracht und verscharrt würden. Der Erlaß ist freilich so ehrlich, einzugestehen, daß diese Drohung eine leere war, da die Juden lieber das Letzte aufbringen, als eine solche Entehrung zulassen würden. Von den im Anhange beigegebenen Dokumenten ist besonders eben diese Gefälliste der Landsamtschaft wichtig, weil sie Namen der Bestatteten enthält und so eine wertvolle Ergänzung zu den Totenlisten des im Besitze der Augsburger Kultusgemeinde befindlichen Memorbuches von Pfersee bildet. — Wir wünschen, daß der Verfasser in seinem buchhändlerischen Berufe Muße finden möge, bald diesem ersten Büchlein die weiteren versprochenen Studien zur Geschichte der Juden im bayerischen Schwaben nachfolgen zu lassen.

Staats-Ministerium

Nach Mündigung der von den Königl. Kreis-Regierungen Kammern
der Juden abgegebenen Gutachten wurden nachstehende Bestimmungen
erlassen.

I Alle Lehrer der israelitischen Religion sowohl in öffentlichen Schulen
als Privatschulen dürfen nur Inländer aufgenommen und bei-
behalten werden welche gute Sprache und Besitzen und ihre Befähig-
ung bei einer Prüfung nach Vorschrift erwiesen haben.

II Die Prüfung soll umfassen: die Elementar-Unterrichts-Gegenstände,
die hebräische und deutsche Sprache, den israelitischen Lehrbegriff, die
jüdische besondere biblische Geschichte, die Bibelerklärung der heiligen Schrift,
die Kenntniß ihrer besonderen wichtigen hebräischen Autoren, die gewöhn-
lichen Gebete, Feierlichkeiten und Haltung der jüdisch-religiösen Cere-
monien und Rituale, der Talmud und seine einzelne Theile nach
Zusammensetzung, methodischen Werth, die Verhältnisse der Juden zum
Staate und zu den Gemeinden.

III Die Prüfung fallen (wegen Bedarf der einzelnen Kreise statt finden
und jedesmal 3 Monat zuvor bekannt gemacht werden.

IV Die Prüfungskommission soll unter Leitung eines Regierungs-
Abgeordneten aus einem Distrikts-Schulinspektor, einem Mündigen
der hebräischen Sprache und einem vereidigten von der Kreis-
ständigung zu wählenden Rabbiner zu bestehen.

V Die möglichst zu beschränkenden Prüfungskosten sind von den
Kandidaten, von den Gemeinden ihrer Heimath oder neuen Heimath,
den, welche sie als Lehrer anstellen zu bestreiten.

VI Nach Ablauf des Jahres 1832/33 sind keine Kandidaten mehr zuzulassen und es ist nicht in den Schulsommer unterrichtet worden sind.

VII Religionsbücher für öffentliche Schulen sind von den betreffenden Synagogen vorzuschlagen und von der Kreis Regierungen nach Benehmen zu genehmigen, wenn sie gegen Ertheilung der Kreis Regierung nichts zu erinnern nicht entdecken werden.

VIII Der Religionsunterricht der jüdischen Knaben und Mädchen soll mit dem zurückgelegten 6ten Jahre zu beginnen und bis zurückgelegten zwölften anzudauern, so kann nicht nie Hinwegbleiben in den Lehrstunden die längere Fortsetzung des Unterrichts beigelegen erlaubt.

IX Die Rabbiner haben fortwährende Aufsicht über den Unterricht in der isr. Religion zu führen, wahrgenommene Mängel abzustellen oder solche anzuzeigen. Die Schulcommissionen und Polizeibehörde haben auf Einhaltung der Ordnung zu sehen.

X Schriftliche sind Prüfungen in den israelitischen Religionsschulen, welche nach die gedruckten = Unterrichtsbücher zu unterwerfen haben, in Gegenwart der Schulcommission und Rabbiner vorzunehmen.

XI Vom 13ten bis zum 18ten Lebensjahre soll die jüdische Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts Religions Unterricht nie an Sabbath- & Feiertagen in der Synagoge zu erhalten.

München d. 28. Januar. 1828

Graf v. Armansperg.

fr. v. Stobell.

Re: Augsburg Synod, 1871

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König
Allergnädigster König und Herr!

Allerunterthänigst treugehorsamste Vorstellung
mit Bitte der allerunterthänigst treugehorsamsten
unterzeichneten Aebtissin

die sogenannte jüdische Synode in Augsburg
betreffend.

Zum Kgl. Staatsministerium des Innern für
Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die allerunterthänigst treugehorsamste Unterzeichnete
mag sich, sich dem erhabenen Throne Ew. Königlichen
Majestät mit nachstehender allerehrfürchtigster Bitte
allerehrfürchtigst zu nahen.
Von dem wohlgesinnten Innern des Staates
hofft Ew. Königliche Majestät stets bereit, allen
gerechten Bitten gnädigst Gehör zu schenken,
und dem gebeugten Rechte Schutz und Schirm
in kräftigster Weise zu sein, und so wichtiger
der Betreff, desto gründlicher Erwägung
und Abhilfe. Unsere gegenwärtige allerunter-
thänigst treugehorsamste Bitte dürfte dies um so
sicherer erwarten, als sie kein von irgendlichem
Privat- und Sonderinteresse, sondern dem höchsten

und Heiligsten Güter des Menschen, der Religion einzig und allein gilt und zuwiderist ist.

Es haben sich nämlich in Augsburg unter Führung Abrahitan verschworen, und sich den niederträchtigen Plan, „jüdische Synode" beizubehalten. diese Maßnahmen bestehen theils und Lasten, denen die ganze jüdische Religionsübung total unbekannt, theils auf Männern, die sich Rabbiner nennen, die über diesen Namen und Stand absolut Kenntnisse in Wahrheit besitzen können, indem dieselben nicht theil nicht den vollkommenen Grad literarischer Kenntnis hinzu besitzen, also über den religiösen Vorschriften offenen Bruch in ihren Schriften und ihren Leben fortlich aufzuzeigen. Und hier alle=
=untertheinigst beigefügte Broschüren dienten wie Beweis Thatsachlich Hinweis, sowie über das Treiben dieser sich „Synode" Nennenden wiederzugeben.

Wenn nun von Seiten dieser destruktiven Richtung schon im Vorraus nicht Ehrerbietigkeit zu erwarten stand, so hat der Erfolg diese Erfahrung nur zu sehr gewahrheitet. die Beschlüsse dieser Leute unter=
graben die Grundsätze der jüdischen Religion, und ganz besonders beabsichtigen diese Beschlüsse das Ehrlichkeit der jüdischen Ehe zu zerstören. dieselben erklären die Civilehe selbst in religiöser Hinsicht als gültig, die nun unstreitig nach jüdischer Religion gesetzen nur dann eine Ehescheidung gültig ist, wenn dieselbe ganz nach den Religions=vorschriften vollzogen wurde, so hat jener Beschluß eine gänzliche

---

1). Einige Worte der Aufklärung über die Gegenwärtige, sogenannte 16te Synode zu Augsburg. Von einem Freunde der Wahrheit. Mainz. Verlag der Le Roux'schen Hofbuchhandlung.

ungültige Ehe als legal erklärt. Es fort aber nicht nicht bei dieser fundamentalen Religionsverletzung sein Bewenden, sondern wird fortwährend auf neue eine weitere tiefgehende Religionsverletzung statuiert, und zwar: wenn nach vollzogener Civilehe beispielsweise plötzlich der Mann zu religiösen andersgläubigen Ehebündnis eingegangen worden wäre, so wäre letzterer vollkommen berechtigt, da die vorausgegangene Civilehe kein Ehebündnis bildet, nach diesem 1. g. Beispiele. Folglich hinzugehen wäre das letzte Ehebündnis ungültig, es wäre also offenbar fortwährend Ehebruch statuiert.

Nicht anders verhält es sich mit dem Beschluss, dass bei Eheschließungen und Ehescheidungen Zeugen, die religiöse Norbota übertreten, als gültig erklärt, da das jüdische Gesetz eine solche als völlig ungültig erklärt, und wenn auch eine solche Eheschließung die zeugenschaftlichen Ehefrau wieder heiratet, die Kinder aus dieser zweiten Ehe als Bastarden gelten, so ist eine solche Grausamkeit Verfolgung von so großer Tragweite, dass die schädlichen moralischen Folgen, und wenn auch nur ein Tragzeitstater jenen Beschluss schließt, der Akt, dass das Heiligthum der jüdischen Ehe für die spätesten Generationen zerstört wird.

Aber diese Leute gehen so weit, dass sie das ewige Wort Gottes der Zeit und der Vergänglichkeit

Preis gaben, indem sie das deutlich in der Heiligen Schrift ausgestellte und streng gebotene Chalitza-Gesetz aufhoben.

Welches mosaische Gesetz hat auf diese Weise mehr Sturm, wenn der unmittelbare Grundsatz, dass wir dem Herrn dienen, durch sein Gesetz unmöglich gemacht wird?

Gründen sich Gesetzbestimmungen, besonders Vorschriften, die schon in den Schriften Salomo's ihre Begründung haben, z. B. die als Heilige streng gebotene Anordnung, dass eine Witwe, ohne dem Kind noch einen Sohn zum Erben alt ist, nicht zur zweiten Ehe schreiten darf, haben diese Leute viel weniger Rechtsvollkommenheit aufzuweisen als erkennt.

Da nun diese Leute moralischerweise ihre Beschlüsse dem Kultusministerium Ew. Königlichen Majestät zur Sanktion vorlegen können, sind aber selbstverständlich einem Verbrechen für die Gesetzgebungen, die von der bei weitem grössten Teil der Juden bilden, diesen Rechte, so sehen die allerunterthänigst ergebenst Unterzeichneten sich veranlasst, diesen Vorschlag allerunterthänigst darzustellen, und die ganzlose Annahme dieser Leute, welche all jüdische Bücher sich gewinnen, an deutlichsten dadurch sich bewerkstelligen, dass wir ganz Deutschland, Russland, Ungarn, Polen, Böhmen z. nur ca 51 Personen, von welchen beinahe 2/3 Laien sind, mit einer Weise aufzubrechen wenden Rechten, die sich zur Bildung dieser s. g. Bücher bei diesen

In allertiefster Unterwürfigkeit wagen wir
Ew. Königlichen Majestät zu bitten, unsere
Beschlüsse mit Sanktionieren zu wollen.

In allertiefster Hochachtung und Unterwürfigkeit

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Seligmann Bär Bamberger
Rabbiner zu Würzburg

A. Adler, distrikt. Rabbiner
zu Aschaffenburg

Würzburg und Aschaffenburg, den 19ten Juli 1871.

AR 991 1/2 Bavaria Jewish Community Collection 1828-1936 K

Manuscript

Adolf Eckstein

"Die [illegible] Juden in Bavaria" 60 pages

[illegible] 1905 – publishing ca 1912

p. 27 Eckstein refers to [underlined] KJE = Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern, 505

see also p 35

Archiv

ECKSTEIN, Adolf

Zur Geschichte der Juden in Bayern

Manuskript ca 1905 – 1912

601

an die Budgetkommission als ersten Schritt hierzu an und gebe mich der Hoffnung hin, daß der Verlauf der Beratung darin gipfeln wird, daß entweder unser Antrag oder ein gleichwertiger Ersatz dieses Antrages zur Befriedigung der in Frage stehenden Bedürfnisse angenommen wird. (Bravo! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Abgeordneter Viereck (Freik.) suchte auszuführen, daß ein Rechtsanspruch der jüdischen Gemeinden nicht existierte, Abgeordneter Hoffmann (Soz.) plädiert für die Trennung von Kirche und Staat. Abgeordneter Dittrich (Zentr.) erklärte die Sympathie seiner Partei für den Antrag.

Dr. v. Campe, Abgeordneter (Natl.): Meine Herren, ich freue mich, daß unser Antrag im allgemeinen hier im Hause eine wohlwollende Aufnahme gefunden hat. Ich bedauere nur, daß die Herren von der konservativen Partei in der vorgestrigen Debatte einen etwas ablehnenden Standpunkt dem Antrage gegenüber eingenommen haben. Ich hoffe, es wird den ruhigen Kommissionsverhandlungen gelingen, auch die Herren von der konservativen Partei zu überzeugen, daß die Bedenken, die sie gegen den Antrag hegen, doch nicht so schwerwiegender Natur sind, daß sie bei einigem guten Willen nicht überwunden werden könnten, um einer Forderung der Billigkeit — denn nur darum handelt es sich — im Augenblick, wie ich von vornherein anerkennen will, stattzugeben. Daß die Ablehnung der Herren Sozialdemokraten erfolgen würde, wußten wir ja nach der Stellungnahme, die die Herren im vorigen Jahre hier eingenommen haben, und wenn der Herr Abgeordnete Hoffmann es für richtig gehalten hat, bei dieser Gelegenheit über alles mögliche und einiges andere, über die Trennung von Staat und Kirche und die verschiedensten kirchlichen und freireligiösen Probleme zu sprechen, so wird er nicht erwarten, daß ich darauf eingehe. Nur eine Bemerkung möchte ich ihm gegenüber machen. Wenn der Herr Abgeordnete Hoffmann hier erklärt hat: Eine Kirche, die Gottvertrauen hat, die besteht, und eine Kirche, die das nicht hat, die wird untergehen — (Zuruf des Abgeordneten Adolf Hoffmann) — ob das meine Meinung ist oder nicht, das tut für das, was ich im Augenblick sagen will, gar nichts zur Sache — so muß ich doch sagen, daß eine solche Bemerkung aus dem Munde des Herrn Hoffmann sich zum mindesten recht eigentümlich ausnimmt. (Sehr wahr! bei den Nationalliberalen und im Zentrum.) Auf diese eine Bemerkung beschränke ich mich.

Meine Herren, ich habe gesagt: es handelt sich um eine Forderung der Billigkeit, und ich meine, auf dieser Grundlage könnten sämtliche Parteien des Hauses sich einigen und lediglich von diesem Gesichtspunkte aus dann auch etwas Ersprießliches zustandebringen. Es ist jetzt wohl allseits anerkannt, daß der Artikel 14 der Verfassung diesem Antrage nicht entgegensteht. Es ist auch allseits anerkannt, daß die Frage der Säkularisation mit diesem Antrage nur in sehr losem Zusammenhange steht, daß vor allen Dingen die Ansprüche, die die christlichen Religionsgemeinschaften auf die Säkularisation stützen können, doch infolge der geschichtlichen Entwickelung weit über den eigentlichen Entstehungsgrund hinaus gewachsen sind, und daß deshalb diese Frage, wenn sie wirklich gründlich erörtert werden soll, auch den christlichen Religionsgemeinschaften gegenüber in gewissem Sinne nur vom Standpunkte der Billigkeit behandelt werden muß. Denn die Abmessung der Unterstützung — der Jurist würde sagen: das Quantum der Unterstützung — die gewährt wird, der Grad der Unterstützung, wird nimmermehr allein auf die Säkularisation gestützt werden können. Daraus folgt dann aber ohne weiteres, daß man ähnlichen Erwägungen auch anderen Religionsgemeinschaften gegenüber wird Platz lassen dürfen und müssen.

Meine Herren, ich kann eigentlich allem zustimmen, was Herr Kollege Viereck hier ausgeführt hat. Nur gegen eine Bemerkung möchte ich mich wenden, möchte aber gleich feststellen, daß da vielleicht nur ein Omissum auf seiner Seite vorgelegen hat. Er hat gesagt, das einzige Bedenken — und das liegt ja auch auf seiten der Herren von der konservativen Partei vor, lag jedenfalls im vorigen Jahre vor — beruhe darin, daß ein derartiger Antrag doch weitergehende Konsequenzen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften hätte; Herr Viereck hat da auf Mennoniten, Irvingianer und andere Sekten exemplifiziert. Nun ist ja wohl unumwunden zugegeben, daß der Antrag nach dieser Richtung Konsequenzen haben kann. Aber, meine Herren, er hat nimmermehr die Konsequenz, daß nun jede einzelne kleine Religionsgesellschaft aus dem Gedanken dieses Antrages heraus Ansprüche gegen den Staat erheben könnte. Das müssen wir ohne weiteres ablehnen. Die Frage ist so zu stellen, ob die betreffende Religionsgemeinschaft nach dem religiösen Inhalt, den sie vertritt, nach der Zahl ihrer Anhänger, nach dem Ansehen ihrer Anhänger, nach ihrer geschichtlichen Entwickelung, nach allen solchen Gesichtspunkten einen Anspruch der Billigkeit gegen den Staat stellen kann. Meine politischen Freunde sind mit mir einmütig der Ueberzeugung, daß diese Frage für die jüdische Religionsgemeinschaft unumwunden bejaht werden kann. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Aus diesen Gesichtspunkten, die ja auch Kollege Viereck in die Debatte geworfen hat, indem er beispielsweise auf den religiösen Inhalt der jüdischen Religion hinwies, ist es tatsächlich eine wohlbegründete Forderung der Billigkeit, daß der Staat sich dem Gedanken, der unserem Antrag zugrunde liegt, nicht entzieht, sondern auch hier seine Hand auftut, wie er es anderen Religionsgemeinschaften gegenüber getan hat.

Man kann vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und sagen: es ist nicht nur eine Billigkeitsforderung, sondern in gewisser Weise auch vielleicht eine Anstandsforderung. Wenn ich nur kurz an die Steuerkraft erinnere, die hinter unseren jüdischen Mitbürgern steht, wenn ich daran erinnere, wie sie sich willig und gern in den Dienst des Staates stellen, darf man das wohl sagen. Ich möchte endlich glauben, daß es auch vom Standpunkt des sozialen Ausgleichs wünschenswert wäre, wenn aus dem Antrag etwas Praktisches herauskäme.

Der Antrag wurde der Budgetkommission überwiesen.

Endlich ist aus den Verhandlungen einer Kommission folgendes zu erwähnen:

Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses genehmigte die Denkschrift über die Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern. Von volksparteilicher Seite wurde bei dieser Gelegenheit angeregt, auch der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung Zuwendungen zu machen als Ausgleich für die erheblichen Ausgaben, die sie für zahlreiche Jugendvereine ohne politische oder konfessionelle Tendenz leiste, und die in der Lieferung von Wander- und Eigenbüchereien, in der Verleihung von Lichtbildern und Apparaten und in der Unterstützung bei Veranstaltung von Vorträgen bestehen. Ein Regierungsvertreter stellte in Aussicht, daß einem entsprechenden Antrag stattgegeben werde und erklärte auf eine fortschrittliche Anfrage, daß der Minister das Hineintragen antisemitischer Tendenzen in die Jugendbewegung mißbillige, und daß er, wenn Schüler an einem Beschluß, wie dem erwähnten, teilnähmen, dagegen einschreiten würde. Von seiten des Zentrums wurde weiter gerügt, daß Turner und Wandervögel oft den ganzen Sonntag zu Ausflügen benutzen, so daß die Teilnahme am Gottesdienst nicht möglich sei. — Außerdem wurden die bei der Beratung des Etats für das Abgeordnetenhaus und Herrenhaus zurückgestellten Titel betreffend außerordentliche Remunerationen für die Beamten und das Hilfspersonal beider Häuser bewilligt. Dazu wurde einstimmig ein Antrag angenommen, der eine weitere angemessene Erhöhung des Remunerationsfonds fordert.

*

Auch im bayerischen Landtage wurde von den Juden gesprochen. Auf die Anfrage des Abgeordneten Pichler (28. April) wegen der beabsichtigten Revision des Judenedikts hielt der Kultusminister v. Knilling folgende Rede, deren Wortlaut uns von einem Münchener Freunde zur Verfügung gestellt wird:

„Seit den letzten Aeußerungen der Staatsregierung über die Revision des Judenediktes im Jahre 1912 haben bedauerlicherweise die Richtungsgegensätze innerhalb der Judenheit eine erhebliche Verschärfung erfahren. Dadurch ist einerseits die Notwendigkeit einer baldigen Revision des Judenedikts noch dringender geworden, andererseits ist aber hierdurch auch eine vorherige Verständigung der Beteiligten über die Grundlinien der Revision, die eine wertvolle Garantie für die

erfolgreiche Durchführung des Revisionswerkes bieten würde, noch weiter erschwert worden. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten war in den für seine Einflußnahme naturgemäß gegebenen Grenzen — das heißt ohne in die innerkirchliche Seite der Richtungsstreitigkeiten bestimmend einzugreifen — bestrebt, eine Abmilderung der Gegensätze herbeizuführen und ein gedeihliches Zusammenwirken der verschiedenen Gruppen in den gemeinsamen äußeren Angelegenheiten der israelitischen Privatkirchengesellschaft wieder sicherzustellen. Die Gefahr einer Spaltung scheint, soweit ich dies beurteilen kann, nunmehr behoben zu sein.

Daneben wurde versucht, in fortlaufenden Besprechungen des Ministerialreferenten mit Vertretern der einzelnen Gruppen die Grundfragen der Revision einer Klärung näherzubringen. Zunächst galt es, klarzustellen, was überhaupt im künftigen israelitischen Kultusgemeinde- und Kultussteuergesetz zu regeln sein wird. Nach den Erörterungen in der Presse wird offenbar von einem solchen künftigen Gesetze da und dort auch eine Neuregelung rein kirchlicher Angelegenheiten der Judenheit erwartet oder befürchtet. Eine innerkirchliche Neuregelung ist aber nicht Sache der Staatsgesetzgebung. In innerkirchlicher Beziehung kann es sich wohl nur darum handeln, die Bestimmungen des Judenedikts und der späteren Ministerialentschließungen, die als Aufnahmesatzungen der israelitischen Kirchengesellschaft in Bayern zu gelten haben, außerhalb des Gesetzes etwa in Form einer Königlichen Verordnung oder einer Allerhöchst genehmigten Ministerialentschließung neu zusammenzufassen. Dahin gehören z. B. die unerläßlichen Kriterien einer israelitischen Kultusgemeinde nach Ziffer 4 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863, die innerkirchliche Zuständigkeit der Rabbiner usw. Ins Gesetz gehören in der Hauptsache die Angelegenheiten, die für die katholische und protestantische Kirche in der K. G. O. und im protestantischen Kirchensteuergesetz ihre Regelung gefunden haben. Modifikationen werden sich nach verschiedenen Richtungen wohl dadurch ergeben, daß das Judentum in Bayern organisatorisch nur in den einzelnen Kultusgemeinden Gestalt gewonnen hat, und daß eine kirchliche Oberbehörde über den einzelnen Gemeinden fehlt und auch nicht geschaffen werden soll.

Eine weitere Grundfrage, die zur Erörterung gestellt wurde, war, ob künftig noch von der Einheitsgemeinde auf einem bestimmten geographischen Gebiet als Regel ausgegangen werden kann. Die einfachen Verhältnisse in den kleineren Gemeinden, dann aber auch besonders die Verhältnisse in der Großgemeinde München legen dies nahe. Unerläßlich wird es aber sein, solchen Israeliten, die aus Gewissensbedenken die religiösen Einrichtungen ihrer Wohnsitz-Kultusgemeinde nicht benutzen können, den Anschluß an eine auswärtige Kultusgemeinde zu gestatten. Handelt es sich um eine größere Zahl von Israeliten, die sich einer auswärtigen Kultusgemeinde angeschlossen haben, so werden sie unter Umständen zu einer Tochtergemeinde und im weiteren Verlauf vielleicht auch zu einer selbständigen Sonderkultusgemeinde neben der ursprünglichen Stammkultusgemeinde des betreffenden Ortes zusammengeschlossen werden können.

Die einheitliche Ortskultusgemeinde würde hiernach wohl auch künftig die Regel bilden. Der Anschluß an eine auswärtige Kultusgemeinde oder die Bildung einer Sonderkultusgemeinde neben der Stammkultusgemeinde wäre nur eine zur Verhütung von Gewissensbedrückung in Ansehung der besonders gelagerten Verhältnisse innerhalb der Judenheit zugelassene Ausnahme. Ermöglicht die Ortskultusgemeinde einer in ihr vorhandenen Minderheit die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse innerhalb der Gemeinde durch Schaffung und Unterhaltung der für sie unentbehrlichen religiösen Einrichtungen, so wird ein Bedürfnis nach Anschluß an eine auswärtige Kultusgemeinde und nach Bildung einer Sonderkultusgemeinde sich wohl kaum ergeben. Ist aber einmal an einem bestimmten Gebiet neben der ursprünglichen Stammgemeinde eine Sondergemeinde gebildet, so wird wohl die Frage, ob und in welchem Umfange zwischen der Stammgemeinde und der Sondergemeinde bezüglich bestimmter religiöser Einrichtungen und Veranstaltungen allenfalls eine Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches aufrechterhalten werden kann und soll, in der Hauptsache der freien Vereinbarung überlassen bleiben können.

Wird in der angedeuteten Weise eine größere Freiheit in der Gemeindebildung gewährt, so wird wohl gleichzeitig ein gewisser Schutz der Stammgemeinden, die auf der bisherigen Rechtsgrundlage bestimmte Verpflichtungen eingegangen haben, dagegen vorzusehen sein, daß nicht einzelne Gemeindeglieder sich vielleicht nur deshalb von ihr lossagen, um an Kultusumlagen zu sparen.

Eine bedeutsame Frage ist ferner die Bildung der Rabbinatsdistrikte. Wird durch Gewährung größerer Freiheit in der Gemeindebildung einer Gewissensbedrückung einzelner vorgebeugt, so wird auch dafür zu sorgen sein, daß nicht durch Zwangszugehörigkeit zu einem bestimmten Rabbinatsdistrikt unter Umständen für ganze Gemeinden eine Gewissensbedrückung entsteht. Bestehende Rechte der im Amt befindlichen Rabbiner werden hierbei selbstverständlich geeignet zu wahren sein.

Im Kultusumlagenrecht wird Anschluß an die Bestimmungen der Kultusgemeindeordnung zu suchen sein, soweit nicht etwa besondere Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden Abweichungen angezeigt erscheinen lassen. Ein bestimmt bemessenes Aufsichtsrecht der Staatsbehörde über die Kultusgemeinde und Stiftungsfinanzen wird als Korrelat des Umlagenerhebungsrechtes und im Hinblick auf § 75 der zweiten Verfassungsbeilage nicht zu entbehren sein.

Die Notwendigkeit, eine allgemeine israelitische Kultuskasse, eine Zentralkasse zu schaffen, wird jetzt, soviel ich sehe, von einer großen Mehrheit innerhalb der Judenheit anerkannt. Vorbild kann mit gewissem Abmaße das protestantische Kirchensteuergesetz von 1908 sein. Weiterer Erwägung wird die Frage bedürfen, wie einerseits dem Gedanken der Selbstverwaltung bei der Zentralkasse Rechnung getragen, andererseits aber volle Gewähr geschaffen werden kann, daß nicht die Verwaltung der Zentralkasse mit der Zeit sich zu einer obersten israelitischen Kirchenbehörde entwickelt, die in die innerkirchlichen Verhältnisse der einzelnen Kultusgemeinden bestimmend einzugreifen sucht. Eine solche Entwicklung wird von der großen Mehrheit der Judenheit bestimmt abgelehnt. Um dem Rechnung zu tragen, wird eben die Zuständigkeit der Verwaltung der Zentralkasse, die kein kirchliches Organ, sondern ein weltliches Finanzorgan ist, klar und bestimmt auf äußere finanzielle Fragen zu beschränken sein. Auch die statistischen Erhebungen wurden in mehrfacher Beziehung ergänzt, insbesondere nach der Richtung, welche Leistungsfähigkeit etwa von der künftigen Zentralkasse unter Zugrundelegung der im protestantischen Kirchensteuergesetz festgelegten Beitragsgrundsätze erwartet werden kann. Nach der mutmaßlichen Leistungsfähigkeit der Zentralkasse bestimmt sich naturgemäß, welches Maß von Verpflichtungen dieser Kasse im Gesetz allenfalls auferlegt werden kann.

Der Standpunkt des Ministeriums läßt sich dahin zusammenfassen, daß zu den kurz angedeuteten Grundfragen zunächst noch die eigene Anschauung der Israeliten zu Worte kommen soll zur Gewähr dafür, daß das künftige Gesetz auch wirklich den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der Judenheit angemessen gestaltet werden kann. Es ist kein leichtes Stück Arbeit, zu einer Klarheit darüber zu gelangen, was bezüglich der einzelnen angedeuteten Fragen von der großen Mehrheit der zunächst Beteiligten als sachgemäß erachtet wird. Zu einzelnen der bezeichneten Fragen haben ja verschiedene der in Betracht kommenden Gruppen und Vereinigungen schon früher Stellung genommen. Demnächst wird nun auch die von Vertretern von größeren und mittleren Kultusgemeinden in Bayern bestellte Kommission zu den angedeuteten Grundfragen Stellung nehmen. Ich hoffe, daß hierbei eine geeignete Unterlage für die weiteren Verständigungsverhandlungen über die Grundlinien der Revision gewonnen werden wird. Im weiteren Verlaufe werden dann vor allem auch noch die Rabbiner zu den Grundlinien der Revision unter dem Gesichtspunkte des Religionsgesetzes Stellung zu nehmen haben.

Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Verständigung über die Grundlinien der Revision noch im Laufe dieses Jahres zu einem gewissen Abschlusse gebracht werden kann. Wenn irgend tunlich, soll dann schon in der nächsten Session eine entsprechende Gesetzesvorlage an den Landtag gebracht werden."

Aus der Debatte, die sich an diese Rede des Ministers knüpfte, ist nach bayerischen Blättern Nachstehendes hervorzuheben:

Abg. Dr. Hammerschmidt (Lib.) erklärt für die liberale Fraktion, daß diese nach wie vor für die kirchlichen Bedürfnisse aller Konfessionen das Notwendige bewilligen und auch sonst hierfür eintreten werde.

Charakteristisch für das Judentum in Bayern, wie in den meisten anderen deutschen Ländern – ist der Mangel einer kirchlichen Organisation. Die einzelnen Gemeinden gemeinschaftlichen Zusammenhang haben, eine Gemeinschaft über einander, kein gemeinsames Oberhaupt, keinen Synodalzusammenhang. Und Gemeinde ist vielmehr, wie Professor Heimberger die Lage der staatskirchenrechtlichen Stellung der Israeliten in Bayern treffend sich ausdrückt, ein Rechtsbegriff, ein Begriff, der die Gesamtheit der Gemeinden – insbesondere die Summe ihrer gottesdienstlichen Einheit, selbständig oder autonom ordnet u. geschaffen. Die Gesamtheit dieser ohne der Rechtsbegriff, die es in Bayern gibt, findet ein staatsrechtlichen Sinn eine Fiktion. Ob dieser Mangel einer gesetzlichen Organisation zu beklagen oder zu loben ist, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Die einen sehen darin einen Mangel, der nach ihrer Ansicht ein Hemmnis für die Entwicklung des Judentums von allen schädlichen religiösen Einflüssen u. Entartungen ist, die Lehre wie sie nicht zu wünschen wäre. Sie soll nur gesetzlich nachgewiesen werden, daß es auch in Bayern keineswegs an sehr namhaften Rabbinern fehlt, die in Wissenschaft und Lehre Hervorragendes geleistet haben. Die Israeliten zu Bayern sind für diese Ansicht u. Entwicklung bestimmend u. maßgebend gewesen?

Als der Gesetzgeber mit den ersten noch schwachen Versuchen der Judenbesserung einen Anlauf die Juden einheitlichen Gesetzgebung sich ergehen, ging er von der damals in den christlichen Kreisen noch herrschenden Voraussetzung aus, die Juden seien nur auf dem Wege der allmälig fortschreitenden Verbesserung ihres religiösen Zustandes in sittliche u. sociale Beziehung schädlicher Elemente, das erste dieser Verbesserung müsse eine Reform ihrer religiösen Anschauungen sein, einen Abfall von jenen wurden wir, einen Rückfall in den finsteren Talmudismus, welche dieses Volk beherrschen, allmälig die Reife verlangen für den Eintritt in den Genuß der staatsbürgerlichen Freiheit u. Gleichheit. Die Juden aber glaubte man in der jüd. Religion gefesselt halten zu müssen u. erst von einer „Verbesserung" ihrer Religion erwartete man eine „Verbesserung" der Lage der Juden. Religion erschien man eine „Verbesserung" ihrer Lage u. die Möglichkeit ihrer bürgerlichen Annäherung an die christliche Bevölkerung. Es ist daraus eine ihrem Ursprung für unsere Begriffe gebildet, mit gesetzlichen Mitteln kurz u. schätzen gebraucht, auf eine Umbildung von Meinungen wollen. Es ist der Staat gab den Juden, so wie sie sie von 100 Jahren angenommen hatten, aber einen freien Eigentum u. das Eigentum ist die historische Tatsache. Gegenteil ist der Fall. Die Regierungen und die gesetzgebenden Körper in Bayern unterschätzen sie, geradezu als eine Rückwendung der Staaten der Juden von ihren Freund, durch Belehrung u. Aufklärung der Rabbiner u. allmälig Aufklärung von Lehrer u. den wissenschaftlichen „Aufklärung" anzuregen, u. auf diese Absicht ist auch das Gesetz der Gemeinden der Kreisstelle einen für den Kreis. Oberkirchenvorstand aufgenommen, die man sich aus gebildeten u. unabhängigen Männern zusammengesetzt dachte. (Dazu kamen dann noch Rücksichten der Verwaltung, die es wünschenswert u. bei der gemischten Lage der Gegensätze unter zwischen den beiden religiösen Richtungen innerhalb des Judentums notwendig notfinden Einfluß, um mit den innerjüdischen Verhältnissen vertrauter Organe der Verwaltung sich selbst in Leben zu rufen u. den Staat stehende Kraft zum Gegengewicht gegen Fanatismus der Hetzereien der Rabbiner u. fortschreitenden Judenschaft mit den privilegierten der Oberaufsicht zu übertragen.

1) Vgl. den schon früheren Jahrgang S. Kohn, dessen Darstellung die Verhältnisse auf S. 3 (u. 9) seiner Schrift „die Emancipationsbestrebungen in Bayern" (den Tatsachen nicht weniger als entsprechend ist. 2) Vgl. auch Heimberger S. 61.

v den gesetzlichen Lehrerstand.

v unter Aufsicht u. mit Bestimmung über Rabbiner

v Ob dieser Mangel einer gesetzlichen Organisation zu beklagen oder zu loben ist,

v den Israeliten zu

v Von mancher Seite ist in den Gesetzen der Gesetzgebung

v bis zur Ära der Ministerien Abel (1837),

v der Gemeinde

v in der Kirche zurückgeblieben

v Aufsicht der Gemeinden

v Oberaufsicht der jüdischen Religion.

v Oberen Rabbiner

x Schäfer

Streitfragen, sowie wünschenswert zur Lösung d. Ungewissheit Unbekanntheit der Examinandengenossen ins Auge zu fassen. Selbstverständlich sind solche Erörterungen, wenn sie Fragen der Examinanden gefördert oder gar gefährdet erscheinen, sollte man sie aber jedenfalls so möglich halten, dass auch auf abstehende Orte, wenigstens solange sie die Masse d. der massgebenden Einfluss hatte, die Erörterung streitiger Oberkommunalfragen, in der Form eines ideal. Konsistoriums nach protestantischem Muster, gewandt wie einem Liebhaberen gehegt d. ~~wiederholt~~ angeregt wurde? Die nachfolgende Darstellung soll für diese Erörterungen den aktenmässigen Beweis liefern. (Eine Skizze der im Nachfolgenden geschilderten Lage Entwicklungen hat bereits Heimb 1911 – 21 veröffentlicht.

Der Vater der Idee ist in Bayern Elkan Henle aus Fürth, wie Max, der nach seiner eigenen Aufzeichnung „gleich nach dem Feldzug als von Montgelas die Einigung seiner Provinzen mit seinem ehemaligen Heim auf jeden Weg suchte, seine Mitbürger zum Studium der Theologie" (Max Henle, Lebensbeschreibung, 1803 entworfen von seinem Neffen Max Henle, Manuskript, Bayer. Staatsbibliothek, Handschriftenabteilung, Cod. Hebr. 111, S. 15), in welcher er auf S. 32 ausführlich die Entwicklung der Dinge schildert, die ihn veranlassten, sich mit einer Denkschrift an den König zu wenden, die den Titel trug: „Ideen über die Einrichtung eines israelitischen Konsistoriums mit dem Sitze in München". Da nun Elkan Henle in der Lage war, die in seiner Denkschrift niedergelegten Vorschläge auf einem einzigen Gebiete, dem Schulwesen, mit einer Reihe von Eingriffen in die Selbstverwaltung der Juden mit dem Sitze in München, zu verwirklichen, so ist es gerechtfertigt, den von ihm verfassten Entwurf der Judenschaft eines Landes als Ganzes zu betrachten.

Wie hat sich nun die bayer. Staat zu den Gedanken seiner Untertanen? Diese müssen zur Information darüber nunmehr angehört werden.

u. seiner Stellung

Charakteristisch für das Judentum in Bayern, wie in den meisten anderen deutschen Länder-staaten, ist der Mangel einer den christlich. Bekenntnisgemeinschaften analogen Verfassung oder Organisation. Die einzelnen Gemeinden, obwohl sie alle auf derselben Grundlage des Staates sich aufbauen, verhalten sich zu einander wie Fürst, einer Bürgerei, die keinen Band einer Gesetzes mit einander zu einem lebendigen Ganzen zusammengefaßt wären, sie sind eine Gesamtheit u. doch keine Einheit. Jede einzelne Gemeinde ist vielmehr, wie Prof. Heimberger, der beste Kenner der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Bayern, treffend sich ausdrückt, eine Republik, die innerhalb des vom Staate gesetzten Voraussetzungen ihre gemeindlichen u. religiösen Angelegenheiten, insbesondere die Formen ihrer gottesdienstlichen Übung, in welchen der Standpunkt der religiösen Anschauung ihrer Mitglieder zum Ausdruck u. zur Darstellung gelangt, nach Belieben u. mit Bestimmung ihrer Rabbiner selbständig oder autonom ordnet u. gestaltet. Die Gesamtheit dieser etwa 300 Gemeinderepubliken, die es in Bayern gibt, wird im staatskirchlichen Sinn (nach § 23 des Edikts v. 10. Juni 1813) eine Kultusgemeinschaft. Ob dieser Mangel einer gesetzlichen Organisation zu beklagen oder als Vorzug zu betrachten ist, das haben wir hier nicht zu untersuchen. Daß es aber auch in Bayern keineswegs an solchen unausgesetzten u. nach jeder Richtung hin wiederholten Versuchen u. Anläufen, eine Zusammenfassung mit den Gesamtheiten zu ihrer nächsten Umgebung, gefehlt hat, im Zusammenhange mit den Bestrebungen zu einer staatsbürgerlichen Gleichstellung auch einer kirchengesetzlichen Einheit der 300 Gemeinden auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung zu schaffen, das soll der Gegenstand der nach-folgenden Darstellung sein.[1]

Die Zeit nach Errichtung Bayerns zu einem Königreiche war eine Zeit fruchtbarer Reformen auf allen Gebieten staatlicher Verwaltung. Für unsere Frage, die Frage der Aufklärung, deren nächstes Ziel die religiöse Duldsamkeit ist, bedeutet sie mannigfaltigen vermehrte einen Sieg über alte Grenzen u. Schranken, welche die Macht der Unduldsamkeit u. Gewohnheit gezogen, u. forderte hinweg an den Thron gezogener Privilegien. Hinter

verschlossen über die Zukunft des Volkes beraten u. beschlossen wurde. Den Protestanten wurde die Ansässigmachung in Bayern gestattet u. der erste König von Bayern erklärte: „Warum sollen nicht unseren Religionsverwandten als Bürger unserer Familie, als Söhnen unserer Heimat in ihrer kirchlichen Riten u. sinnvollen Bräuchen haben können? Haben nicht alle christlichen Religionen einen gemeinschaftlichen Moral, einen gemeinschaftlichen Lehren? Dürfen sie nicht als gute Bürger einerlei Gesetzen gehorchen, wenn sie auch an verschiedenen Altären beten"?

Das sind den christlichen Religionen gemeinschaftliche Moral einen Bürger ist, die an Lehren der Judenschaft gemeinschaft, u. daß auch die Lehrsätze der letzteren gleichfalls als gute Bürger denselben Gesetzen des Staates gehorchen können, wenn sie auch an einem andern Altare beten, das war am Morgen des 19. Jahrhunderts noch lange nicht zum Gegenstand v. maßgebender Überzeugung geworden. Aber es dämmerte in hohen Regionen u. allgemein man legte sich die Frage vor: sollten die Juden allein auf immer nach mittelalterlicher Haftung ausgeschlossen bleiben von der bürgerlichen Gemeinschaft, welche die Bürgermeister des neuen Staates auf der Grundlage der Rechtsgleichheit aufzurichten im Begriffe sind?

---

1) Vgl. die Skizze Lamberts bei Heimberger in seinem Buche über die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern 2. Auflage S. 11–21.

oo Von welcher Art u. Beschaffenheit die unpfändbaren „Gebrauchs“ sind, die in den Einrichtungen des häuslichen Bedarfs enthalten sein sollen, das wird mit keinem Worte angedeutet. Es wird behauptet u. durch diese Behauptung wird eine Rechtsfrage in eine Tatsachenfrage umgewandelt. auf diese Behauptung wird die Anwendung einer Rechtsfrage in einer Tatsachenfrage gestützt u. begründet.

Charakteristisch für das VR. in Bayern, wie in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten, ist der Mangel einer den eigentl. Lokalverbänden analogen Verfassung der Organisation. Die einzelnen Gemeinden, welche obwohl sie auf derselben Grundlage der Glaubens aufgebaut sind, verhalten sich zu einander wie Glieder einer Körperschaft, die keinen organischen Zusammenhang hätte, sie sind eine Gesamtheit d. h. daß keinen Einheit. Jede einzelne Gemeinde ist selbständig, wie Prof. Heimberger, der beste Kenner der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse Bestehens des VR. in Bayern, treffend sich ausdrückt, eine Körperschaft, die innerhalb ihrer vom Staate gezogenen Grenzen die Verwaltung ihrer religiösen Angelegenheiten, insbesondere die Normen ihres gottesdienstlichen Lebens, in welchen die Grundsätze ihrer religiösen Überzeugung ihrer Mitglieder zum Ausdruck d. zur Darstellung gelangen, unter Aufsicht d. mit Bestätigung ihres Rabbinats selbständig oder autonom verwaltet d. gestaltet. Die Gesamtheit dieser etwa 300 Körperschaften, die es in Bayern gibt, bildet im staatskirchlichen Sinn (nach § 23 des Edikts vom 10. Juni 1813) eine Privatkirchengesellschaft. Ob dieser Mangel einer gesetzlichen Organisation zu beklagen oder zu loben ist, das haben wir hier nicht zu untersuchen. Daß es aber auch in Bayern Kreisverbände an sich vorhanden d. nach ihrem Mißerfolg mindestens von verschiedenen Orten d. aus verschiedenen Herzgemeinden in einander einmal auf gemeinsamen Versuch gestellt hat, im Zusammenhang mit den Bestrebungen zu einer staatsbürgerlichen Gleichstellung auch einen kirchenpolitischen Einfluß der 164 Gemeinden auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung zu schaffen, das soll der Gegenstand der nachfolgenden Darstellung sein. (Eine Skizze dieser Verhältnisse darüber hat Ernst Heimberger in seiner bekannten Darstellung der staatskirchenrechtlichen Stellung der VR. in Bayern S. 11-21 vorübergehend.

Die Zeit nach der Erhebung Bayerns zu einem Königreiche war eine Zeit fruchtbarer Reformen auf allen Gebieten staatlicher Verwaltung. Sie wurde Zeit der Aufklärung u. der Toleranz, die [illegible] Prinzipien der Religion gelehrt u. gelebt wurde, allen Gegnern der Verwaltung u. begegnet hinlass.

der Lehrsätze u. Gegner geordnet hinlass u. Sorgfalt. Den Protestanten wurde die Niederlassung in Bayern gestattet u. der erste König von Bayern erklärte: „warum sollten nicht unsere Religionsverwandte als Bürger eines Staates, als Söhne einer Natur in glücklicher Ruhe u. Eintracht beisammen leben können? Haben nicht alle christlichen Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Segen? Können sie nicht als gute Bürger einerlei Gesetzen gehorchen, wenn sie auch an verschiedenen Altären beten"?

Dass diese den christlichen Religionen gemeinschaftliche Moral einen Glauben ist, die am Throne der Fürsten gemeinschaftlich, u. dass auch die Lehrsätze der letzteren gleichfalls als gute Bürger denselben Gesetzen der Staat gehorchen können, wenn sie auch an einem anderen Altare knien, das war am Morgen des 19. Jhrd. noch nicht zum Gegenstand allgemeiner Besprechung geworden. Aber es dämmerte in den höheren Regionen u. man fing sich die Frage vor: sollten die J. allein auch gemeinschaftlichen ausgeschlossen bleiben von der bürgerlichen Gemeinschaft, welche die Bekenner des Staates auf der Grundlage der Rechtsgleichheit miteinander im Gefolge fanden? Und wenn die Antwort auf diese Frage nicht mehr zweifelhaft bleiben konnte, so drängte sich zunächst die Frage auf: sollten die Bekenner der Unterschied, die bis dahin auf den J. gelastet, auch einmal u. durch einen einzigen Zeitgriff fallen oder sollte nur allmälig ein Ring nach dem anderen von dieser Kette gelöst werden? Die Staatsregierung dieser Frage gewährte der Kurf. Max. Jos. die Provinzialbehörden sowie die Gemeindebehörden durch Reskript vom 26. Jan. 1801 auf die Anfragen es stellt:

~~In der Frage, welche am Morgen des 19 Jhrd. über die Existenz der Juden~~ als Staatsbürger im Gegensatze des Staates verstanden u. ~~Zeitgenossen die Behörden der Haupt Staates beschäftigt, gestützt auf die Lage der Gesetzgebung der J. sollten die J. allein ausgeschlossen bleiben von der bürgerlichen Gemeinschaft, die man auf der Basis der Rechtsgleichheit mit anderen im Gefolge hatte?~~ Und wenn die Antwort auf diese Frage nicht mehr zweifelhaft bleiben konnte, so drängte sich die zweite Frage: sollten die Bekenner der Unterschied, die bis dahin auf den J. gelastet, durch einen einzigen Zeitgriff fallen oder sollte nur allmälig ein Ring nach dem anderen von dieser Kette gelöst werden? Schon i. J. 1799 hatte der Kurfürst Max. Jos., der Vater u. Landesherr der münchnerischen bayer. Staaten, den Auftrag zur Ausarbeitung von 4 gutachtlichen Berichten über die Frage der Gestattung des Zustandes der J. gegeben. Diese Berichte, welche auf einen Vorschlag zu einer neuen Gesetzgebung enthalten, entfernen sich wenig günstig über den Zustand moralisch u. religiösen Zustand der J. in Altbayern.

Auf Grund eines Vortrags des Geheimrats v. Zentner erfloss das Reskript vom 26. Jan. 1801

Auf Grund eines mündlichen Vortrags, den Geheimrat v. Zentner auf den eingelaufenen Berichten gehörte, erfloss das Reskript vom 26. Jan 1801

die erste Kundgebung, in welcher die Frage der Gestattung des Zustandes der Isr. in B. als eine Zeitfrage u. dem Gegenstand der Gesetzgebung [illegible] ist das Reskript vom 26. Jan. 1801. Ausgehend von der Voraussetzung, dass die J. nach ihrer damaligen Gesetzgebung ....

Zur ~~Vorbereitung~~ Förderung der allgemeinen Bildung u. zur Verbesserung der bezüglichen ~~ersten~~ einen Verordnung v. 18. Juni 1804, welche auf die jüd. Schulen die Aufsicht der Generalschulkommission übertragt, u ~~die Leitung enthielt~~ den Besuch einer Volksschule auch für die jüd. Jugend ~~für~~ vorschreibt — verklärt „dabei soll die Religion u Gewissensfreiheit der jüd. Jugend nicht verletzt u kein Anlaß zum Missbrauchen der alten gegeben werden, weshalb die jüd. Schulen unter dem Religionsunterricht nach den Gebote in den (christlichen) Schulen beizuwohnen sind" (Reg. Bl. 1804 S. 917) Am 31. Dez. 1806 ~~welchen~~ die Provinzialbehörden abermals den Auftrag, über die Frage der äußeren u inneren Verbesserung der Verhältnisse der J. einen mit zu berichten u. zu begutachten.

In Beilsbetreff ~~Beziehung von gewisser~~ höchster Entschließung ist der Schluß v. 18. Juni 1804, der die Leitung enthielt: daß die jüd. Jugend ist zum Besuch einer Volksschule verpflichtet; die jüd. Schulen stehen ~~gleichfalls~~ unter Aufsicht der staatlichen Schulinspektionen u. unterliegen den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften; auch die christlichen Schulen sind der jüd. Jugend geöffnet. „Dabei soll die Religion u Gewissensfreiheit der jüd. Jugend nicht verletzt u. kein Anlaß zum Missbrauchen der alten gegeben werden, weshalb die jüd. Schulen unter dem Religionsunterricht nach den Gebote in den Schulen beizuwohnen sind." (Reg. Bl. 1804 S. 917) ~~Die Lage der Emanzipation war auf einen~~ ~~weshalb einen neuen Anstoß~~ durch eine Verfügung v. 31. Dez. 1806, in welcher die Provinzialbehörden abermals den Auftrag zur Äußerung von zurück. Dienlichen Entdeckungen über die Frage ~~der~~ Das Ministerium der äußeren Geschäfte aber begnügte mit einem Satze: „Solange die J. nicht freywillig u aufrichtig entschieden erklären, alle Pflichten eines Bürgers mit Hintansetzung ihrer Religionsgrundsätze in Kollisionsfällen gewissenhaft wie die übrigen Bürger zu erfüllen, u. ihren Bestreben so einzurichten, daß sie sich nicht hindern, sich mit denselben in einem engen staatsbürgerlichen Verein zu verbinden, die gegenwärtige Judenschaft zur Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen vorläufig ist noch nicht geeignet sey." (Über ein Gutachten der Landesdirektion in Bamberg v. 12. Febr. 1805 beantragte von den damals herrschenden Grundsätzen ausgehend die nahezu vollständige Gleichstellung der J. mit den christlichen)

Durch diesen Erlaß war die Judenemanzipationsfrage vom Staat an einem Punkte in Angriff genommen, der zwar in kulturpolitischer Beziehung von nicht hoch genug zu schätzender Bedeutung erscheint, aber mit der gesetzlichen u. sozialen Lage der Frage nur einen entfernten Zusammenhang hatte. Einen neuen Anstoß erhielt sie erst bald darauf

Anbetracht war die jüd. Bevölkerung des Landes, welche i. J. 1803 in Altbayern nur ungefähr 2500 Familien, davon 36 in München, betragen hatte, infolge der inzwischen erfolgten Landeserwerbungen (bis zum J. 1812) auf mehr als 5000 Familien mit c. 30000 Seelen angewachsen, (es wohnten 1812 im Mainkreise 1256 Familien, im Rezatkreise 2262 Fam., im Obermainkreise 1355 Fam., im Regenkreise 11 Fam., im Illerkreise 317 Fam., im Isarkreise 38 Fam., im Inkreise 7 u. in Augsburg 2 Fam.) dazu kam die seither noch die gesetzliche Judenschaft im Herzogthum Franken (Würzburg) fast bis auf unerhebliche Ausnahmen in München von Niederlassung infolge der Einschränkungen in Ansässigmachungsverhältnissen wirthschaftlich auf alle Kräfte u. Schichten auf die Stufe des Proletariats herabgekommen u. mit ungeheuren Schulden belastet, welche anhängend alten Bräuchen u. Missbräuchen, altväterlichen Arbeitseinrichtungen

8

die gesetzlichen Äußerungen, die hieraus von den Behörden einlaufen, bringen
sich noch in Nachmasse mittelalterliche Herstellungen i. wieder von Handwerken i.
beschotten Gehässigkeiten" hervorgehoben sind aber die Bemerkungen, die Hof. v. gegen die Juden.
v. Stetten in Amberg, der Vorsitzer der „Hofk. der J. in Bayern, die auf
seinem bei Kreise Zeitgenossen angeregten Gedanken hervorgegangen, zur
über die Frage der Judenverbesserung sich geäußert hat. Er leitet seine
Gedanken mit den Worten ein: „die Gesetzgeb. . . .
Um sie aus schädlichen Bürgern in nützliche Bürger zu verwandeln, müssen
sie durch Maßregeln der Staates nach Möglichkeit dem Handel entzogen i.
dem Handwerk i Ackerbau zugeführt werden., sind die J. ordentliche
angesehene Bürger . . .

Die Gutachten. (Arch. Amberg: ~~Oberpfälzer Administration~~ Rep. 2 Nr. 396/11)

Die Aufforderung zum Gutachten v. 26. Jan. 1801, unterzeichnet Freiherr v. Hertling.

Der Referent im Landdirectorium von Amberg [illegible] von der schönsten Sonne, aber auch ein Mann mit weit. ~~v. von Gesichtspunkten d. Auffassung. b. erblickt~~ Das Bild von Juden wie in einem Hohlspiegel verzerrt von Laster schlechten Zeiten in Summa einer verschrobenen Charakter, zu dessen Umbildung nach seiner Ansicht noch die Arbeit von mehreren Generationen erforderlich sein würde. Er setzt hinzu, dass Bayern mit seiner landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht die geeignete Boden sei für das „merkantilische Massamalsen-Talent v. für hebräische Pflanzung". Da man sie aber nicht ohne nachtheilige Folgen für den Ort, den sie bewohnen, auf dem Land jagen kann, muß man sie dem Staat so nützlich als möglich zu machen suchen. Um diesen Zweck zu erreichen, müsse man sie schon, soweit das ohne Verletzung ihrer Gewissensfreiheit v. Religionsübung möglich v. andererseits unbeschadet der ~~Bürger~~ christlichen Bürgersicherheit nach westlichen v. polizeilichen Ansicht geschehen kann, die nämlichen Rechte v. Verbindlichkeiten wie andere Staatsglieder eingewöhnt v. auferlegt werden. Nur dadurch würde mehr Einheit, Gemeinsinn v. Stärke der Ganzen erreicht werden. Hier wird die Frage einer gründlichen Prüfung Badischen, inwieweit es sich eine Gleichstellung fähig v. diese ohne Beeinträchtigung anderer Unterthanen möglich sei?

Nur nach diesen hoffnungsvollen Anlage kann der Referent zu dem Vorschlag: die bisherigen Beschränkungen nach Ort v. Anzahl müssten aufgehoben bleiben v. die ansässigen J. müssten den Handel aufgeben v. dagegen Handwerken zugelassen werden, die im Land bei der christl. Bevölkerung noch nicht vertreten sind. Zum Ackerbau hält er sie nicht für geeignet. Nach seiner Ansicht v. nach seinem Vorschlag müssten die J. für ihr Fortkommen ins Staate ein besonderes Talent aufgeben „v. so gleichsam zum Heraus der Nützen. Verhältniß der jüd. zur christlichen Nation v. den großen Abstand, mit welchem sie in der Tendenz zur Erhaltung der gemeinen Leben weit hinter den besten nützlichsten oberpfälzischen Landmann v. Bürger zurückbleiben, dürfte einen verhältnißmäßig Fortschritt aufgleichen." – Der Referent stockt im übrigen noch ganz in mittelalterlichen Vorstellungen.

Interessanter v. bedeutsamer sind die Bemerkungen des Reg. v. Strobel, des Vorst. des Reg. des J. in Bayern, die auf seinen bei dieser Gelegenheit angestellten Studien hervorgegangen, zur Sache mehr. Er besitzt das Talent sein Gutachten mit den Worten anzu: „die Geschichte,

„Sind die Juden ordentliche angesessene Bürger der Staaten, so ist kein Grund zu finden, warum sie nicht auch höhere Classen derselben i. d. Armee, Hofkammer etc. angestellt werden sollten. Auch wären sie nach meiner Meinung zum Soldatenstand nicht nur tauglich, sondern wie andere Landeseinwohner verbunden."

Sollen aber diese Maßregeln wirksam werden, so müßten die J. selbst einen Antrag zur Abänderung ihrer religiösen Gebräuche thun. „Man wird doch zu erwarten berechtigt sein, daß sich einige 100 Familien der Verhältnisse einer ansehnlichen Majorität der Nation in einem Staate anmaßen werden, daß ein heimathloses Volk, welches von einem andern bürgerlich aufgenommen ist, in alle bürgerliche Rechte eingesetzt wird, hiefür auch ein verhältnißmäßiges Opfer bringen muß, welches sie zum Genusse dieser Wohlthat nöthig machen wird." ~~Allein es ist kaum daß die~~ Staat zwar nicht berechtigt sei, den J. Abänderungen in Religionssachen vorzuschreiben, aber schon zu ihrem eigenen besten einige „Modificationen", wie die Verlegung des Sabbats auf Sonntag, vorzuschlagen, um ihnen dadurch die Annäherung an die übrigen Staatsbürger zu erleichtern. Auch sei der Staat allerdings befugt, sie auf seinen Grenzen zu ~~aufnehmen~~ In diesem Falle würde der Gesetzgeber gewisse Schritten i. J. nicht unter sehen. Die Furcht, daß die J. sich zu sehr vermehren i. den christl. Einwohnern die besten Nahrungszweige hinwegnehmen werden, scheint nie ganz ungegründet. Soweit dieselben der Einwohnerzahl überhaupt unverhältnißmäßig ist, soweit mag sie ihr Beschwerde auch bei den J. zuziehen. Aber schaden denn Staate einige hundert Judenfamilien mehr, wenn sie durch alle Verbindlichkeiten guter Staatsbürger erfüllen? Ihre Vermehrung wird dann genau die nämlichen Folgen haben als die Vermehrung der Volksmenge durch inländische Christenfamilien? Sollten die J. aber solche zum Versuche die Annahme [an die andersgläubige Einwohnerzahl] [notwendig verschaffenden] Modificationen ihrer Religion nicht annehmen, so wäre der Staat allerdings befugt, sie auf seinen Grenzen zu entfernen. – Soweit Fichte

v. Arctin. (Beiträge ... Rep. 2 Nr. 320 II)

Das Gutachten der Landesdirection von Amberg unterscheidet alte Juden i. neue J. Die alten sollen an den bisherigen Wohnorten unter den bisherigen Bedingungen geduldet werden; für neue Schutz oder neue Privat- i. Ansässigkeitsverleihung sollte künftig, aber ohne Bestimmung der Orts i. Anzahl, nur denjenigen [ertheilt] „welche die zur Abgebung nützlicher Staatsbürger von dem Staate verlangten Bedingnisse ganz erfüllen zu können i zu wollen versprechen. Ausnahme i Berücksichtigung gelassen; welche schon [bürgerliche] i persönliche dem Umgange christlicher

Wenn auch der Staat nicht berechtigt sei, so sei es doch empfohlen,

von der Landesregierung
von i. Regw. Ansbach ist ein
z. v. ... Eingang des
... Sonntag

in die Verfassung desselben zum Besitze des Staates von L. Wenke (S. 32)
München 1811, gedruckt mit Hitzschmann'schen Lettern. Vgl. K. J. L. S. 15)
Wie schwierig war die [illegible] verantwortliche Staatsbehörde, die diesen ganzen
von [illegible] aufgegangenen Anregungen walten? XXX

[illegible] in Bayern
[illegible], welchen mit den Vorgängen
[illegible]

[illegible] Mann
[illegible] Die Ministerien [illegible]
[illegible] Bauernstand [illegible]
[illegible] Die [illegible] Mann
[illegible] Bauern [illegible]
[illegible] Amt [illegible]
[illegible] Mann [illegible] Amt [illegible]
[illegible] mit dem [illegible] eines Menschen ist. Das soll mit
[illegible] mit dem Beginn des [illegible], so entbrannt sie.
[illegible] Ordnung [illegible]
wären der von ihm aufgenommenen Gedanken zum [illegible] gelangt, so wäre der Lauf
der. mal Bauer u. Landvolk vorgeht geblieben. Von unseren Geschichtsschreibern so bei
seiner Arbeit aufgegangen, das soll er nur mit seinem eigenen Worten sagen:

[illegible] Mann, u. z. von jüd. Rasse, der Gedanke eines jüd.
Volkes, der in den meisten Ländern verachtet, isoliert, u. aufgestoßen [illegible] verachtet werden.
Leben Mitbürger desselben zu sein, der in der bürgerlichen Gesellschaft von allen bür-
gerlichen Rechten u. Vorteilen ausgeschlossen ist, der dadurch unwillkürlich gezwungen
ist, seiner Tätigkeit einen gemeinschädlichen Richtung zu geben, ein Volk, der in alten
Zeiten die Geißel aller Übel u. aller Laster, das die Welt traf, sein mußte, in
den neuen bloß darum noch geduldet wurde, um bei der fast allgemeinen Finanz-
verlegenheit die Staaten keinen Stich in den Staatsgeldern zu veranlassen, der
sind nach ihrer gegenwärtigen Verfassung die Juden? Sie müßten dann durch Gesetzgebung
aus bürgerlichen Verein in militärischen

Anstalt [illegible]; [illegible] ausgeschlossen [illegible]
Kandidaten in allen jüd. Schulsachen, sämtlichen [illegible] die nur mit dem Hauptband der Religionsgesetze [illegible] gleichfalls ausschließlich über jüd. Religionsgesetze und Gebräuche zu [illegible]." (Vgl. dazu Meinecke S. 11–13)

Ein solches Gesetz hatten damals auf diese Weise die Juden einfach oktroyiert werden können. Da aber die Materie dafür noch nicht ganz reif schien, verhielt der Staatsminister Graf Montgelas am 10. II. 1812 dem Geheimrat Grafen Welsperg den Auftrag, über „die J. in ihren künftigen Verhältnissen in Bayern" gutachtlich zu berichten, „in wie weit [illegible] die Emancipation der Juden in die [illegible] der Gesetzgebung des kgl. bayerischen Reichs [illegible] der Einwirkung der Min. Polizei-Sektion wurde durch den Geheimrat Grafen Welsperg, den der Staatsminister Graf Montgelas dazu am 10. II. 1812 den Auftrag erhielt, einer [illegible] Untersuchung unterzogen. Auch Graf W. hat sich [illegible] in die Geschichte der Vergangenheit [illegible] vertieft und [illegible] Blicke [illegible] wo alle Übel in der Welt den Juden aufgebürdet wurden, [illegible] und dem Ursprung der Völker sich nicht verneinen [illegible]; [illegible] „Judenreform" gab ein [illegible] und [illegible] „Aber die Möglichkeit einer künftigen Verbesserung der Juden bestritt, – erklärt Graf W., – ein Mann [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Der Entwurf der M. f. U. ist aber nie Gesetzkraft erhalten. Vom Grafen Montg. am 10. II. 1812 ins Auftrag des Geheimrats Grafen Welsperg, einer [illegible] Untersuchung, ist er von [illegible], einer [illegible] Untersuchung unterzogen worden.

Das Gesetz v. J. 1813 trägt an seinem Kopfe die Inschrift: „Edikt, die Verhältnisse der jüd. Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betreffend." Einzig u. allein von den jüd. Glaubensgenossen ist im Gesetze die Rede, nirgends von Judentum als einer Religion. „Den jüd. Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften .... eingeräumten Befugnisse" (§ 23). Religion ist doch ein Abstraktum, Gesellschaft aber eine Gesamtheit von Personen. Es wäre also gewagt sinnwidrig zu sagen: Der Staat hat eine Religion als (ein Abstraktum) als eine „Gesellschaft" (oder eingetragen) aufgenommen u. weist dazu als eine Privatgesellschaft. Richtig u. genau müßte es vielmehr heißen: Der bayer. Staat hat 1813 der Judenheit als Religion einer Privatkirchengesellschaft stillschweigend zugelassen u. dadurch genehmigt.(2 Wir sagen: stillschweigend. Denn nach § 30-31 des Religionsedikts v. J. 1809 (§ 26-27 der II. Verfassungsbeilage) müssen Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen (christlichen) gehören, vor der Annahme ihres Glaubens- formulars u. ihrer kirchlichen Verfassung zur Einsicht u. Prüfung (dem Staatsministerium des Innern) vorgelegt werden. Wer hat nun die 16v. Religionsgesellschaft in Bayern vor Erlaß des Edikts nach ihrem Glaubensformular u. nach ihrer Kirchenverfassung gefragt? Niemand. Es ist [illegible] Antrags u. Eingehens in die Verfassung, als daß eine Privatkirchengesellschaft genehmigt u. vom Staate nicht ihre freie Tätigkeit genommen worden. ~~Man fragte nicht einmal nach den Lehrsätzen auch u. nach dem „Religionsgesetze"; Es hat also überhaupt der Staat, damals i. J. 1813, als ein Interesse zur Leitung u. Regelung seiner jeden Einzelgemeinde~~ In Bayern ist die jüd. Einzelgemeinde in religiöser Beziehung autonom.(3

v in einer Abstraktion, ist sie

v einstweilig

---

1) Daneben auch von den Gemeinden, aber [illegible] von den einzelnen Gemeinden. Am 2. Nov. 1821 erklärte das Min. des Innern, es könne dieselbe nicht zugegeben werden, „daß sich die Judenschaft als eine Korporation betrachte u. daß die (zu einer beratenden gemeinsamen Angelegenheiten) zusammentretenden Notabeln als die Repräsentanten derselben handeln" (Döllinger VI S. 199).

2) Vgl. den Wortlaut in § 24-26 mit § 38 der II. Verfassungsbeilage.

3) Vgl. Wahlhaus: die Rechtsstellung der isr. Kultusgemeinden im rechtsrheinischen Bayern. S. 19. Auf denselben ungünstigen Gründen ist es [illegible], wenn Heimberger (das bayer. Judenedikt v. 1813 u. seine Revision, München 1907 S. 6) sogar von Einschränkungen (der Lehre u. des Ritus) spricht, „die der Staat bei der Annahme der Judenheit als Einzelgemeinschaft auferlegt hat." Anerkennung verdient allerdings die Einschränkung des Lehr- u. des Ritus gehören zu den „inneren Kirchen-Angelegenheiten" im Sinne von § 38 der II. Verfassungsbeilage (vgl. Absatz 1 Ziffer 4 Absatz 1 der M. E. v. 29. Juni 1863). Selbstverständlich soll damit nicht für eine Rechtsbestimmung einer religiösen Minderheit plädiert werden.

v einstweilig

geschichtlichen Tatsachen

v Stein weist Dr. Kohn von dem ~~Standpunkt sich Klage der geschichtlichen Standpunkt~~ sich entfernt, in-
weist an ersten einen Entscheidung des Staatsministeriums des Innern v. 24. Dez. 1834, welche
v des Inhalt gerade unter Hinweis auf § 25 erklärt, dass die Rabbiner nicht angestellt werden kann, in den
ihren ausgestatteten Synagogen Gebete oder Gebräuche zu verrichten oder verrichten zu lassen
welche nach seiner Überzeugung durch die positiven Lehren der 16r. Religion nicht ausdrücklich
als vorgeschrieben zum Wesen derselben gehörig geboten sind," und weiter erklärten, dass
diejenigen Rabbiner der gesetzlichen Richtung, welche sich durch eine Angriffe gegen eine
analoge Synagogenordnung „ in die kirchlichen Anordnungen anderer Rabbiner mischen
u. die 16r. Gemeinden mit ihren Ex-Rabbinern aufzuwiegeln, die erklärtesten Feinde
einer Herbeiführung des Bestandes ihrer Glaubensgenossen u. die eigentlichen Hindernisse
jeder ganzen oder teilweisen Emanzipation sind." (Döllinger: Sammlung der bayer.
Verordnungen VI S. 158 § 232) — Dr. Kohn dringt nr aber ~~freilich~~ auf S. 14 seiner
Schrift freilich, sogar auf den § 52-53 des II. Konst.-Edikt., welche von dem Recht der
Beschwerde gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt handeln, heraushören oder
Scheinmehr herauslesen, dass nach der bayer. Staatsverfassung „ die Rabbiner als
amtsführende Organe an das Religionsgesetz gebunden sind"! —

Das Gesetz v. J. 1813 trägt an seinem Kopfe die Inschrift: „Edikt, die Verhältnisse der jüd. Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betreffend." Einzig u. allein von den jüd. Glaubensgenossen ist im Gesetze die Rede, nirgends von Judentum als einer Religion. „Den jüd. Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften .... eingeräumten Vorzüge" (§ 23). Religion ist doch ein Abstraktum, Gesellschaft aber eine Gesamtheit von Personen. Es wäre also gewagt sinnwidrig zu sagen: Der Staat habe einen Religion als (ein Abstraktum) als einen „Gesellschaft" (oder Ungekehrt) aufgenommen u. noch dazu als einen Privatgesellschaft. Richtig u. genau müßte es vielmehr heißen: Der bayer. Staat hat 1813 das Judentum als Religion einer Privatkirchengesellschaft stillschweigend zugelassen u. dahin genehmigt.[2] Ich sagen: stillschweigend. Denn nach § 30-31 des Religionsedikts v. J. 1809 (§ 26-27 der II. Verfassungsbeilage) müssen Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen (christlichen) gehören, vor der Annahme ihrer Glaubensformeln u. ihrer kirchliche Verfassung zur Einsicht u. Prüfung (dem Staatsministerium der [illegible]

---

i) Die Stütze sich lediglich auf § 25 Abs. 2, welcher lautet: „Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner .... kein anderer kirchliche Verrichtungen ausüben." Wer jede Einzelne weiß, sollten damit nur den damals noch üblichen Mißbräuchen von Privatleute gesteuert werden. (Vgl. Abs. 1 desselben §) — In diesem Zusammenhange muß schon hier hinzugefügt werden, daß allerdings Gefahr (bis 1838), wie wir noch weiter unten ausführlich besprechen werden, als von den Staatsleitern der Kurie in allgemein politischer u. religiöser Beziehung immer stärker nach rechts gesteuert wurde, auch die Autonomie der isr. Gemeinden in religiöser Beziehung namentlich durch die M. E. v. 29. Juni 1863 eine Beschränkung erfahren hat, die mit dem Verfassungsgrundsatz der Kultusfreiheit des Staatsgesetz in allen seinen Kirchenangelegenheiten (§ 38 u. 50 der II. Beilage) nach dem Urteil massgebender Staatsrechtslehrer nicht zu vereinbaren ist. Der Versuch einer Rechtfertigung, den Heimberger S. 277 unternimmt, ist ex post unternommen u. geschichtlich unbegründet. (Vgl. übrigens nach Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 491) ~~Wir kamen unten~~ r u. 617.
~~neben in der Textbemerkung darauf zurück.~~ Die Forderungen der Z. 4 Abs. 3 der M. E. v. 29. Juni 1863 lassen sich nach unserer Ansicht ~~nicht~~ nur rechtfertigen mit Rücksicht auf den verfassungsmäßig garantierten Schutz der Gewissensfreiheit. Ich komme weiter unten in der Textbemerkung auf diesen Punkt zurück.

ein Zeitgenosse, Elkan Henle in Kürze schildert die auf eigener Anschauung die
Lage seiner Glaubensgenossen mit folgenden Worten: „Jetzt hingegen (1811)
hat die bairische Monarchie mit ihrer Vergrößerung auch eine bedeutend größere
Zahl, vorzüglich in Franken zu Israeliten übernommen; diese ist meist gedrängt,
wenige wohlhabend, in Rücksicht der kultische Sache für den Handel aber.
haben noch meist sich herumgetrieben. Daher hätten sich die eingesessenen Christen
über die Schädlichkeit der J., welche meistens aber wenigstens geschildert wurde
ist wodurch sich der Staat belastet fühlt." seine Verbesserung dieser elenden Lage
ist daher eine dringende Notwendigkeit. Was aber soll geschehen? Elkan Henle
fordert die Einwirkung der sämtlichen Einsassen auf die Ges. gegen ihre
Unterdrücker der sämtlichen Einsassen u. fügt hinzu: „es dürfte die freie
Einwanderung einer ihrer Konfession auf ihre Moral das einzige Mittel sein,
sie nach und nach zu bessern, gleichwie solches in Frankreich, Westphalen u. in
Baden schon geschehen ist." (Über die Herkunft der J. im Ges. Baiern
vgl. [illegible])

In der vorigen Zeiten in Rücksicht
ihrer Religionsgemeinde u. sonstigen Verhältnisse
als ein ganz abgesondertes Volk mitten unter
fremden Völkern existirt, sie haben mit diesen
keine Gemeinschaft als einen Handelsverkehr, wie
ihre fremde Nationen mit einander treiben, gehabt.
diese Absonderung, welche vordem ohne besonderen Nachtheil
u. wirklich für den damaligen Zustand der bürgerlichen
Gesellschaft der einzig angemessene Zustand der Juden
war konnte, kann nicht mehr länger dauern, die
veränderten Begriffe, der veränderte allgemeine
gesellschaftliche Zustand, alle Folgen der gänzlichen
Umwälzung, u. der vorübergegangenen Revolutionen,
selbst bis auf die täglich zu nehmende Unzulänglichkeit
der Nahrungsstandes der Juden, machen eine Absonderung
unmöglich u. haben sie selbst wirklich schon aufgehoben,

Aber Ge. W. verleiht zuerst mit dem Rest einer Strafe u. dann mit dem Erlass einer M. Jahre der Ehrenrechte u. stirbt.
Strafrechte im StGB. Das Leben des Verbrechers. ; Das Leben Verbrechers.

Auswanderung von gefährlichen Verbrechern zum Zwecke der

Die „obersten anerkannten Grundsätze" sind: Anerkennung der Irrevocabilität u. unmittelbare
Begnadigung der I. in einzelnen Fällen. Und von diesem Princip geleitet gelangte damals der bekannte Grundsatz
Ge. W. zu einer Abweichung der von der Polizeiaktion vorgeschlagenen Consignirung.
Festsetzung. Er verkündet zu diesem Punkte: wenn diese „gefährliche Menschenklasse" eine
gefährliche Gesinnung mit sich führe, wenn sie: Man lasse solche Elemente
in Folge eines gute oder schlechte Aufführung der Rädelsführer durch Verurtheilung einmal ausscheiden
und Verbrechercolonien an einem dünnbevölkerten Theil; jede auszuschiffende Kategorie müsste
eine Generalkommission einen Termin „wenn die von Europäern occupirten in guten
Gesundheitszustand versetzen 12 Personen und weniger, wenn von Wichtigkeit in Untersuchungsfällen
zu schonen seien in auf die Insel einen so setzen, dass es einem gewissen die
Verbindung der Gefangenen in den Unterricht nicht gänzlich den Ausschluss dieser Gefangenen
verhindern in sich zu einem Einfluss auf Gesinnung seiner Genossen. Ausgenommen
werden, welche mit den schlechtesten einen Verbrechens angeklagt sind. Alle Schuldigen der Ver. müssten
Deutschen Charakter abgestreift sein in Richtung nur nach Verbüßung der Strafe
verwandt werden; Vor allem aber müsste der Verbrecher, dieser „gefährlichen..." der gründ-
lich zu ihrer Verwandlung durch landwirthschaftliche Beschäftigung nach dem Vorbild
Deutsche werden, Vgl. auch Heimberger S. 15 f. in den Cyclopen, allein die V. müssen mit
Ihre Gattinnen Diesen mit völliger Ausschluss der Frauenwelt entnommen. Gleichzeitig stellten sich
der Transportation gegen einst vorgeschlagen. Einstimmig stellten sich
die verschiedenen Sectionen des Geheimen Rathes auf einen gegen Mehrheit. Die gestellte
den Vorschlag, von allem näher Eingehen in das Einzelne! Zuchthaus Übergang in eine Strafe v. 6. bis 15.
zu nehmen u. sich streng an das organische Edict v. 24. März 1803 hinsichtlich
der Strafanstalten zu halten.

Anmerkung: Deutsche Familiennamen aufgenommen zur Flora gesetzt werden!

Zahn a.: ~~die einheitliche Kirchlichkeit~~

Graf Welsperg ist der ~~verantwortliche~~ Urheber der Friedensakte (v. 10. Juni 1813), insbesondern aller Bestimmungen derselben, die auf Gemeindeverhältnisse u. den Rabbiner Bezug haben, sind auf seine Initiative (u. auf seiner Reise) hervorgegangen.[1] Für Würdigung seines Werkes, dessen letztes Drittel nach heute nach 100 Jahren wie ein altes Stück Gesch. steht, in staatskirchlicher Beziehung müssen wir an diese Stelle einen Gesichtspunkt Bemerkung einschalten:

Bereits geschichtlich aufgenommen (christlichen) gehören, „vor der Ablegung ihres Glaubensformeln u. ihrer kirchliche Verfassung zur Einsicht u. Genehmigung (der Staatsministerien der Isar) vorlegen". Das ist nun nicht geschehen. Die 16. Religionsgesellschaft ist, nicht die 16. Religion, ist eingetreten in ~~den Besitz ihres Glaubensformeln u. ihrer Kirchenverfassung~~ all die privatrechtlichen Privilegien der Gesellschaft vom Staate unter seine Pflege genommen worden. Man fragte nicht, einmal man fragte nicht nach den Glaubensformeln u. nach der Kirchenverfassung nach dem Schulchan-aruch u. den „Religionsgesetzen", das alles überließ der Staat, man fragte nicht einmal damals i. J. 1813, als ein Interesse zur Erhaltung u. Regelung seiner jeden Einzelgemeinde. Die Einzelgemeinde in Bayern ist in religiöser Beziehung autonom. (Vgl. Wahlhaus: Die Rechtsstellung der 16. Isr. im rechtsrhein. Bayern S. 19)

---

1) Ein Recht hat lediglich auf § 25 Abs. 2, welcher lautet: „Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner ... kein anderer kirchliche Verrichtungen ausüben." Wer jeder Rabbiner muß, sollte damit den damals noch üblichen Mißbräuchen von Privatleuten gesteuert werden. Vgl. Abs. 1 desselben §.

2) In diesem Zusammenhange muß hinzugefügt werden, daß allerdings Gesetze, wie wir noch sehen werden, alle unter ausschließlich verfassen werden, der Kreis von den Staatlichen ~~immer stärker nach~~ in allgemein religiöse u. in religiöse Beziehung (seit 1838) immer stärker nach ~~daß dieser Zustand, der aber keineswegs durchaus ist, den die Verfasser des Edikts im Auge hatten; sein Ziel in der M. E. v. 29. Juni 1863 erreicht,~~ daß die M. E. v. 29. Juni 1863 die Autonomie der 16. Gemeinden in religiöse Beziehung ~~vielfach durchbrochen~~ einen Einschränkung verfassen hat, die mit der Verfassung kaum zu vereinbaren ist (Vgl. Heimberger S. 226 ff.) Ungeachtet der Nichteinmischung des Staatsgesetzes in „alle inneren Einrichtungen" (§§ 38, 39) die Abänderung seiner Bräuche auf den von der Staatsgewalt anerkannten Grundlagen zu suchen," so ist das genau jene Lösung, aber objektiv falsch. Daß die Staatsgewalt bei 1813 in der Anerkennung keineswegs „Grundlagen" der Kirchen. tümer „anerkannt". Vgl. dazu Heimberger S. 40. ~~Auf denselben angeführten Gründen ist es falsch~~ und Heimberger (das bayer. Edikt v. 1813 u. seine Revision, München 1907 S. 6) sogar von Einrichtungen (der Lehre u. der Ritus) spricht, die der Staat bei der Anerkennung der Kirchen. tümer als Körperschaft anerkannt hat."

Vgl. auch weiter unten die Schlußbemerkung.

Wie ein" [illegible] [illegible] [illegible] Darstellung, daß [illegible] im J. 1812 [illegible] die Ministerialerl. mit der [illegible] Daniel Hanstrags [illegible] Vorschläge zur einheitlichen Regelung der [illegible] für ihr. Glaubensgenossen im Königr. aufzuarbeiten. Die Universitätslehrer dieser [illegible] Landesrabbinerschule [illegible] Selbstverständlichkeit [illegible] sollten an [illegible] Lehrstühlen an der Erziehung der künftigen Rabbinergeneration [illegible] Dabei [illegible] ausgehend von der Tatsache, daß zwar im ehlig. Königr. der v. völlige Einheit [illegible], aber die Macht i. der Einheit der anstellungsberechtigten „gewahrt" durch [illegible] einheitlich geregelten Vorbildung [illegible] Man sah da nahe als den Gedanken an das Seminar?

[illegible] Lehrerkollegium, bestehend aus [illegible] Rabbinern [illegible] Gebiet [illegible] Rabbinerschule [illegible] nach dem Typus der [illegible] Konsistorium, [illegible] Kollegium [illegible] Rabbinerkonferenz [illegible] Vorsitz [illegible] Direktor [illegible] Rabbinerkonferenz [illegible] sollte aus [illegible] Rabbinern [illegible] Hauptstadt des Landes [illegible] Rabbinerkonferenz [illegible] Rabbinerkonferenz [illegible] sollten aus [illegible] Rabbinern [illegible] Landesrabbinerkonferenz [illegible] sein, dem 4 Zivilkommissaren [illegible] Landesrabbinerkonferenz [illegible] Rabbinern im Land wohnhaften [illegible] Landesrabbinerkonferenz [illegible] sein, dem 4 Zivilkommissaren im Land wohnhaften [illegible] wurden sollten, dazu Zivilkommissär i. einen alljährlich in München abzuhaltenden Lehr- [illegible] Lehrerversammlung von weltlichen Lehrern der Gymnasien, der gab klare wörtliche [illegible] Lehrerversammlung von weltlichen Lehrern der Gymnasien, der gab klare wörtliche Anweisungen, ein architektonisches Gebäude, das nach der [illegible] Lehre abgeschlossen [illegible] Lehre abgeschlossen sein sollte

Das Edikt v. 10. Juni 1813 beschränkte sich sonach inhaltlich auf die [illegible] Angelegenheiten, auf welche die Landesgesetzgebung die Gemeinden beschränkt hatte, und ließ jedenfalls die religiöse u. kirchliche Seite der Frage unberührt. Und das war nochmalig Gegenstand nach der Tagung der ersten Landtage. Als [illegible] 1820 vom Min. des Innern aufgefordert, über die Wirksamkeit des Edikts zu berichten u. damit vg. Anfrage über die Verbesserung der Zustände der jüd. Glaubensgenossen in gottesdienstlicher u. religiöser Hinsicht zu verbinden. Und wie damals die Antwort? Die Kgg. der Baumainkreises beantragte die Einberufung einer aus Rabbinern von wissenschaftlicher Bildung bestehenden Synode, die sich mit Vorschlägen zu einer Revision der inneren u. äußeren kirchlichen Angelegenheiten, auch der Glaubenslehren u. der Kultus, zu befassen hätte, u. gleichzeitig die Errichtung einer jüd. theologischen Lehranstalt mit folgender Motivierung: „die Errichtung einer solchen geistlichen Oberbehörde, scheint uns aber vorzüglich abgesehen von dem demaligen Bedürfnis einer lokalen Revision der jüd. kirchlichen Verhältnisse in der Verbindlichkeit der Staats zu liegen, die Gesetze u. die Anordnungen der jüd. als einer gesetzlichen Religionsgesellschaft gehörig gewissenhaft zu befolgen u. handhaben. Kein wie durch eine solche Oberbehörde, welche die Gesamtheit der Gemeinden repräsentiert u. welche derselben einen Vereinigungspunkt gibt, erhalte, unabhängig u. entschieden werden könne. Und doch kann wie auf diesem Wege eine Verbesserung des Zustands der Ges. in religiöser Hinsicht geschaffen [illegible], kann eine Verbesserung auch in gottesdienstlicher Hinsicht durch Beseitigung der vorgeschlagenen Staatsaufsichtsrechte vorerst nicht erwartet werden.

Die Frage blieb aber auf sich beruhen, bis sie einige Jahre später von jüd. Seite wieder angeregt wurde. Am 19. Febr. 1827 richtete Isr. Hirsch Pappenheimer als Vorsteher des „16. Rentamtsgemeinde" München eine Eingabe an den König, in welcher er einleitend heißt: „Gesetz, Herkommen u. Irrthum sind die Grundsteine, worauf der Tempel des Judenthums in Bayern durch das allerhöchste Edikt v. 10. Juni 1813 erbaut worden sind. Dann aber manches Gute auf die Seite durch Mißdeutung u. zurückwirkenden Gebrauch schädliche Folgen nach sich zieht", so habe auch das Edikt durch Auflösung der ehemaligen Korporationsverbände alle Verbindungen unter den Gemeinden zerrissen u. große Planlosigkeit in religiöse Beziehung nach sich gezogen; es fehle ein einheitliches Organ, diesen Mängeln durchgreifend zu steuern, es fehle an Lehranstalten für Rabbinen u. Lehrer, welche infolgedessen zu einem glaubenlosen Rabbinat in den Gemeinden verwendet sind; es fehle endlich den kleinen Landgemeinden an den notwendigen Mitteln zur Anstellung ihrer kultusmäßigen Anstalten u. Einrichtungen. Für Abstellung all dieser Übel zu beklagenden Mängel aber biete Papp. einen von ihm ausgearbeiteten „Entwurf zu einer Organisation des 16. Rentamts" vor, der nichts anderes enthält als einen Auszug der französischen Konsistorialverfassung seligen Angedenkens. (Am Schlusse war noch ein Vorschlag zur Errichtung einer Lehranstalt für Rabb. u. Lehrer in Würzburg.)

Alsbald aber erhoben unseren angesehenen Glaubensgenossen der Gottesdienst ihrer Einrichtungen gegen seinen Organisationsentwurf. Zuerst Elkan Henle aus Fürth

Das Edikt v. 10. Juni 1813 beschränkte sich sonach mit unserer Absicht hinsichtlich der obig. Angelegenheiten auf die Kindererziehung der gem. Ehen. Die eigentliche Regierung sollte es ein Regierungsgesetz sein, ein festes Gesetz auf den langen Weg zur Beruhigung der Gemüther. So oft aber ein festes Gesetz auf diesem Wege in Anregung gebracht wurde, so oft sagte man: die Frage der Emancipation der Jud. darf nicht von der religiösen d. kirchlichen Seite in Angriff genommen werden. Man wird vielleicht dass aber die politischen Gesetze auf diesem Wege würden immer nur zögernd vorwärts gehen, während man in massgebenden Kreisen sich nicht verhehlen konnte von der Ansicht: gewisse müsse die ihre Religion die Regierung der Jud. ist eine Pflichtaufgabe der Staates d. zu diesem Zwecke müsse die Frage ihrer Emancipation zuerst von der religiösen d. kirchlichen Seite in Angriff genommen werden. Wenn diese Ansicht etwa nur länger als ½ Jhrd. gedauert hat? Lediglich auf dem Gebiete, wo man an gebahnten Wegen nur scheinen sich verhehlen konnte von der Ansicht, die gewisse Pflichtaufgabe der Staates d. zu diesem Zwecke müsse die Frage ihrer Emancipation zuerst von der religiösen d. kirchlichen Seite in Angriff genommen werden. Der geistliche Landtag Mit andern Worten: die Lösung oder „Versöhnung" der jüd. Religion wurde von Staatsmänner angestrebt als Vorsteher d. Vorbedingung der Emancipation ihrer Bekenner. Wir haben diese Lösungen bereits oben kennen gelernt d. an diesem Faden wurde zunächst auch nach der Verkündigung der Verfassung weiter gesponnen. Auf Grund eines den ersten Landtag Edikt der erste Landtag i. J. 1819 äußerte den Wunsch nach Einberufung einer jüd. Synode zur Berathung über die Verbesserung d. religiösen d. gottesdienstlichen Zustande der Israeliten d. auf Grund einer derselben im Landtagsabschiede v. 22. Juli 1847

v noch Spuren dieser Ansicht, dass ½ Jahrhd. gedauert hat?

+ Durch „Verbesserung" ihrer Religion

v nothwendige

Diese Anregung wirkte wie ein Mahl für weitere Zeit i. a. Leben. Die Kammer
der Abg. drängte in ihren Verhandlungen v. J. 1831 zu einer umfassenden Revision der alten
die Verhältnisse der ihr. Glaubensgenossen betreffenden Gesetze u. Verordnungen u. der neuen:
Casten eine gründliche Umfrage der Kreisbehörden v. J. 1832, in welcher zum ersten Male
die „Vorlage der Glaubensformeln u. einen kirchlichen Vorfassung (Synagogenordnung) durch die
Rabb. u. Kultusadministratoren zur Einsicht u. Prüfung nach § 27 Tit. II der Verf. Urk."
eingefordert wurde, mit etwaigen Verbesserungsvorschlägen besonders in Bezug auf die be-
richtung einer obersten kirchlichen Behörde in den ihr. Religionsangelegenheiten". Da aber
diese Umfrage der abweichende Resultat einer Verschiedenheit von Glaubensformeln
u. Kirchenverfassungen innerhalb der Isr. zu Tage förderte, entschloß sich die Staatsreg.
auf Grund von § 56 der II. Verfassungsurkunde, zur Wiederherstellung der gestörten Einig-
keit u. kirchlichen Ordnung" Verhandlungen von Vertretern der Isr. einzuleiten,
welche im ersten Viertel J. J. 1836 durch Gesetzgebung einer ganzen Reihe von vorgelegten
Fragen der Lehren der Isr. in äußerlicher Hinsicht formulieren sollten *(Vgl. Denkschr

Sodann der in Kürze ein Gutachten gewärtigende
aus Breslau
Sodann der gelehrte Prof. A. Wolfsohn, der auf Veranlassung des Stadtmagistrats
von Kürze, wo er sein Gutachten verfaßte, ein Gutachten auszuarbeiten, in
welchem er auf Grund seiner Erfahrungen auf Mißstrauen gegen die in Bayern
herrschende Orthodoxie i. besonders mit Rücksicht auf den bestehenden Mangel an
genügend vorgebildeten Theologen gegen die geplante Organisation sich aussprach.
Endlich Dr. Marx, Hofkürschner i. Dän. Commissionsrat in München, der in einer
ausführlichen Eingabe v. 13. März 1828 auf das Ansuchen seines Eggenhofer von
gottlichen Amt besonders hervorhob, daß man mit einem Lehrer
die Gemeindeschule von Israeliten nicht auf Dauer setzen dürfe. Sehr schön sagt er
dann hinzu: wenn Religion i. selbst wenn Ceremonialgesetze hindern und beschränken
nicht an der Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten oder an der Ausübung weltlicher
Künste, in und selbst Eingriff genug und zu erheben i diese Kraft wird
sich weiter entwickeln, wenn in und auch die Würde des Menschen i. Bürgers
gemäß i. jedes Ausnahmegesetz abgestreift wird. Den Anforderungen der Gemeinden
und. Religionsangelegenheiten wurde die Anstellung eines Oberrabbinats für
ganz Bayern, dessen Wirkungskreis noch zu bestimmen wäre, völlig genügen.
v mit dem Sitz in M.

Dagegen Februar 1828

Nun wendet die Regierung zur Ausarbeitung von Gutachten über die Frage der Anstellung
eines Oberhaupt für die Religionsangelegenheiten der Juden" angewiesen i. diese Gutachten
waren fast durchweg einig in der Ansicht, es müsse von Anstellungen eines Oberhauptes einmal solche Lehrer ernannt
werden, um durch ihren dem Einfluß im reformatorischen Sinn auf die Gemeinden einwirken
zu können. Als beispiel der damals allgemeinen Anschauung sei die Darstellung der
Regierung von Unterfranken v. 30. Sept. 1830 angeführt: „Unser Absicht ist bisher dahin
gegangen, durch einzelne gebildete Rabb. i die schon bestehenden gebildeten Religionslehrer
in einzelnen Gemeinden die Predigtgebräuche zu reformieren, dadurch Beispiele i Muster
für die andern Gemeinden aufzustellen i. so nach i nach, ohne Zwang i ohne direkt
Einwirkung, einen besseren Kultusordnung einzuführen. Das Konnte bisher nur wenig
geschehen. Einzelnen Rabbinern, die Veränderungen wagten, wurden heftig angefeindet i
dadurch abgeschreckt. Andere Rabbiner hatten nicht den Mut, wenn sie gleich das Bedürfnis
von Abänderungen wohl einsahen. Die Mehrzahl der Rabb. ist mißtrauisch gegen jede
Abänderung in ihren Gebräuchen, Gebeten, Gesängen, i. sagt sich nur dann, wenn sie
sieht, daß es in andern Gemeinden ebenso gehalten wird." Um einen gewissen Unter-
weisung in dieser Beziehung Folge zu geben, gibt die Regierung die Einberufung
von jüd. Kreissynoden. (Vgl. J. B. Graser: Das Judenthum i seine Reform als Vor-
bedingung der vollständigen Anerkennung der Nation in den Staatsverband, Bayreuth 1828,
S. 192 ff., eine Schrift, die in Bayern einen ungeheuren Eindruck übte)
v Anregung zur
v mit aller Entschiedenheit für
Beschaffung eines ref. Konsistoriums
eintrat i.

Diese Anregung fiel auf einen fruchtbaren Boden. Die Frage wurde bereits zu Anfang
die Kammer der Abg. drängte in ihren Verhandlungen v. J. 1831 zu einer umfassenden
Revision der über die Verhältnisse der isr. Glaubensgenossen bestehenden Gesetze in Gemäßheit
mäßigen i. die Staatsregierung veranlaßte einen gründlichen Umfrage, die einen so umfangreichen
Stoff der Meinungen der Angefragten hinsichtlich der Glaubenslehren i. Kultus.
Handlungen zu Tage förderte, daß das Min. des Innern mit Rücksicht auf Bestimmungen
der II. Verfassungsbeilage nur einen Bericht auf den Gesetzgebung stehenden
Antrag vorlegte: die Einberufung von jüd. Kreisgesandten „zur Einrichtung
der gottesdienstlichen Einrichtungen i. kirchlichen Ordnung" (Vgl. x Jost: Neuere Gesch. der Isr.
1846-47 Bd. I S. 134 ff. i. KJZ. S. 49-50.

Motive

Die Absichten d. Gesetzes, von welchen die oben Verwaltungsbehörden bei Einberufung dieser Kreisversammlungen sich leiten lassen, scheinen schon auf die einzige Frage, die den selben zur Beantwortung vorgelegt werden, ob die Sabbat auf den Sonntag verlegt werden könne? (vgl. auch die Verordnung über das Verfahren bei öffentl. Sitzungen v. J. 1835 bei Jost S. 144) Reform des Judent. war damals die Losung d. Zeit. In ihr erblickte man die Heilmittel der Emanzipation. Doch wie war die Stimmung draußen im Land d. wie dachten die treuen Hüter der Unbedingtheit über die geplante Versammlung? Um das zu erfahren, wollen wir nur nach Würzburg in das Berathungszimmer des aus 11 Mitgliedern bestehenden „Gremiums der Rabbiner" begeben. Die Kgl. Regierung. Kreisabth. Fachberr Folgendes:

Vorbedingung oder Verzweiflung

Hinsichtlich der den Kreisversammlungen vorgelegten Fragen hat gelautet: „Soll einen oberste isr. Kirchenbehörde für das Königreich bestehen"? + Es wird wohl nicht besonders Interesse haben zu erfahren, welche Antwort auf diese Frage die treuen Hüter der Unbedingtheit gegeben haben, d zu diesem Zwecke wollen wir eben nach Würzburg in das Berathungszimmer des aus 11 Mitgliedern bestehenden „Gremiums der Rabbiner" begeben. Die Kgl. Regierung. Kreisabth. Fachberr Folgendes:

+ Diese Frage die Kgl. Staatsregg. entnahm die Fassung der Frage „da eine von dem Staate anerkannte kirchliche Verfassung der mosaischen Religions-Gesellschaft, nach § 38 der II. Verfass. Beilage, als wesentliche Vorbedingung ihrer Fähigkeit zur Bildung ihrer Kirchen-Angelegenheiten in der allmaligen Annäherung an die der übrigen Kirchen-Gesellschaften erscheinende an alle Kreisregierungen.

Rabbi resonnirt: So heißt es in dem Einberufungsschreiben des Min. des Innern v. 9. Nov. 1835

Die Kreis-Synode von Oberfranken stellte sich entschieden auf den Boden der gemäßigten Reform. Was die Hauptfrage anbelangt, die Frage der kirchlichen Oberbehörde, so war die Versammlung einstimmig der Ansicht, daß es zur Zeit noch an den geeigneten Vorbedingungen zur Errichtung einer solchen Behörde fehlen würde.

Unterfranken:

Die größte Aufregung verursachte der Vortrag des Oberrabb. Bing, dessen Thesen schwarz auf weiß gedruckt vorlagen. Das Gutachten der Rabb.-Versammlung bestehend aus 11 Herren, constituirte sich als 1. Ausschuß unter Vorsitz von Bing, der die Versammlung ordnete.

Die Beschlüsse der unterfränk. Kreisversammlung über die „kirchliche Verfassung" lauten: 1) es soll einen in München residirenden obersten Kr. Kirchenbehörde unter dem Titel „Oberrabbinat" bestehen 2) Dasselbe soll aus 3 Rabbinen, nämlich einem Oberrabbiner als Präsidenten u. 2 Oberrabbinern als Beisitzern, dann 2 weltlichen Beisitzern u. einem Secretair bestehen 4) Die Mitglieder des Oberrabbinats sollen ohne Ausnahme vom Monarchen künftighin ernannt werden. 6) Aus der für das Oberrabbinat gewählten 3 Individuen soll Seine Kgl. Majestät den Präsidenten des Oberrabbinats ernennen. 13) Unter dem Oberrabbinat sollen 5 Kreisrabbinate gebildet werden, die aus einem Rabbiner u 2 weltlichen Beisitzern bestehen sollen. 20) Für je 300 isr. Familien wenigstens soll (ausnahmsweise) ein Distriktsrabbiner aufgestellt werden u. kein Rabbinat soll mehr als 400 Fam. umfassen

26) Dem Oberrabbinat soll die Leitung der innern isr. Kirchenangelegenheiten, die Aufsicht auf die Kreisrabbinate u. die Oberaufsicht über künftige Distrikts- u. Ortsrabbinate u. Religionsschulen, über Anstellung u Besoldung der Rabbiner und Religionslehrer, sowie der sonstigen Religions- u Synagogendiener zustehen.

27) Demselben soll ferner die Prüfung u. Ordination (i.e. Approbation) der Rabbiner, die Oberaufsicht über das isr. Kirchenvermögen u. die Bestätigung der Beschlüsse an das Kgl. Staatsministerium des Innern zukommen.

28) Den Kreisrabbinaten soll die nächste Aufsicht über sämtliche Rabbinate u. Religionsschulen, sowie über die Anstellung u Besoldung der Rabbiner u. Lehrer etc. zukommen. Die Prüfung dieser nach Anordnung des Oberrabbinats die nöthige Ordination vor.

29) Das Verhältniß der Distriktsrabbinate zu den Distrikts-Kirchenverwaltungen, sowie zu den Synagogengemeinden ist nicht durch die Synagogenordnung bestimmt ist, soll sich in Zukunft nach Analogie dieser, vgl. in der Beilage II der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Abscheidung weltlicher, geistlicher u gemischter Angelegenheiten bestimmt ist, richten.

Im Schoße der Kreisversammlung herrscht als:

„Auf der einen Seite stand für die Fortgebrauch Autorität des Talmuds u die ganze daraus sich stützende strenge Observanz der alte Würzburger Oberrabbiner Bing, welcher selber in Frankfurt Rabbiner, von dem Fürstbischof Franz Ludwig Hirsch berufen wurde u wegen seiner talmudischen Gelehrsamkeit nicht blos unter den Juden dieses Kreises, sondern auch im Ausland bei allen Orientalisten einen wohlbegründeten europäischen Ruf genießt. Ihm zur Seite war ein ergebener, mit jugendlichem Feuer seinem Gemüthsatze entsprechender Schüler Dr. Loman von Heidingsfeld, der auch mit Klassischer u überhaupt moderner Bildung ausgerüstet, das Judenthum in einer Art von Verklärung festzuhalten u geltend zu machen suchte. Um sie rankte sich eine Anzahl (ziemlich gleichgesinnter) jüngere Bildung völlig ausbrechende, aber Zahl u. der großen Gemeinschaft zum Theile sehr achtungswerther, vom Oberrabbiner

+ (später Rabb. in Cassel)

0 1 2 3 4 5 6 7 8

Bing stehen aufgestellte sogenannte Ostrabbiner: ~~Weinkopf, Weinberg, Kahnstadt~~, i die überwiegende Mehrzahl der Gesetzmäßigen, welche im ganzen Laufe der Verhandlung einen durchaus achtungswerthen sittlichen Gehalt, gründliche Kenntniß in religiösen Dingen, dabei ängstlichen Abscheu gegen die Lästerungen der Neuerer gezeigt hat i auf Dr. Roman als auf die fähigste Hoffnung Hinweis blickte:

„Einen merkwürdigen Contrast mit dieser Mehrzahl der Gesetzmäßigen bildete die Minderheit der Lehrer, die der Autorität des Talmuds längst entsagt i zum Theil allem positiven Offenbarungsglauben längst abgelebt, nur mit verschiedenen Nuancirungen i. göttlichen Ursprung die Lehrungen i Abstimmungen der ersteren verneinen i in die Form der Fragestellung i. einzelnen, auf den Widersprüchen der talmudischen Autoritäten gestützten sinnreichen Distinction i Folgerung zu verkennen gab.“ Namentlich spricht der Distriktsrabbiner Neuburger (Aschaffenburg) mit den von ihm gestützten jüngeren Rabbinatskandidaten sich zuweilen die Partien zu stellen, an seinen Tisch der gebildete i klüge Kaufmann Stoll Steinert aus Marktsteft.“ (1

In Glaubenssachen i in talmudischen Fragen gingen die Ansichten der Parteien weit auseinander. Was aber die sittliche Haltung einer Rabbinatsbehörde anbelangt, so war - wie es scheint - darüber sittlichkeit die Meinungen ~~einmüthig~~ ~~innerhalb der Bittschriftsteller~~. Vgl. das Urtheil bei den K. Akten

~~Der Rabbiner Eduard~~ Eduard S. 15

zwischen Rabbinern i. Laien

Damals 1836 bestand hinsichtlich Einrichtung einer Rabbinerschule ein consensus. Der Fallenlassen des Projectes von Seiten der Staatsregierung hängt jedenfalls mit dem Ministerwechsel 1837 zusammen.

1) Auf einem Schreiben des Bezirksamtes von Würzburg v. J. 1836. Umbau Akt. Bing vgl. Herz Bamberger Gutachten der Rabb. von Würzburg S 62 ff

~~Vgl. Steinert meine Schrift K.K. S.~~

××× die Lagerindung der Gutenwerke ist schwach, die Konstruktion einfach
u übersichtlich. Für den Konzentrationen der in Aussicht genommenen
Oberrabbinats (das auf 3 Rabb., zum endlichen Bestehen u. einem
Sekretär mit dem Sitze in München bestehen sollte) sollte die
Oberaufsicht über Synagogenverfassung u Synagogenordnung gehören,
Ernennung u. Ordination der Rabbinatskandidaten
ferner „ die Anordnung einer allgemeinen Liturgie u die
Festsetzung einer Agenda für die Funktionen der Rabbiner u.
Vorsänger, nach den bestehenden Normen.

Unsere ~~nichtgeistlichen~~ Gesandtschaft muß an den samtlichen Zeitgenossen auffallen, daß die ~~Männer~~ Häupter der Altstrenggläubigen in Aschaffenburg, ~~denen Schritt für Schritt abgelauscht wird~~ denen Schritt für Schritt gefolgt wird, ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen u. ohne jeden Gedanken an „chukkoth hagojim" einstimmig für eine so „unjüdische" Einrichtung wie das „Konsistorium" sich aussprechen u. sogar einen alle sinnlichen Anstand verletzenden „Gutachtlichen Entwurf einer Gottesdienstordnung" über die künftige Abfassung der 164. Rivchaungsformel" zur endlichen Genehmigung unterbreiten. (P. Kohn Hinweis auf S. 15 seiner Schrift: „Und weil man glaubte, daß eine Abweichung wohl einen ~~Ton~~ Mißton, durch Konzessionen unmaßgeblicher Religion salonfähig aufgestellten in ~~gesellschaftlichen~~ Gesellschaften wird, darum suchte man sie (auf Kosten der Liberalen) das Wort. Auf der anderen Seite mußten gerade die religiösesten Juden denken, daß gerade in Anbetracht der Abfassung einer Abweichung sich als Hüter der wesentlichsten Gesetze betrachten müßte u. dadurch die drohenden Irrenhäuschen einen Dam entgegensetzen könnte." Das ist was Letzteres ist richtig mag richtig sein. ~~Ob Beides richtig ist~~ Ob Beides richtig ist das auf jeden Fall nach der anderen Seite?) Die Lösung über diesen Gutachtlichen Entwurf endet mit folgenden Worten wie:

„Diesem Gutachten etc. etc. mit folgenden Worten: „Wenn man erwägt u.s.w. XXX

Begründet wird diese Notwendigkeit mit folgenden Worten: „Wenn man erwägt u.s.w.

~~Unbegreiflich ist der Gutachtliche Vorschlag in Hinsicht~~ ~~Einführung einer einfachen Maßregel in obig Hinsicht vorschlagen wollen u.~~

Aus zwei Gründen müßte, beantragte: „Das Oberrabbinat soll sich in allen seinen Beschlüssen an die Bestimmungen des Schulchan aruch u. die Kasuisten anschließen halten u. soll es die Pflicht dieser Behörde sein, auf alle an dieselbe gelangende religiöse Anfrage, auf dem ganzen Königreiche Entscheidung zu ertheilen." (Der Gutachtliche trägt die Unterschriften: A. Bing, Oberrabbiner. Neuburger, Distrikts-Rabbiner als Referent. Dr. Roman. J. Ullman als Sekretär) Diesen Antrag wurde jedoch nicht zum Beschluß erhoben. Und was nun, wie wir gesehen haben, in Berlin, ~~Wien~~ Preußen von Bayern die Schaffung einer über die Rivchen vorgeschlagenen Organisation einer 164. Rivchaungsformel mit der Gefahr einer Oberbehörde und mit einem Hilfsmännlichen Vorschlag der Vorschrift des Tages, wurden ohne Widerspruch von irgend einer Seite auseinandergingen, wie wir dann wundern, daß, sowie auch sonst die Meinungen in Bezug auf sämtliche Rivchaungsformeln v. J. 1836 einmütig zusammenstimmten? Da hat ein jüdisches Sprudeln ein, welches ~~abwarts~~ mit der Progress u. nichts die ganze Emancipationsfrage bis auf unsere von der Tagesordnung verschwinden ließ. Da hat ein Gutachten Zeugniß ein, welches die ganze Emancipationsfrage u. damit auch der Progress, seine Verwirklichung bereits nahe gekommen Zeugniß bis auf unsere von der Tagesordnung verschwinden ließ.

Hinsichtlich der Orthodoxie

v Lösung auf obig. Richtung

v d. d. Würzburg 27. Jan. 1836

× (Isaak Rabb. in Crefeld

XXX Hinsichtlich des Akt zur Ver-
öffentlichung

Rauf ein Schüling i. bis zum Ende des J. 1837 gäbe, daß die Gemeinden der Landes-
rabbe zu diesem Zwecke in gemeindlicher Zusammenarbeit tätig waren, die begrün-
detes Hoffnung sein, es werde die Staatsregierung i der damals versammelt Landtage
den auf ihnen lastenden Druck der Aufnahmsbedingungen endlich von ihnen nehmen i.
den Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit zum Durchbruch i zur Anerkennung verhelfen.
Die Aussichten dafür waren damals sehr günstig (Vgl. KJE. S. 59 ff.) aber ein
Ereignis vernichtete diese Hoffnungen. Am 1. Nov. 1837 wurde Abel zum Leiter
der Staatsgeschäfte ernannt i das bedeutete Kursänderung i Systemwechsel in
wirtschaftlicher Richtung, welche Abel auch in einigen wie auf allen andern Gebieten
der Staatsverwaltung auch in innerpol. Angelegenheiten sich geltend machte. Zwar
mit dem 9. Dez. 1837 erhielt der bekannt fortschrittliche Rabb. Dr. Aub in Bayr. auf Ver-
anlassung der Regierung von Oberfranken die Anerkennung des Kgl. Staatsmin. des
Innern für seine Gebrauchsmethoden Lösterbirgen, die er „in Verein mit andern wegen
anderen ..... i er werde nicht nur zur Verbesserung dieser Lösterbirgen [illegible]
sondern er werde schon die Unterstützung der Regierung seiner Tätigkeit durch die
Regierung „auf jede geeignete Art" zugesichert. Aber schon einige Monate später wurde
durch eine Entschließung desselben Ministeriums v. 19. Febr. 1838 die unbedingt ausge-
sprochene Anerkennung der fortschrittlichen Lösterbirgen in Widerruf oder unbedingt
in wenig widersprochen i er wurde zur Beseitigung von möglichen Mißverständnissen
und Irrtümern erklärt, daß unter Lösterbirgen „zur Läuterung der isr. Religionsbegriffe
i Sitten von Vorurteilen i Mißbräuchen" nichts anderes verstanden werden
dürfe als jene, „welche enthalten ....., i daß „durch den Ausdruck .....
[illegible]

So war der Weg für eine weitere Entwicklung der Politik
gebahnt. Der Gedanke einer fortschreitenden Gesetzgebung der Staatsregierung wurde in den
Grundsatz der fortschreitenden Gesetzgebung in innerpol. Angelegenheiten die inneren Angelegenheiten der
Judenschaft umgewandelt i alle rückständig gewordenen Lösterbirgen sollten
auch innerhalb der Jdl. der bürgerlichen Rechtsverhältnisse oder gar der bürgerlichen
Gleichstellung sich zu nähern. Durch eine Entschließung v. 23. Okt. 1838 wurde
sogar den vollziehenden Aemtern untersagt „daß der Min. Vorj. ..... (!) in den bayer.
Rabb. wurde 1844 die Teilnahme an der Rabbinerversammlung in Braunschweig
ausdrücklich verboten (Vgl. K. d. E. S. 65-67). die jüd. Gesetzgebung enthält Vorschriften
in die Hand der kgl. Staatsregierung, um den Übertritt zum Christentum mit Hilfe der kgl.
Behörden unmöglich zu machen. Es wurde zur Beseitigung von möglichen Mißverständnissen
Anordnung der Rabbinatsprüfungen [illegible] Gewicht
den unbedingt Glauben in den Gemeinden zu befestigen i den wissenschaftlichen
Charakter der Rabbinatsprüfungen zu bewahren. Es wurde nötig, daß
den wie Anklage der Irrlehrigkeit stehenden Rabb. Dr. Löwi in Kirch Dar Kämpf-
gewöhnt vernichtend der Konsistorien die Zeugnis nötigt (über seine Leistungen
schrieb gibt Jost: Neuere Gesch. der Isr. II S. 145 Mitteilungen, die der Ergänzung bedürfen)
In Würzburg war die analoge Gefahr durch die Wahl des ehemaligen [illegible]
Talmudgelehrten S. B. Bamberger zum Rabbiner (i. J. 1840) abgewendet. Wie sollte es aber anderwärts
werden, wenn er jüdischen Rabbiner i. jüdischen Religionsschulen gestattet sein sollte, seinen
eigenen Unterrichtsgang in glaubenstreuen Folgen zu dürfen? Da entschloß sich Mendelk.
(vgl. über denselben KJE. S. 109), mit der größten Heimlichkeit ausgerüstete Kämpfer,
als Emissionäre die Rechtgläubigen von Unterfr. i. Aisch. die nachfolgende Erklärung
die Leiter der Israel niederzulegen:

[illegible]

[illegible]

v bürgerlichen i staatsbürgerlichen

xx Die Veranlassung der Zeit-
schrift bieten die Verhandlungen
einiger Zeitschriften. Am 30. Okt. 1837
erschienen Dr. Aub in Bayreuth ein
Erlaß der Regierung von Oberfranken über
die Erteilung von Konzessionen zur
Errichtung von
Lehranstalten zu Wiesbaden
folgenden:

Anstalten des Fürsten Oettingen-
Wallerstein

In Hessen die neue Heimat
die Gemeinde in B. angestrebten

von diesem Zeitpunkte an

strengen Forderungen Genügenden

Aufforderung

Es wurde das Staatsministerium durch ~~eine Vorstellung~~ der Allgläubigen von der Frage der Einmischung in die inneren Glaubensangelegenheiten der Juden gestellt. Ob und wie konnte die Entscheidung? Das Min. verneinte den Antrag zur Begründung auf die Verfügung v. dass bestätigt, dass dem Charakter d. dem freien Lehrumfang des Rabb. Bamb. von allen Seiten das günstigste Zeugnis ausgestellt wurde v. dass er bei der Wahl seiner Glaubensgenossen in hoher Achtung stehe; v. da derselbe den analogen Bestrebungen in Fürth mit aller Entschiedenheit entgegengewirkt v. in seiner Thesen der Pflicht der Allgläubigkeit im Sinn der oben erwähnten ministeriellen Verordnung vom 23. Okt. 1838 ein Uebergewicht erhalten würde, so befürwortet die Regierung die baldige Errichtung eines Oberrabbinats in

Würzburg.

Auf den damaligen Ministerialreferenten v. Zaehl war diese Antrag sehr begreiflich v. auf es beruft sich zur Begründung derselben auf die Verfügung v. 23. Okt. 1838, indem es wörtlich ausführt:

31

Gegen Ende des fünften Jahrzehnts regte sich wieder auch in Bayern ein freierer Bürgergeist u. schüchtern mit kräftigen ~~Lüge~~ Klängen stieg der Lärm der Reaction ab. Dank der unablässigen Bemühungen der Würdenträger der jüd. Gemeinden wurde auch die Forderung der Gleichstellung der Isr. mit den andern Bürgern des Vaterlands in das Programm der neuen Aera aufgenommen u. die Ministerien beschäftigten sich mit der Vorbereitung einer zeitgemässen Revision des Judenedikts. (Vgl. K.Z. S. 83) ~~die Ansichten darüber waren~~ Bei der Inangriffnahme der Vorarbeiten dazu entstand die Frage, ob die Gesetzgebung, das die Verhältnisse der Isr. ordnen sollte, ~~in~~ Bezug auf die Isr. eine bürgerliche oder kirchliche sein müsse. Man war im Juni 1847 der Ansicht, ~~die Bestimmungen~~ Gesetze ~~auf~~ die Bestimmungen über die bürgerlichen u. gesellschaftlichen Verhältnisse der Isr. mit Einsetzung ihrer kirchlichen Verhältnisse ins Auge fassen zu sollen. Denn, so heißt es in den Akten: „die Juden bilden verfassungsmäßig keine Privatkirchengesellschaft u. auf diesem innerhin festzuhaltenden Gesichtspunkte scheint es nicht angezogen, kirchliche Gebräuche oder Einrichtungen anzuordnen, wozu die Juden auf ihren Privatvermögen die Kosten zu bestreiten hätten, ohne auf die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einen Einfluß üben zu können. Wollten aber nun Zeugnisse dargeboten werden, so würde in die ohnehin vielfältig gespaltenen kirchlichen Angelegenheiten der Juden ein neuer Zankapfel geworfen werden, während das Judenedikt den freien üb. Verkehr ein Hinderniß nicht entgegen stellt." (Vgl. oben S.) Das war gewiß ~~vernünftig~~ ein durchaus vernünftiger Standpunkt

v Das vom Standpunkt seiner Aufgabe die inneren menschlichen Verhältnisse gewürdigt haben wollte,

Aber das Ritualministerium, war der Ansicht, daß die Revision sich auf das Ganze, also auch auf die kirchlichen Verhältnisse, ~~sich~~ erstrecken müsse, u. in diesem Sinn wurden die weitläufigen Einrichtungen zur Lösung der Frage aufgefordert: „ob u. welche Abänderungen der etwa die bestehenden Gesetzgebung zeitgemäß u. wie wünschenswerth sei."

Sämtliche Behörden vereinigten sich in der Einrichtung einer Oberkirchenbehörde, (einige v Gleichstellung mit den im Staat gesetzlich anerkannten Religionen)

sogar die Belassung der jüd. Religion auf die Stufe der öffentlich-rechtlichen Religionen. Damit stimmten auch die Wünsche der Gemeinden überein, der Würdenträger

nämlich: d. Simon Krämer, Lehrer in Altenmuhr, erklärt als Mitarbeiter der Acharua, dem sich eine Reihe von andern Lehrern anschloß, in einer Eingab zur allerhöchsten Stelle v. 3. Dez. 1847. der Kreisausschuß von Fürth erklärte in einem umfangreichen Promemoria v. 1. Febr. 1848 die Einsetzung einer Konsistoriums für eine Notwendigkeit. Der Rabbinat u. die Administration der Isr. Münchens Gutachten beim Ministerium: 1) es wollen die isr. Glaubensgenossen als eine öffentlich anerkannte Kirchengesellschaft anerkannt werden; 2) es wollen die Errichtung einer Oberkirchenbehörde für die Angelegenheiten des jüd. Ritus beschlossen werden; 3) es wollen einen rabbinisch-theologischen Faction oder ein dreigliedriges Lehrstuhl an einer der 3 Landesuniversitäten wenigstens werden. Rabbinatsassessor Dr. Schlenker in Regensburg sagte dem Min. sogar eine Ausarbeitung einer festigen Gutachtens vor u. Dr. Elias Grünebaum in Landau konnte in einer gutachtlichen Äußerung die Erklärung abgeben: „daß eine Oberkirchenbehörde nicht nur nützlich, sondern sogar ein großes Bedürfniß sei, darüber sind Alle einig."

v Gleichstellung mit den im Staat gesetzlich anerkannten Religionen)

Entsprechend dem Gesetzentwurf für die Angelegenheiten der einzelnen christlichen Kirchen

33

Es war die Ueber diesen Punkt damals Konsens, daß die maßgebende Dienst vorsah
~~kein Streik~~ von keiner Seite wurde ein Widerspruch erhoben. Langsätze Ausführungen
~~waren~~ vor dem Ziele angelangt ist. Das Bundesministerium arbeitete folgenden Gesetzentwurf
aus Gesetzesvorlage auf:

000 König Max II. hatte in einem Schreiben v. 13. Nov. 1848 seinen Lehrer Schelling
in B. ~~auf seinem Landsitz~~ um seine Meinungsäußerung zu dem damaligen Stand dieser Angelegenheit (Vgl. K. Max II. von Bayern u. Schelling. Briefwechsel. Herausgegeben von Dr. Trost u. Dr. Leist. S. 160) ~~Als~~ einem Akt der Gesetzgebung in München ersucht, wie dass der Philosoph u.a. gräußert hat: „Von der Emanzipation lässt sich hoffen, dass sie durch einen indirekten Zwang die Bekehrung der Juden zum Christentum befördern werde; in die Errichtung eines jüd. Konsistoriums u. einer jüd. theologischen Fakultät darf ~~sie~~ mit den Worten ~~Lessing's~~ ausgestossen: „Ich glaube, dass Gleichheit, gesetzig aufgefasst, nur zu Gunsten gewisser Klasse. Eine Hauptsache scheint, die Juden nur erst wieder von Gedankenlosen ihrer jetzigen Religion abzuziehen, das an sich in nothigen Abscheu auszuschlagen muss." Die Errichtung eines jüd. theol. Lehrstuhls ausgestellt an den Rabbiner Löwengard zu Hebenhausen in Württemberg.

Kaum aber war durch die Kgl. Ordre v. 22. März 1848 bekannt geworden,
daß diese Gesetzvorlage an die Landstände gelangen sollte, da ging eine
große Anzahl von Ew. aus Unterfranken u Aschaff. uns ferner die Agitation
für das Projekt einer Oberkirchenbehörde am entschiedensten betrieben wurden, die
schärfste Form

Kaum aber war durch die Kgl. Ordre v. 22. März 1848 Diese Vorlage dieser Gesetzentwurf zur Vorlage an den Landtag angekündigt worden, da reichte eine große Anzahl von Männern aus
Unterfranken u. Asch., das ist aus dem Diesse, in welcher die Registrierung
für das Projekt einer Oberkirchenbehörde die heftigsten Stimmen laut wurden,
Cassel, den Landtag dringendst gegen dasselbe zu erklären, daß die Einsetzung
einer solchen Behörde gerade zu „den Ruin der Religion u. eine Verwirrung [+ (Vgl. KJZ. S. 92 Anmerk. 26)
tigung der Gewissensfreiheit" bedeute. wurde. [+ Von selbst auf das Min. des Innern äußerte selbst nun weit mehr
die schärfsten Bedenken, ob die geplante Einrichtung mit dem verfassungsmäßigen
Grundsatz der Trennung in die inneren Angelegenheiten der jüd. Glaubens
u Kultus unvereinbar sei in das Kultusministerium stellte bis jetzt glücklich
auf den Standpunkt, die Lage der Dass die Leitung der jüd. Einheit u Kultus Verfassung der jüd.
Kultus müsse getrennt von der politischen Seite der Emanzipationsfrage u. nur
in Einvernehmen mit sämtlichen Vorstehern der Kultusgemeinden ge-
handelt werden müsse. Zur diesem Behufe Vorberatung dieses Gesetzes sollte nun auf 8 Rabbinen
u 16 Gemeindevorstehern bestehende Versammlung einberufen werden, welche
unter Leitung eines Ministerial Kommissairs über zweckmäßig vorzuschlagende
Abänderungen der § 23-34 des Edikts zu beraten hätten.

Die politischen Zustandsverhältnisse Einsicht aber keinen richtigen Anlaß über diese Frage zu
kommen. Hatten doch die allgemeinen Verfassungsbestimmungen der Juden nichts als Hoffnungen
u Einrichtung ihre Hoffnungen zurückgelassen. Und die Frage der Verbesserung ihrer
Rechtslage war doch niemals wichtiger als die innere Kultusfrage. Auf diese Unbe-
deutung konnte der kurze Gesetzentwurf, mit welchem das Staatsministerium der in der Proklamation v. 6. März
sprechen die Juden durch den einen Satz einleiten wollte: „den 1848 gegeben.
jüdischen sollen im ganzen Umfang der Königreiche bei gleichen Pflichten auch gleiche
staatsbürgerliche (politische) u bürgerliche Rechte mit den christlichen Staatsein-
wohnern zu." Während der Abgeordnete Dr. Sepp der Antrag: „die K. Kammer wolle bei der Kgl. v am 10. Dez. 1849
Staatsregierung dahin wirken, daß noch während der dann nächst Landtags eine
Versammlung von Rabbinen u jüd. Notabeln stattfinde, um die Angelegenheit
der „sog. Emanzipation" durch gegenseitigen Vertrag definitiv zu ordnen."
so ist nun bekannt, daß das die wesentlich gleichberechtigung der ver-
schiedenen Konfessionsangehörigen abzielende Emanzipationsgesetz, Mitte Dezember
1849 von der Kammer der Abgeordneten nach dieser Richtschnur angenommen u.
von der Kammer der Reichsräte am 16. Febr. 1850 einfach verworfen wurde.
(Vgl. Eckstein Darstellung S. 9-13 u. KJZ. S. 102 ff.) „Als Bayern schämen
wir uns, so äußerte damals die Abstimmung der Israelitischen Kultusgemeinde,
allein in Deutschland noch mehr einem Gesetze der Gesetze zu haben, der
seine Entstehung nur in Abhängigkeit des Geistes u Wirksamkeit der Zeit
finden konnte, u als Juden sind wir stolz darauf, daß die Schrift Gottes nicht an uns mißt:

Aber der oben erwähnte Antrag des Abg. Dr. Sepp, der durch einen Beschluß der Ver. Versammlung v. 16. Dez. 1849 gutgeheißen u. vergangs wurde, hatte schon das Verlangen gezeigt, die ganze Emancipationsangelegenheit von wieder einmal von dem gesetzlichen Boden auf das kirchliche Gebiet abzuspielen, u. hatte die Meinung, daß wünschte wieder einmal das Cultusministerium die Angelegenheit in die Hand bekam u. dieses arbeitete 28 Fragen über die relig. u. kirchlichen Verhältnisse der Jud. aus, die am 20. Mai 1850 einer Reihe von bayer. Rabbinern zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt wurden. (Vgl. Heimb. S. 20) Die wichtigsten dieser 28 Fragen waren die 23., die den Wortlaut hatte: „Vermögen sich die Rabbiner in Gegenständen des Glaubens, des Ritus u. der Disciplin einem auf ihre Wahl in einer Provinz oder im Königreich gewählten Oberrabbiner zu unterwerfen oder vermögen sie sich in Absicht auf die Beschlüsse einer Synode?" (Eine gegenwärtig dringend gewordene Frage stand schon damals als letzte Frage auf der Tagesordnung: „Soll es einer Anzahl von Gemeindeangehörigen unter den Voraussetzungen, welche die Verfassung einer eigenen Cultusgemeinde bedingen, gestattet sein, sich von der bereits bestehenden Gemeinde zu trennen, u. im Falle derselben Genehmigung einen gesonderten Cultusgemeinde zu bilden"?) Die der freien Richtung angehörenden Rabbiner, unter ihnen Dr. Aub-Bayreuth u. Dr. Löwi-Fürth, erklärten einverständlich: „Die Rabbiner vermögen sich in Gegenständen des Glaubens, des Ritus u. der Disciplin einem auf ihre Wahl gewählten Oberrabbiner nicht zu unterwerfen; dagegen können die Rabbiner, aufgenommen in Gegenständen des Glaubens, den Beschlüssen einer aus Rabbinern u. Laien zusammengesetzten, unter Aufsicht einer Regierungsabgeordneten berathenden Synode, welche gewöhnlich von 6 zu 6 Jahren zu berufen wäre, in Gegenständen des Ritus u. der Disciplin sich unterwerfen" (Dr. Elias Grünebaum in Landau u. andere verklärten sich wieder für Einsetzung einer Oberbehörde) dagegen verklärten sich 12 der vorhandenen Richtung angehörende Rabbiner geschlossen gegen eine wie immer zusammengesetzte Ober- oder Synodalbehörde. Und so blieb die Frage auf dem toten Punkte stehen.

Aber Dank den Bemühungen der Orthodoxie im Land sollte die Frage noch einmal zum Leben erweckt werden. Nachdem sie im Nov. 1861 endlich der seit 50 j. Lostrennung u. Trennung gehörigen war, die in Fakt mit Haltung Beschränkung der Ver. auf bestimmte Orte u. auf eine nominelle Zugehörigkeit durch Beschluß der verbündeten gesetzgebenden Körperschaften Legislatur zu bestätigen, nächsten Minister v. Zwehl an 3 Landesangehörige (Rabb., nämlich an Dr. Aub in Mainz, Dr. Feuchtwanger in Nikolsburg (seine in Oettingen) u. an S. R. Hirsch in Frkf., ein Ansuchen, in welchem er sagte: „Selbstverständlich konnte Meine auf den Wunsch der Judenschaft seines engeren in jüngster Zeit minder mit Rücksicht auf mannigfache Tatsachen die nachtheiligen Folgen geschildert, welche die analogische Richtung in der Judenschaft, anderen Falls die Glaubensansichten innerhalb der ihr. Religionsgemeinschaft

auch in Bayern hervorgebracht hat, ist nur als wirksames Mittel der Abhilfe
die Einsetzung einer Behörde für die Religionsangelegenheiten anzusehen.
Dieser Vorschlag, wenngleich keineswegs neu, scheint den gegebenen
Verhältnissen gegenüber einen wirksamen gangbaren Ausweg in hohem
Grade wünschenswert zu sein." Mit Rücksicht darauf wird angefragt, ob es noch

3 ↑

vom Staat garantierten

P. hatten die die verfassungsmäßigen Grundrechte sein endgültig negativen Ergebnis. Was nun? Das war die Frage, die das Bundesverfassungsgericht beschäftigte. Das unbefriedigende Gesichtspunkten sollte unter Wahrung der Gewissensfreiheit die Voraussetzungen für den Bestand einer ~~Bundesregierung~~ Bundesregierung bestimmt ~~die Grundlagen dieser Bundes~~ gründlich erwogen? bei der

den Grundsätzen der mosaischen Religion gemäß sei, für die Religionslehrer.
Empfehlen der Israeliten einen Oberbehörden von Kandidaten aufzustellen?
(Dr. Grineb. in Landau behandelte die Frage ausführlich in einer besonderen Schrift: Isr. Gemeinde, Synagoge u. Schule in der Bairn. Pfalz 1861

Das Gutachten, mit welchem der mitunterzeichnete Prof. Dr. Stahl die Anfrage des Ministers beantwortet, bietet kein Interesse. Gerade so mannichfach äußert sich der nach seinem religiösen Standpunkte als hochkonservativ bekannte Dr. Forchtwanger in seinem Antwortschreiben v. 23. Dez. 1861 folgendermaßen:

Im übrigen ist Dr. F. mit Rücksicht auf die in Judenthum vorhandenen Partei-
verhältnisse ein Gegner der Provinzial- [illegible] Oberbehörden. Das höchste Interesse aber daß
der Gutachten der Häupter der Judenschaft in Deutschland [illegible], das wir
nach seinem Wortlaute mittheilen wollen: ~~nachstehend~~ hier mittheilen wollen:

wie selbstverständlich von seinem Standpunkte

Es hatten die auf diese rabbinischen Gutachten ein lediglich negatives Ergebnis.
Was nun? Das war die Frage, die das Kultusministerium nicht ruhen ließ. Die
Frage der ~~staatsrechtlichen~~ Stellung der Isr. war durch Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861
den Feststellungen entsprechend beantwortet. Die kirchenrechtliche Beziehung hatte sich seit
1813 nicht geändert. (Damals hatte der Staat es vorgezogen u. vorbehalten, vor Anerkennung
u. Gewährung der ~~Religionsgesellschaft~~ Verfassung als Privatkirchengesellschaft sich gemäß § 31 des
Religionsedikts v. 24. März 1809 (§ 27 der II. Verfassungsbeilage) „über Glaubensformeln
u. innere kirchliche Verfassung zur Einsicht u. Prüfung" vorlegen zu lassen.*) Seitdem
war durch den Eintritt der Feststellung innerhalb der Judenschaft Ruhe, aber es
innerhalb der organisierten ~~Religions~~ Kirchen möglich geworden, allen in einem freien
Sinn der Fortentwicklung gewachsen. Was ist nun der Fortbestand in diesem Sinne
der Fortentwicklung? Alle Fragen damals hatte man durch die Verschiedenheit der
verschiedenen Antworten nur gezeigt, daß alle fraglich geworden waren. Verschie-
dene sind ~~der~~ in sollten bleiben die nicht ~~streitigen~~ fraglichen Grundlagen u. Voraussetzungen
für das Bestehen einer jüd. Gemeinde? Wer sollten die Ausschußorgane sein u.
welche Amtsbefugnisse u. Zwangsrechte sollten sie vom Staat erhalten? ~~Eine endlose~~
~~Ordnung~~ Der Staat sollte kraft seiner Oberaufsichtsrechte ordnend in die inneren Verhältnisse
der Judengemeinden eingreifen u. sich doch nicht einmischen in die inneren Verhältnisse
einer ~~Religionsgesellschaft~~. Ist das nicht eine Aufgabe wie die Squaretur des Zirkels? So wandte sich
der Kultusminister v. Zedlitz an Dr. Fischel Arnheim, der damals als Land-
tagsabgeordneter ein allseitiges Ansehen genoß (vgl. Eichstein: Beiträge), u. bat
ihn unter Vorlage der von den 3 Rabbinern eingegangenen Gutachten um seine
einsichtsvollen u. erprobten Rat. Arnheim's Antwortschreiben v. 23. Sept.
1842 enthält mit den Worten eine: den Regierung Haben, wir wir nun auf
13jährigen Landtagserfahrung wohl bekannt ist, mit so warmem Interesse sowohl
als Min. des Innern als auch als Kultusminister sich der Ordnung der gesetzlichen
Verhältnisse unserer Glaubensgenossen angenommen, daß ihr Andenken bei den
Juden Bayerns ein gesegnetes bleiben wird. Diese günstige Anerkennung veranlaßt
Fischer die volle Absicht der Regierung, Hand an die Ordnung der jüd. Kultus-
verhältnisse Bayern zu legen. Gelingt es, einen befriedigenden in dieser Beziehung
zu Stande zu bringen, so würden der Regierung sich nicht das Lob der
größten Dankbarkeit um die ihr. Staatsangehörigen Bayerns erwerben, sondern
einen wahrhaft belangreichen Dienst dem gesamten Vaterland geleistet
haben". Wie faßte sich nun Arnheim, der fortwährend Juden u. Christen, die Lösung
der schwierigen Aufgabe?

*) (Vgl. oben S.)

Case einfach: diese Unterscheidung der Einzelnen u. der Gesamtheit. Der Einzelne ist frei in seinem Denken u. Leben, in seinem Glauben u. Handeln, während die Gesamtheit als solche die notwendigen Lebensbedingungen in ihrer unveräußerlichen Selbständigkeit zu erhalten die Pflicht hat u. darum nur auf positiver Grundlage stehen bleiben muß. Und dazu dient u. soll der Staat ~~seine Gesetze~~ dienen. Die gemeinschaftliche Sorge zu diesem Ziele war die Einführung einer Synagogalverfassung, deren Aufgabe darin bestehen mußte, durch Schaffung einer auf dem Boden der positiven Religionsurkunde sich bewegenden Oberbehörde, welcher die Leitung u. Oberaufsicht der religiösen Gemeinwesen zu übertragen wäre, ihren religiösen Charakter eine Grenze zu setzen. An der Glaubenslehre dieser Verfassung freilich nichts ändern, dagegen wäre eine unbestrittene Synagogenordnung als Normativ zu schaffen, deren Annahme in das Belieben jeder einzelnen Gemeinde freigestellt wäre, aber keine Minorität in einer Gemeinde sollte gezwungen sein, sich Reformen zu fügen, welche über diese Normativ hinausgingen. Nach diesen Grundsätzen habe jede Gemeinde die bekannten statutarischen Einrichtungen zu treffen u. zu erhalten, u. zu dem Behufe Anstellung des Rabbiners zu beschließen, dessen Pflichtenkreis u. Competenzen mit Übersichtlichkeit darzustellen u. festzusetzen wären. (Im allgemeinen kann man von jedem Standpunkte auf den Grundsatz billigen: die Gemeinde als Ganzes steht auf positiver Grundlage, sie hat die diesen entsprechenden die ihre individuellen Grundsätze über die Leitung u. Aufgabe einer Religionsgemeinde billigen u. kann daß von jedem Standpunkte aus einzelne: hat nicht auch die Gesamtheit, die daß auf Basis positiver beruht, ein Recht auf Gewissensfreiheit zu beanspruchen? Darf die Freiheit des Einzelnen durch die Gebundenheit der Gemeinde beschränkt werden? Muß einem noch so großen Mehrheit sich Einzelne u. fügen einer noch so kleinen Minderheit! Kann nicht auch der vorgeschlagenen Normativ einer 50. von einer Minderheit als Gewissensschranke abgelehnt werden? Bedeuten diese Vorschläge nicht einen Eingriff der Staates in die inneren Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft? Ist es nicht richtiger, einen auf diesen Bilanzen beruhenden Zwang, die Möglichkeit der Trennung der Richtungen durch Gesetz herbeizuführen, als einen freisinnigen A. einen wenigen modernfreisinnig aufzudrängen? – Man findet, der freisinnige A. vgl. Heimberger S. 21, Anm. 24 ff. ab der schlesische Hirsch. Vgl. auch Heimberger S. 21, Anm. 24 ff.

v die Autonomie ergänzen.
v. seine Sache
v auf religiös. Gebiet eine Schranke.
v. die Willkühr u. Einseitigkeit
v Wege für die Reform

Von diesen Gedanken u. Vorschlägen der jüd. Landtagsabgeordneten hat der Kultusminister Graf Bethusy-Huc das Gesetz angenommen u. das Abgeordnetenhaus genehmigt, v u. Einrichtungen
u Darauf entstand die noch heute für die inneren Verhältnisse der isr. Gem. maßgebende Normativ-Verordnung v. 29. Juni 1863. (Heimberger, dessen historische Treue anerkannt ist, weist an keiner Stelle darauf hin, daß der geistige Vater der Verordnung 1863 Auerbach ist, von welchem sogar einzelne Ausdrücke übernommen sind; der seinem Gesetzentwurf die obligatorischen Einrichtungen einer jeden wichtige Absatz 3 der Ziffer 4, wie die wichtige Abs. 2 der §. 5 über die Befähigung Gemeinde u. der ebenso wichtige Abs. 2 der §. 5 über die Befähigung der Rabbiner). Von den Prinzipien zur Schaffung einer Oberbehörde, das seit 5 Jahrzehnten die Gemüter so lebhaft in Bewegung erhielt, nahm das Ministerium endgültigen Abstand. Unter der Maßgabe dieser Verordnung entstanden sich die landschaftlichen Synagogen der Provinz Posen:

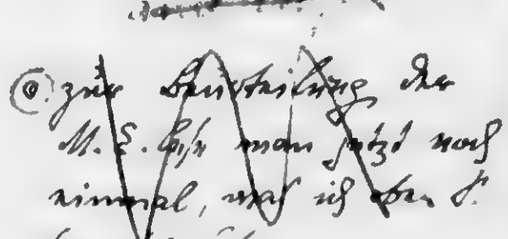

Gruppe: Typ I.

Zur Vorgeschichte des Gesetzes.

Bekannt ist in der gesamten Fassung des 18. Jhdts. die Frage der „Judenverbesserung" ein Problem gewesen, mit welchem sich bloß die Gesetzgebungen u. Gelehrten beschäftigten, sondern sie seit der franz. Revolution auch als soziale u. politische Frage immer dringender auf an die Regierungen traten.

In Bayern trat das Interesse für diese Frage etwas später als in anderen Staaten auf die Tagesordnung. Es lebten damals vor 1803 im ganz Bayern (in den Herzogtümern Bayern, Oberpfalz u. Neuburg) i. J. ungefähr 250 Judenfamilien, wovon 36 in München. Schon 1799 schickten die General-Landesdirektion von Bayern, die Landesdirektion von Oberpfalz u Neuburg den Auftrag, über die Verbesserung der Zustände der J. ein Gutachten abzugeben, u sie einstweilen auch mit einigen einschränkenden Bestimmungen die Judenordnung, welche als Reformmaterial ein Atlas beifügte, festsetzt. Auf Grund einer Vorlage des Geheimrats v Zentner verfügte dann die Regierung Kurf. Max. Jos. v 26./Jan. 1801 die Verbesserung einer besseren Lösung u. Erziehung der J. mittels Gesetz v. 18. Juni 1804 (Reg. Bl. S. 917) den Schulunterricht der J. unter die Aufsicht der Generalschuldirektion gestellt. Am 17. Juni 1805 verfügte das Ministerium für die Angelegenheiten in München, das von nun Lokalen Interesse (Döll. VI 14 ff. Reg. Bl. S. 712). Am 31. Dez. 1806 verfügte wieder die provinzialbehörden Auftrag zur Ausarbeitung von Gutachten über die Frage, welche aber wieder keinen gesetzgeberischen Erfolg zeitigten. V. V.

Dann erwacht aber das Judenproblem neuerdings in Akut in den Gemeinden. Henle in Kurf. 1811. die Eingabe der Vorsteher in München 1812. Seydel in Bayern v. 1813

Infolge der inzwischen erfolgten Landesvereinigungen war bis 1812 die jüd. Bevölkerung des Rgs. angewachsen (damals entfiel auf den Isarkreis allein, vgl. Heimberger Heimb.)

Das öffentliche Interesse erwacht in der Stadt muß sich zu einer gesetzgeberischen Aktion entschließen. Die Ordnung Einordnung der J. ins Staatsleben in die einheitliche Regelung ihrer Verhältnisse ist ein dringendes Bedürfnis geworden.

1812 verhält sich die Münchner Polizei-Direktion der Anregung, über die Frage der Juden-Verbesserung Vorschläge zu machen. Die Schwierigkeiten in Behandlung dieser Materie waren keine geringen in einer Zeit des Übergangs vom Absolutismus zum Liberalismus. Zum alten Regime konnte man nicht mehr zurückkehren u. zu einem neuen konnte man sich nicht entschließen. Man ist nach den Instruktionen der Generalstaatskommissariat der Polizei-Sektion gegangen, wenn Reinhard maßgebend geblieben u. maßvoller Montgelas wieder den Land erhalten geblieben. Die Gemeinden, von denen es nach einem gemeinlichen Gutachten angehört wird, faßt es zusammen folgendermaßen: (Abschrift!)

ooo

Auf Grund einer sehr gründlichen Arbeit [illegible] der Generalstaatskommissariat [illegible] Polizei-Sektion einen auf 5 Abschnitten u. 55 §§ bestehenden Entwurf eines Gesetzes. Der 1. Abschnitt handelt von der bürgerlichen Gesetzgebung (Heimberger S. 12-13), der 2. von der Erziehung. Darüber bemerkt der Referent: wird bemerkt: Alle Meinungen der Gelehrten u. Geschäftsmänner stimmen darin überein, daß einen Reform der J. mit der gegenwärtigen Generation wohl nicht gelingt, daß sie aber nur durch zweckmäßige Erziehung der künftigen recht nothwendig werden kann; daß die einseitige Bildung u. der äußerst unvollständige u. zurückbleibende Unterricht, welchen die jüd. Jugend bisher durch ihre Lehrer erhalten hat, aufhören müsse, u daß die J. angehalten werden müssen, in allem, was nicht ihren Religionsunterricht betrifft, die für Christen angewendeten Gesetze genau zu befolgen:

Gesetzentwurf der allbayer. Gemeindeordnung v. 30. März 1869

v Beschl. Kammer d. R. v. 4. März 1869

o dieses allgemeine Aufsichtsrecht der allbayer. Gesetzg

Der 3. Abschnitt handelt von den Gemeindeerfordernissen. Einleitend bemerkt die Begründung: „Von allen Lasten, welche die G. in dem einzelnen Falle erhalten, ist die Beschränkung ihrer Gemeindezwecke die drückendste. So wie die Gesetzgebung die Freiheit der künftigen Gemeindegeneration gründen muß, so kann auch die Vorgängerin dieser Gemeindeerfordernisse die Verbindlichkeit der gegenwärtigen verbürgen." Von allgemeinen Lasten die G. vom Staatshaushalt. Nach dem Verbote der Güter- u. Handelsbesteuerung sind zahlreiche Hilfsquellen in den Gegenden von Franken u. Schwaben dem nöthigen Beitrag entzogen worden. Alle Behörden müssen sich daher mehr als die Nothwendigkeit, die G. neue Gemeindequellen zu öffnen u. insbesondere die zur Aufnahme der Handwerker u. der Landwirthschaft geeignete. In dieser Richtung bewegen sich die Vorschläge der Referenten.

Der 4. Abschnitt handelt von Niederlassung u. Heirathen.

Die Ansässigmachung von fremden Gem. unterstand der verschiedenen Landesgesetzgebungen, war abgesehen von einer bestimmten Normalzahl bestimmt u. von einem bestimmten Normalvermögen abhängig. Nach der Einverleibung ins Königreich war zunächst in dieser Beziehung alles beim Alten geblieben (vgl. Regbl. Bl. 1807 S. 199 u. 476). Da dem Edikt über die gutsherrlichen Rechte v. 28. Juli 1808 § 9 heißt es: „wegen der Heirathserlaubniß bleibt es bei den bisherigen Verordnungen, bis hierüber etwas anders bestimmt wird." Es wurde aber bald darauf der Grundsatz angenommen, daß ausschließlich das M. der Frau zur Erlangung u. Fortsetzung u. Übertragung Konsens sei, u. bei Ertheilung der Einwilligung wurde der erste Regel aufgestellt, daß die Zahl der fremden Familien an keinem Orte vermehrt werden darf. „Diese Beschränkung gründet sich offenbar ganz allein auf die bestehenden Verhältnisse des Ortes," meint die Referent; sie ist aber für Gemeindeangehörigkeit u. infolgedessen auch Niederlassungsfähigkeit. Diese Einwirkungen, die Gesetze, Handel treiben, sollen bezüglich Niederlassung nach Ort u. Zahl u. Vermögen beschränkt bleiben; dagegen Einzelne, welche, anderen verdienstlich, fremd bleiben sich wünschen, sollen hinsichtlich ihrer Niederlassung gleich den Eingesessenen behandelt werden. (Den § 12 der Edikt kennt der Referent nicht!!) Der Gemeindeschutzgeld soll aufhören.

5. Abschnitt: Gemeindeverhältnisse (Es gab im Jahr 1812 fremde Familien: in Kirchseeon 569 mit über 3000 Seelen, in Schenhausen 172, in Ansbach 84, in Baiersdorf 83, in Buttenwiesen 82, in Bamberg 73, in Kriegshaber 73, in Fellheim 71, in Schopfloch (?) 71, Gunzenhausen 54, Wassertrüdingen 59, Bayreuth 63, Krenheim (?) 45, Altenmuhr 42, Steppach 42, Hohenems 81, Illerdiessen 62, Osterberg 42, Binswangen 51, Pappenheim 50, sonst verschieden nur wenige Fam. die Zahl von 40 Familien) Unter die Aufgabe der Referenten vgl. Heimberger S. 12-13. Auf die Verwaltung der Gem. sollen unter Aufsicht der Reg. stehen. Jedoch soll es der Referent für ein Gebot der Billigkeit u. Gemeinsigkeit, den F., die sie auf kein Staatsamt Anspruch haben, über ihr ärgeres Angehörigkeit einen Antheil einräumen zu geben. Zu diesem Zwecke wünscht er die regelmäßige Abhaltung von Gem. Versammlungen (das. S. 13).

Die Vorschläge der Referenten der Polizeisektionen waren liberal u. alle Beschränkungen, die in Edikt enthalten sind, rührten fast vom Grafen Welsperg.

Judex Graf Welsperg. Sollizitator

1) Auch fremde Familien sollen gleich andere christliche ein Familienschutzgeld an den Staat zu zahlen. Die patrimonialunterthanen behielten wenigstens ihr Recht, somit sollten F. unter patrimonialem Verband Schutzgeld zu zahlen.

v Bericht Kammer d. R. v. 31. Dez. 1836 u. 11. März 1837

Ges. Bl. f. 1835

v Abänderung der Gemeindeordnung v. 1834

v Abänderung der Gemeindeordnung v. 1834

v Abänderung der Gemeindeordnung v. 1834

VVV c. 1808

Ergänzung:

Die Gutachten der beiden Behörden entfernen sich wesentlich gegen die völlige weingeschränkte Gleichstellung i begründen diese Meinung mit dem Hinweis auf die nationale Eigenart der jüd. Religion u. bezeichnen die Möglichkeit einer Annäherung der Juden mit ihren bisherigen Mitbürgern, „solange die J. nicht freiwillig u. aufrichtig erklären, alle Pflichten eines Bürgers mit Hintansetzung ihrer Religionsgesetze in Volksschulen gewissenhaft wie die übrigen Bürger zu erfüllen, u. ihren Kindern so einzurichten, daß sie sie nicht hindern, sich mit denselben in einem wegen staatsbürgerlichen Pflichten" zu verbinden, die gegenwärtige Lehrverfassung zur Gleichstellung mit den übrigen Mitbürgern wenigstens jetzt noch nicht geeignet sagen; u. daß wesentliche Zusätze nach näherer Prüfung gemacht werden müssen, selbe für diesen Zustand der Gleichstellung vorzubereiten."

000

Der Referent der Polizeisection will ein System von Bestimmungen herstellen, welche nach dem gegenwärtigen Stand der Verhältnisse der Juden vorläufig zu aufrechterhalten sind, um ihren Übertritt aus ihrem bisherigen Zustand u. ihre Einkehr in die neuen ihnen geöffneten Verhältnisse sorglich zu bewirken, u. sie allmählig Vorbereitungen zu der künftigen gänzlichen Gleichstellung, mit den übrigen Staatsbürgern vorzubereiten. ~~die nöthig Strenge in allg. Dingen muß die Juden betreffen, aber die Freiheit der Gewissen zur Verbreitung von Aberglauben muß durch Staatsschutz gehemmt werden.~~

XXX Referent will die Errichtung von 4 Rabbinatssitzen in einem Centralconsistorium, dessen Mitglieder von der Ministerium zu ernennen. Der Geschäftskreis desselben soll sich auf den ganzen jüd. Religionsstand erstrecken, worüber dem S. E. die oberste Aufsicht zukommen müßte.

□

Der Antrag der Polizeisectionsrathes lautet: „dagegen sollen alle diejenigen Juden, welche sich auf ordentliche Gemeinden beziehen, u. vorzüglich auf jene, welche sich von Jagdleben nähren, den Schritten in den Einrichtungsbestimmungen ganz gleich gehalten werden; die Einrichtung einländischer Juden, welche immer ihr Domicil haben mag, soll in Königreich nirgends ohne der Mitwirkung einer ganz besonders bestellte für den Cult, u. jedenfalls mit allerhöchster Genehmigung stattfinden. (Von Trieste kein Ton!

Unter „Einrichtung" der J. standt man Consistorien derselben in Civ. u. namentlich in religiöser Beziehung.

Wie die Auffassung des § 24 maßgebend ist der ursprüngliche Entwurf, wie er auf der Hand des Referenten der Min. Polizei-Section hervorgegangen; in demselben lautet § 2: „Die Juden werden künftig in ordentliche kirchliche Gemeinden, wovon in der Regel keine weniger als 50 Familien umfassen soll, eingetheilt; jede dieser Gemeinden soll eine Synagoge u einen Oberrabbiner haben; der Umfang dieser Einfangemeinden soll mit den Gränzen der bürgerlichen Gemeinden gleichförmig sein." Auf diesen § 2 ist § 24 des Entw. hervorgegangen.
(siehe bei Heimberger abgedruckt)

Unter die Verbindung der Rabb. Sitze der Entwurf der Polizeisection modernen Einrichtungen als § 23 des Entw., wie derselben nachfolgt vor dem Entw. der Hofkz mittelalterliche Modernität wahrnimmt. (Heimberger

Im § 10 des ersten Entwurfs heißt es: „der Geschäftskreis der Centralkonsistoriums erstreckt sich auf den ganzen jüd. Religionsstand, worüber ihm die oberste Aufsicht zukommt; er besteht in ausschließend alle Rabbinatsämter. Candidaten in alle jüd. Schulstellen, Lehrbücher aber nur über Gegenstand der Religionslehre; er unterscheidet und ausschließend gleichfalls ausschließend alle jüd. Religions. Lehr. Gebäude in Gesangbücher!

Regierungsblatt 1807 S. 199 u. 476

1808 - 1835

Man siehe die Einschaltung auf? Vgl. Deklaration v. 31. Dez. 1806
19. März 1807
folgt 28. Juli 1808

Zur Vorgeschichte des Edikts (vorhergegangen war schon ein Vortrag des Min. Polizei-Direktion. wann?) vgl Heimberger S. 9-13 wieder zu lesen ist die Schrift des Min. Polizei Direktion?

Am 10. II. 1812 wandte der Staatsmin. Graf v. Montgelas den Geheimrat Graf Welsperg den Vortrag, wie „die Lage der Judenschaft in Bayern" zweckmäßig in den wesentlichsten Punkten zu ordnen sei. Dabei ist die Allerhöchste Entschließung des Kgl. Geheimen Rates neu Referat zu halten u. gesetzgeberische Vorschläge zu machen.

Der Referent erklärt zutreffend in seinem sehr umfangreichen Bericht, daß der Gegenstand selbst für einen Vortrag in den Sektionen noch nicht genügend vorbereitet sei. Mit großem Fleiße vertieft sich der Referent in die Geschichte der Vergangenheit u. was ein Schatz der Erfahrung steht in ihm auf beim Anblick der Leiden, „wo alle Schrecken u. moralische Uebel, welche Völker u. einzelne Menschen getroffen, auf die armen Juden zurückfielen." u. zu ihrer Unterdrückung sogar die Religion mißbraucht wurde. Infolge der falschen Behandlung mußten die Juden von Staat abgewandt werden.

Nachdem zuerst (2. Hälfte des 18. Jhdt.) die Frage der „Judenemancipation" ein Problem war, mit welchem sich bloß die Schriftsteller u. Gelehrten beschäftigten, trat sie seit der franz. Revolution immer dringender auf die Regierungen heran.

Zustand c. 1812: Fast durchweg bis auf wenige Ausnahmen waren die J. im ganzen Bgr. Rheinkreise u. Lothringen im Stand u. Armut. Vor 1803 lebten in den alten Fürstentümern, nämlich in der Herzogtümern Baiern, Oberpfalz u. Neuburg i.g. insgesamt 250 Judenfamilien, wovon 36 in München. Auch das Fürstbist. Bamberg kannte zunächst die dortige Korporation von mehr als 1800 Familien in Bayern) Im J. 1812 hatte der Königreich infolge der inzwischen erfolgten Landeserwerbungen eine jüd. Bevölkerung von annähernd 5000 Fam. u. c. 30000 Seelen. Im ganzen Bgr. machte die jüd. Bevölkerung etwa den 120. Teil der Gesamt. bevölkerung aus, im Rezat-Kreise (jetzt Mittelfranken) sogar den 35. Teil.

Es wohnten im Mainkreise 1256 Fam.
Rezatkreis 2262 „
Obdonaukreis 1355 „
Rheinkreis 11 „
Illerkreis 317 „
Isarkreis 38 „
Jllerkreis 7 „
Augsburg 7 „
~~5260~~ „
5253 „

In Kirchheim 600 Familien.

(Dazu kommen noch die J. aus den Herzogtümern Franken (Würzburg)

Vgl. wie Heimberger S. 9. Schluß der Verf. v. 26/I 1801, den ein Vortrag des Geheimen. u. Konferenz vorausging. Die wurden also damals noch als Schädlinge betrachtet.

Der zur Durchführung einer besseren Leitung u. Regierung soll ein Reskript v. 18. Juni 1804 die Errichtetheit der J. unter die Aufsicht der General-Polizeidirektion gestellt.

Der Referent Graf Welsperg erklärt: sowohl der tatsächliche Zustand als auch die gesetzliche Notwendigkeit verlangen auch in Bayern kräftige Maßregeln, um den sozialen Klagen u. Leiden sowohl der christl. als der jüd. Untertanen zu begegnen, u. einen „Neuen Reform" ist zum neuen Gesetzbuch gefordert.

Als Richtlinie für eine solche beabsichtigte Reform den Schluß der Verf. v. 26/I 1801 (Heimberger S. 9)

u. als seinen Mitarbeiter

Sonderung C.

Es war ein Unglück, daß Welsperg sich an diese damals schon lange verurteilte widersinnige Direktion sich halten zu müssen glaubte.

Heimberger 14

Zur Gesch. der J. in Bamberg:

In einem Briefe v. J. 1812 heißt es: „Obgl. die Nahrungsverhältnisse i. Innern d. Landes der J. günstig sind, so ist schon in dem Main-Kreise (resp. Provinz Bamberg), wo an den meisten Orten keine andere als die Detail-Handel gestattet; sie sind von Betreibung aller Gewerbe i. Handwerken, sowie von dem Besitz der Feldgründe ausgeschlossen: die Landdirection von Bamberg trug schon in einem Berichte v. 2. II. 1805 auf Gestattung des unbeschränkten Handels, auf Zulassung der J. zu Handwerken i. allen bürgerlichen Gewerben an; zugleich sollten die Zünfte angehalten werden, jüd. Meister, Lehrlinge i. Gesellen aufzunehmen, ohne es sollte die J. in gewissen numerischen Anzahl der Arbeiter als Meisterrechte gestattet werden; auch der Besitz von Häusern i. Feldgründen sollte denjenigen, die sich dazu durch Vermögen i. ihre Bestimmung qualificiren, gestattet werden." Der General-Commissariat von Franken hält diese Zulassung der J. zu andern Beschäftigungen als dem Handel nicht nur für rathlich, sondern sie hält notwendig, wenn sie an einer Verbesserung in der Lage i. in dem Character dieser Menschenklasse zu denken sey soll."

Das Ministerium beschloß 31. Dez. 1806, daß der Handel gestatten den fürstl. Landes i. den unterfränkischen Kreise ganz frei sein soll; dagegen wurde gegen den Handel fremde ausländische J. ins Bambergische eine Verordnung erlassen (vgl. Regierungsblatt 1807 S. 53). Quelle: Gesch. Bayr. Akten 1813 H. S ins Kultusministerium.

Die Abgaben der J. in Bbg. wurden aufgezählt als „Leibzoll i. Schutzgeld:, Kopfsteuer, Haussteuer, Judenschanks, Fremdenschutzgeld, Tagrobotgeld, Zinsen i. Ingress-Geld." Vgl. Reg. Bl. 1808, 25. Nov., S. 2820, wonach seit Einführung der allgemeinen Landes-Einzugsteuer alle Personalabgaben abgeschafft waren. Doch stand allerd. 1812 noch auf dem Papier ein von der Konskription.

Es gibt eine Kritik an den Vorschlägen der Min. Polizeisektion.

Welsperg meint: Jede Hinrichtung ist ein Staat im Staat: Mangt also diese gesetzliche Begrenzung & eine Konsistorialverfassung nach franz. Muster? Warum „diese gesetzlichen Maßregeln" eine gesetzliche Hinrichtung geben? Genügt die nicht die polizei. Oberaufsicht? Ich kann mich der Betrachtung der Sache nicht verschließen, daß die 3000 J. ihren Aufenthalt in Paris finden könnten! Man möge also eine Zeit noch die Sache vertagen u. (Heimberger S. 15). Es empfiehlt die Errichtung einer Lehrstelle an einer Universität des Landes, wo zur Heranbildung von Rabb. jüd. Religionsschulen, Dogmatik u. Moral, selbstverständlich auf Kosten der Judenschaft vorgetragen werden sollen. Man sollen von J. 1820 an nur solche Individuen als Rabb. bestätigt werden, die an einer inländischen Universität ihre philosophischen u. theolog. Studien vollendet u. darüber Prüfung abgelegt.

Im Interesse der Polizeisection sind die inneren Verhältnisse in den Provinzen gestellt, insbesondere in der Umarbeitung der Hr. Welsperg; aus seiner Kritik ist die Abschließung der Sekte hervorgegangen, von ihm ist die Bestimmung der Matrikel, von ihm §12-14, von ihm §27, §28

Der Rabb. soll beim Gen. Kommissariat, über die vom Landrichter bestätigten u. zur Glaubwürdigkeit vorgestellten 12 jüdischen Aeltesten; ferner über Moralität u. Unterhandlungsfähigkeit eines Bewerbers bestehen. Das sollen der ausschl. Beruf Rabb. als Schächter auf die Bibel einen Eid ablegen u. angelobten, 1) daß er seinen Religionsgenossen die Auslegung der Gesetze in den Unterricht nur der Entscheidung des Landrichters gemäß vortragen werde, 2) jede den Pflichten gegen Souverain u. Staat oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Handlung, die zu seiner Kenntnis gelangen sollte, sogleich zur Anzeige zu bringen. — Also kurz: der Rabb. u. seine Amtsverwaltung sollen unter polizeiaufsicht gestellt werden, aber er soll im Verhältnis zu seiner Gemeinde selbstständig u. unabhängig sein. Außerordentliche Religionsversammlungen sollen nur mit polizeilicher Genehmigung abgehalten werden dürfen; an Festtagen soll auch in der Synagoge über den König u. seine Familie das Gebet nach dem vorgeschriebenen Formular in deutscher Sprache abgehalten werden. Nur solche Lehr- Gebet- u. Gesangbücher dürfen gebraucht werden, die in deutscher Sprache verfaßt u. vom König oder Ministerium approbirt sind, sobald es für nöthig u. schädlich, daß die J. ihre Zeugen, die der Staat zu gewärtigen u. andern bestätigungen anhalten will, ihre Zeit noch auf die hebräische als auf die Landessprache verwenden. Cassen. „Ich einmal sitze" er außer Zweifel, daß der Staat das Recht habe, den Sabbat auf den Sonntag zu übertragen: er fordert den Schächterschein auch am Sabb. u. will er den Rabb. nöthenfalls, ihre Religionsübungen so einzurichten, daß sie die Judenkinder kein Hinderniß zu den Pflichten entstehe. Er wünscht überhaupt den Sabb., den „Hauptgegenst der Hindernisse zu ihrer Umgestaltung, auf staatsgesetzlichen Weg allmälig gegen Sonntag

Sie zahlreichen Lücken im Text sind im Original vorhanden!

Auch in den jüd. Schulen sollen die Unterrichte in der hebr. Sprache nur für diejenigen Kinder gestattet werden, die sich für den Rabbiner- oder Lehrstand vorbereiten soll...

Welsperg zeigt scharfsichtig auf Objectivität im Staat Gesetz, Staat aber soll nach in den Anschauungen des MA. Verharren. Es will Erkämpfung der Emancipation u. bürgerliche Amalgamirung der J. Antrieb des Staates, soweit er sich nicht eine Glaubensfassen Familie. Er ist ein Fanatiker der Assimilationsforderung. Befangen in den Vorstellungen u. Vorurtheilen seiner Zeit u. seiner Kaste. Unklarer Kopf mit tief tritt widersprechenden Ansichten. —

Unter einer „Befreiung" der J. verstand W. ihren Übergang vom Adel- Handel zum Handwerk i.

Gr. Welsperg hat einen sehr scharfen Meinungs von der J. he wenn sie die „Rabbinen i. die Geistl der Volkes" die sollten dann vom Handel zum Landbau i. Handwerk gestoßen werden. Er ist so einbauwürdig vorgeschlagen: „alle rücksichtlich der Juden über bisher bestandene Beschränkungen nach Sachen, Familienzahl oder Vermögensverhältnissen sollen künftig aufhören i. die Heiratsfähigkeit der Juden soll lediglich nach Maßgabe der für das ganze Reich erlassenen Verordnung vom 20. July 1808 fol. 1545 beurtheilt werden: Wer heiraten will, muß also nachweisen, daß er sich i. seine Familie in einer durch das Gesetz gebilligten Weise ernähren kann; auf Nothandel kann nicht gestattet werden

Am empfindlichsten eingegriffen hat die Hand der Gr. Welsperg gegen die von der Polizeisection gewollte Niederlassungsfreiheit der J. he meint: wenn man der gestalten wieder, so würden die J. wie Heuschrecken die von ihnen ausgesogenen Gegenden verlassen i. auf neue fremde Flecken sich stürzen. Die Ansiedlungsmöglichkeit an andern Orten soll dann nur als Anreiz zu einer „Bekehrung" benutzt werden. Auf diesen Geist ist § 13 des Edikts gebaut.

Graf W. meint: gegenwärtig betrachtet sich der J. nur einen als Mitglied seiner fremden Nation; seine Gesetze erlauben ihm selbst nicht ein Vaterland für immer zu wählen; sein Stolz i. sein Adel ist es, von diesen oder jenen Staat sich fortzustehlen; sein Interesse sich rein i. wissenschaftlich zu erhalten.

„Um den J. zum guten Staatsbürger zu bilden, müsse er dahin gebracht werden, daß er aufhöre ein Jude zu sein" mit einem Worte: W. wollte die J. entjüdaisieren.

die Einführung der „Judenmatrikel" nach dem Beispiel anderer Länder ist gleichfalls eine Leistung des Grafen. §1-10 von den anderen Edikten. Er schlägt vor: daß die J. nur mit festen ihren Familiennamen in die Synagogen aufgenommen werden dürfen!!

die Befreiung der J. von besonder Personalabgaben erklärt W. für einen Act der Großmuth des Staates, den er nicht kennen muß als Gelten kann; zum mindesten eine Ablösung ihrer besonder Lasten hält er gewünscht.

Umso verständlicher, daß Graf Welsperg am Schluß zu dem Vorschlag kam, der über den der Leistung der Polizei-Section so hervorragt, nach welchem alle jüd. Individuen die ein steuerbares Gewerbe oder Handwerk oder Feldbau betreiben, auch zu Gemeindevorstehern gewählt werden - d. adoptiert zu Gemeinde - d. wenn sie die notwendigen Eigenschaften besitzen - auch zu Staats-Aemtern gelangen können. (der Polizeiminister hatte die Möglichkeit nur zu Gemeindeämtern in Aussicht genommen) Sonderbar, daß dieser Vorschlag nie Min. nicht schon damals durchgedrungen

Am Schluß schwingt sich Graf W. zu folgender prophet. Verkündigung auf: (Abschrift)

„War aber die Möglichkeit einer künftigen Verschmelzung . . .

Abrigens bedauert er, daß Pompejus d. Titus Palästina verheert d. dadurch die Juden zu Grund wurden, weil diese fest sich nie noch nicht verbreitet d. die übrigen Nation nun ihre Antipathie d. alle übrige Völker brichet."

Was würde der Herr Graf heute nach 100 J. sagen?

Die Vorschläge des Gr. Welsp. wurden im Schoße der vereinigten Sektionen in 7 Sitzungen berathen d. zum Beschluß erhoben. Am 6. Mai 1813 stellt Wp. Namens Vortrag im Plenum des Hof. Rathes

Das Edikt sollte ein Übergangsgesetz sein d. die volle Gleichberechtigung der J. sollte durch ihre allmälige „Verbesserung" sollte verbreitet sollen.

Zur Begründung des Matrikelzwanges: man betrachtete damals das Vorhandensein der Juden als ein Übel d. hatte auch für die Zukunft nur geringe Hoffnung auf einen Besserung „wie sie nicht aufhören sollten, Juden zu sein". Darum hat dieser Grund sorgte man, daß das Übel wenigstens nicht vergrößert werde.

~~Die Klasse~~

die Klassifizierung einer jeden Konfession auf die verschiedenen Kategorien ab, womit das zu einer Einwanderung führen könnte. Begründung: „Trotz der Gesetzlichkeit, trotz der Rechtsgültigkeit dieser Anstalten, musste aber all allen diesen die auf den Registraturen in anderen Staaten sich ergebenen Unbequemlichkeiten, wie wenig dadurch genützet, u auf die Gesinnungen u. dessen Moralitätsverbesserung der Juden gewirkt werden würde, bestimmten die verschiedenen Sektionen, von allem näheren Einfluss in das Wesentliche der Judenschaft Umgang zu nehmen u sich streng an das organische Edikt v. 24. März 1809 hinsichtlich der Privat-Kirchengesellschaften zu halten."

Von einer Eignung zu Rabbinern, ja auch nur zu Kult.-Ehrenämtern ist im Edikt keine Rede mehr.

Bei der Anlegung der Matrikel strengen die Matrikelämter ihren Witz an z. veranlassen zur Wahl von Namen aus dem Tier-, Pflanzen u Mineralreiche. Die Matrikelämter waren ein Ausfluss des ehemaligen Schutzbriefes, einer Reminiszenz mittelalt. Unfreiheit.

Das Fiskal ist ein Zeitungsgeschäft. Zum Lesen erscheint in seinem Lokal
§ 13 das Fiskal blieb auf dem Platze; nur ausnahmsweise erhielt eine strafgefangene
Matrikel gegen Zahlung einer Taxe von 25 fl. nach allerhöchster Stelle Urlaub, die
aber im Falle einer durch den Ort der Aufenthaltsorte Haranz nicht eintrete
eingezogen werde. (In der Pfalz galt das Fiskal nicht)

Das Fiskal, das die feinen privatrechtlichen Anknüpfungspunkte geschäftstüchtig auszuwerten
beliebt, zieht den Lastträger, einerseits die Lust vom illegitimen Handel abzuschrecken,
andererseits die Kleinbürgerliche Sorgfalt gegen die Möglichkeit der Ausbeutung seiner
Arbeitskraft zu schützen.
Das Fiskal sah trotz seiner Rechtsfähigkeit Schwierigkeiten gelassen. Die Hauptsache: sie
wurden Nachbarn, was auch nur 2. Klasse, der Zugang zu der Leihanstalt
war ihnen gestattet, wenn Lasten der Handel wurden eingeschränkt, die Zeit der
Ruhetage wurden der so lange Abgesonderten aufgetan.

6

Notizen

Der Polizeirat der J. in Nürnberg betrug im Jahrgang 1796-1806 nicht weniger als 24000 fl.

Die Geschäfte der J. von Aretin übernahm 1806 Hr. Freiherr von Lerchenfeld

Der Erlass des Generalkommissariats in Bamberg datiert v. 12. Febr. 1805 ging von den Grundsätzen aus v. Montgelas der völlige Gleichstellung der J.

v. nachzu

Rog. Bl. S. 712

Die Grundlage des Matrikelgesetzes vgl. die Verordnung v. 17. Juni 1805 (Döllinger VI 14 ff.). Durch ein Reskript v. 9. Juni 1805 wurde entschieden, „daß außer dem Hoffactor Seligmann, seinem Sohn Aaron u. Schwiegersohn Sappenheimer noch 29 Judenfamilienvorsteher in das hiesige Matrikel (von München) eingetragen, alle übrige aber abgeschafft u. an ihren Orten zurückgewiesen werden sollten, selbst den tolerirten aber sollte nur bei Verheirathung eines Familiensohnes Patent. Ihnen das Heirathen gestattet sey." Dazu Erläuterung v. 2. Okt. 1811 (Reg. Bl. 1811 S. 1556 vv

Das bayer. Edikt blieb in Bezug auf Finanzgesetze u. Verfassung weit zurück hinter dem württembergischen v. J. 1811

Verordnung v. 18. Juni 1804: Der jüd. Jugend sind die Schulen geöffnet. Die jüd. Schulen stehen unter Aufsicht der Schulbehörden u. unterliegen den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften. Der Besuch einer Volksschule ist auch für die jüd. Kinder obligatorisch. Dabei soll die Religion. u. Gewissensfreiheit der jüd. Jugend nicht verletzt u. kein Anlass zum Missbrauchen der selben gegeben werden, weshalb die jüd. Schüler wegen Religionsunterricht nach dem Gesetz in den Schulen besorgt werden sollen.

/. oben!

vv Der Referent der Polizeisection stellt den Antrag (Art. 23): allen, denen die Verheirathung durch Judenhandel (Schacher) nicht gestattet wird u. werden muss, soll die Niederlassung nur an solchen Orten, wo dermal schon Judenfamilien ansässig sind, u. nur nach Absterben genauer Bestimmung ihrer Anzahl u. Vermögensumstände ertheilt werden; es soll strenge darauf gesehen werden, dass die Judenfamilien dieser Klasse nicht vermehrt werden, sondern dass ihre Anzahl durch Absterben zu andern fremdlastern nach Möglichkeit vermindert werd. Dagegen sollen alle andern Juden, die sich auf ordentlichen Gewerben nähren, hinsichtlich der Niederlassungsrechte den Christen ganz gleich gehalten werden

v u. nur nach Vollendung des 30. Lebensjahres

Das Land Ingolstadt u. nach der vorgeschlagene Matrikelgesetz (§ 2 - 14)

Zu § 22 des Edikts stellt der Referent nach der Schlussatz Antrags: „die jüd. Individuen dieser Klasse (die vom Landbau oder ordentlichen Gewerben sich nähren), können zu Gemeindevorstehern gewählt werden u. übernehmen alle Gemeind. Ämter mit Ausnahme: der Stelle eines Ortsvorstehers, einschließlich im Namen der Gemeinde Rathes (vgl. oben)

Zur Vorgeschichte des Edikts.

Der Erlass des Ansb. Min. Min. v. Jan. 1801 ist auf Grund eines Vortrags des Geheim. Rats v. Zentner ergangen. — vom Bayreuth 9. Jan. 1801 Intimirten

Zur Verbesserung seiner üblen Lage i. Bezirksamt hat ein Reskript v. 18. Juni 1804 (Reg. Bl. S. 719) den Schutzverwandten der J. unter die Aufsicht der Generalpolizeidirection gestellt, die Ernennung ihrer Aeltesten angeordnet, die Erhebung von eigentl. Steuern gestattet.

Während in der ganzen Zeit des 18. Jhdt. die Frage der „Judenverbesserung" ein Problem war, mit welchem sich bloß die Gelehrtenwelt i. Zusammenhang beschäftigen, trat sie seit der franz. Revolution als politische Frage in den Vordergrund auf an die Regierungen heran.

Die in Bayern vor 1812 vorhandenen Matrikelstellen. (Anno 1803 wurden sämtliche Gemeinden zu Hofjudenschaften, von denen in München allein 7 vorhanden waren, die vollständige Aufhebung i. von der Generaldirection in München über deren Niederlassung und über Anfrage über eine für München zu erlassende Judenordnung um Gutachten abgefordert)

Zustand vor 1812.

Vor 1803 lebten in den oben genannten, nämlich in den Herzogthümern Baiern, Oberpfalz u. Neuburg i. J. ungefähr 250 Judenfamilien, wovon 36 in München. Im J. 1812 hatte das Königreich infolge der inzwischen erfolgten Landeserwerbungen eine jüd. Bevölkerung von mehr als 3000 Familien i. c. 3000 Seelen. Die ganzen Königreich machte die jüd. Bevölkerung etwa den 120. Teil der Gesamtbevölkerung aus, im Rezatkreis (jetzt Mittelfranken) sogar den 35. Teil.

Es existierten 1812 im Mainkreis 1256 Fam.
Rezatkreis 2262 „ (in Summa 3609 Fam. mit 3000 Seelen)
Obermainkreis 1355 „
Regenkreis 11 „
Illerkreis 317 „
Isarkreis 38 „ (J
Inkreis 7 „
Augsburg 7 „
5253 „

(Dazu kamen dann noch die im Herzogthum Franken (Würzburg) bis auf geringfügige Abänderungen in München i. Jahr 1813 lebten damals die Juden in Bayern fast derselben Art der Ansässigkeit (zweifelhaft, Handlung i. Kleinhandel in Bland i. Armut, eine Folge der ehemaligen Einschränkungen i. Ausschließungen, mit geschäftsscheuer Hang anhängend allen Gräuchen i. Missbräuchen altväterlicher Unterdrückungen.

Hendle in Fürth verheiratet 1811 (2. Maj. zwei Geschäfte (Gedrittel): 1) von der Verfassung der J. in Baiern, 2) von deren Umgestaltung durch Naturalisation i. Emanzipation.

1813 veranlaßt zunächst die Münchner Polizei-Direction den Antrag, Vorschläge zu machen über die Folge der Verbesserung der Verhältnisse der J. in der Stadt.

Die erbetene Äußerung besteht aus 5 Abschnitten i. J. 1) Bürgerliche Verhältnisse, 2) Erziehung, 3) Familienverhältnisse, 4) Kindererziehung i. Heiraten, 5) Gemeindeverhältnisse. Der Entwurf der Polizeidirection besteht aus 29 Artikeln i. war ein viel Strengeres als das Edikt: er kennt nämlich nicht die Beschränkungen der Matrikelgesetze (§ 12-13 des Edikts), sondern bestimmt, daß alle J., die sich auf ordentliche Gewerbsarten verlegen, hinsichtlich der Kinderbesorgnisse den Christen ganz gleich gehalten werden sollen, u. bestimmt ferner: „die jüd. Israeliten dieser Klasse können zu Gemeinde Vorsteher (einer bürgerlichen Commun) gewählt u. verpflichtet als Gemeind. Mitglieder werden.

Der Münchner Magistrat in einer Äußerung vom 15. April 1812 eine Vorstellung an den König ein, in welcher unter Hinweis auf das in Preußen erschienene Judenedikt die Emanzipation ihrer Glaubensgenossen im ganzen Königreich gebeten wird. (1811 November 1811 hatte die dortige Gemeinde 468 Familien, die Vorsteher Hirsch Uhlfelder, der Rabbiner Mosel)

Grätz: Vol. I-2

53

Die Organisationsbestrebungen von 1836.

Am 19. Febr. 1827 richtet Isr. Hirsch Pappenheimer als langjähriger Vorstand der v. 16. Einfuhrgemeinde München eine Eingabe an den König, in welcher er ein. Lastend stellt: „Gross, drückend u. folgenschwer sind die Nachtheile, welche der Isr. in Bayern durch das allerhöchste Edikt v. 10. Juni 1813 erhalten worden sind. Sowie aber manche Gute auf die Seele durch Missbräuche u. gemeinschädigen Gebrauch schädliche Folgen nach sich zieht, so haben auch das Edikt durch Aufhebung der schädlichen Vorgesetzionsverbände alle Verbindungen unter den Genossen zerrissen u. grosse Kaltsinn in religiöse Beziehung nach sich gezogen. Es fehlt nun an sicher Mittel u. ein Organ, diesen Mitteln Anwendung u. Durchführung; es fehlt ferner an Lehrgsanstalten für Rabb. u. Lehrer u. deren Ausbildung, soweit davon die Rede sein kann, ist nun gänzlich Herumtaggen in den Wissenschaften; der Mangel einer Vorbereitung erschwert die Religionsbefolgung; die kleinen Landgemeinden sind nicht imstand neben den Mitteln zur Anschaffung ihres Rabbi u. der Armenunterstützung auch noch einen gehaltsfixirten Lehrer zu besolden. Zur Abhilfe aller dieser Uebel legt S. einen von ihm ausgearbeiteten „Entwurf zu einer Organisation des isr. Kultus" vor, welcher einer Konsistorial-verfassung nach gestalt Muster ist französischen Muster ist. (Am brauchbarsten ist auch sein Vorschlag zur Errichtung einer Anstalt zur Heranbildung von Lehrern u. Rabbinern in Würzburg)

Auf Veranlassung des Stadtmagistrats von Fürth arbeitete der Dok. in Gemeinschaft mit dem prakt. Arzte Dr. A. Wolfsohn aus Breslau den Entwurf aus, in welchem er auf Grund seiner Erfahrungen auf Missstände gegen die in Bayern herrschende Gesetzgebung u. besonders mit Rücksicht auf den bestehenden Mangel an vorgebildeten Rabbinern sich gegen den Plan aussprach, die Anstellung von Fürth statt einer Landtag mit einem Ausschuss sämtlicher im Rezatkreise ansässiger Israeliten veranlassen zu lassen. Ed. Marx, Hofbuchhändler u. Dän. Konsulent in München, beantragte den Vorschlag in einer ausführlichen Eingabe v. 13. März 1828, in welcher er auf das Nothwendige eines solchen Apparates hinwies u. darauf hinwies, dass man durch ein blosses Gutachten die Gemeindevorsteher von dem Zwecke nicht auf Gegenstand setzen dürfe. Neben Religion u. selbst einen Gemeindevorsteher sind durchaus nicht an der Gesetzgebung aller bürgerlichen Pflichten oder an der Aufhebung neuer Hindernisse; in uns selbst liegt Kraft genug uns zu erheben u. diese Kraft wird sich unserer entwickeln, wenn in uns auch die Stimme der Menschen u. Bürger gehört u. jeder Unterdrückung abgestellt wird. Die Errichtung eines Oberrabbinats für Bayern, dessen Wirksamkeit noch zu bestimmen wäre, würde den Anforderungen völlig genügen. Die Anstellung von 2 jüdischen Professoren der Theologie an einer Landesuniversität wird gewünscht.

Die Beilagen wurden zur Begutachtung der von Pappenheim gemachten Vorschläge aufgenommen. Die Frage: „Anstellung eines Oberrabbinats für die Religionsangelegenheiten der Juden" angenommen. Vgl. auch Heinberger S. 18. Auf die Gutachten der Kreisbehörden wegen Errichtung v. gemischten Schulen vgl. auch Heinberger S. 18. Auf die Gutachten der Kreisbehörden wegen Errichtung v. gemischten Schulen

Dr. Alex. Behr aus Hamburg unterstützt mit Approbation des Rabb. von Würzburg und Fürth: „Stimm. der Wahrheit in Beziehung auf den Bildsturm der Israeliten" von Elkan Henle, Fürth 1827.

Errichtung der israelitischen Religionsschule in München 1826? u. die täglichen Gebete der Israeliten. Gegen ihn gebe. misirten Elkan Henle in Fürth in „die Stimme der Wahrheit". Ed. Marx verlangte eine bestimmte sich an Fürther Seite über den einseitig verfochtenen Standpunkt der beiden Lichter Rel. Dr. Behr u. verlangte deren Revision, wurde aber mit seinem Ansuchen abgewiesen.

„Die Reformation der Juden u. Dr. Behrische Lehrbuch", Nürnberg u. Altdorf 1827.

Ernannt durch Min. Rescript v. 27. Aug. 1826 zum Bürgermeister.

Elkan Henle aus Kirch richtet an die Stände des Reichs eine Eingabe d.d. München 12. Aug. 1829 mit Vorschlägen zur „Herstellung der bürgerlichen moralischen Confession", in welcher es einleitend heißt: „die allgemeinste wissenschaftliche Bildung für Rabbiner, Religionslehrer in Bayern der Entwurf, die eingeführte regelmäßige Religionsunterricht für die Jugend in die Errichtung einer hohen Talmudschule zu Kirch, dann die Verwendung in Unterstützung zum besseren des israelitischen Handel u. überhaupt Steigerung der bürgerlichen, wäre alles aber die allergnädigst verfügte in ganz bestimmte Religions- u. Gemeindeverfassung sind göttliche Geschenke, für welche die Israeliten von ganzem Herzen allerhöchsten Dank abzustatten. Das Wichtigste, was diese Eingabe konnten, ist der kräftigste Wunsch, sich durch die möglichste Anstrengung zur Realisierung dieser landesväterlichen Absichten der Königlichen Regierung in etwas würdig zu machen, u. erschließt: der Rückblick auf das Erfolgte ist für die tröstend, die Hoffnung auf das ferner Gedeihen begeisternd."

Dr. Aub - Bayreuth hielt die Einrichtung von Kreisrabbinaten, zu deren Besetzung aber nur wenige vorgebildete Männer einsetzen wurden sollten, für zweckmäßig. Auf sämtlichen Versammlungen der Kreisgemeinden geht die Tendenz hervor, das Min. in seinen Einrichtungen zu reformieren u. von mittelalterlichen Anschauungen zu befreien. Charakteristisch z. B. ist folgende Darstellung der Kreisvers. von Oberfranken: „Unsere Absicht ist bisher dahin gegangen, durch einzelne gebildete Rabbiner in die ihnen beigegebenen gebildeten Religionslehrer in einzelnen Gemeinden die Kirchengebräuche zu reformieren, dadurch beispielsweise in Münster für die andern Gemeinden anzustellen, in so nach u. nach, ohne Zwang u. ohne direkte Einwirkung, einen besseren Kirchenordnung einzuführen. Doch konnte bisher nur wenig geschehen. Einzelnen Rabbiner, die Veränderungen vorgenommen, wurden heftig angefeindet u. dadurch abgeschreckt. Andere Rabbiner hatten nicht den Muth, weil sie gleich das Schicksal von Abänderungen wohl wußten. Die Mehrzahl der Israeliten ist mißtrauisch gegen jede Abänderung in ihren Gebräuchen, Gebeten, Gesängen, u. sagt sich nur das, was sie hört, daß es in anderen Gemeinden [illegible] Unzufriedenheit in diesen erhalten wird." Die Regierung von Ofr. sah sich veranlaßt, der Einführung von Kreisrabbinern entgegenzutreten, weil die Regierung die Einführung der Kreisrabbiner zum Zwecke der Durchführung der Kirchenordnung für die Isr. selbst unseren in ihren Mißgriffen Gegnern würde jeder Anhaltspunkt der Centralisation u. Organisation jedes Religionsinstitut.

Wie dachten die Isr. [illegible] darüber? Das sollte sich bald zeigen.

Die Regierung stieß auf [illegible] Widerstand der Isr. 1831 (KJ. S. 93 u. 49

Der Staatsministerium hielt sich nun genötigt, zur Einberufung der Kreissynoden Anlaß zu nehmen durch allerhöchste Entschließung vom 9. Nov. 1835 [illegible] Veit, welche aus 10 der Vorsitzenden der Synoden.

Auch aus diesem Grunde die Gemeinden sich damals scheuten, ersieht man daraus, daß beispielsweise in Mittelfranken von 79 Gemeinden der Kreises nur 29 zur Unterhaltung der durch Abordnung ihrer Rabbiner z. Religionsunterricht, ferner einer Entschädigungsmäßigen. Pauschalsumme verpflichteten Kosten sich bereit erklärten u. ihren Beitrag leisteten, während bei den übrigen 50 Gemeinden die größten Meinungsverschiedenheiten langwierig mit Rücksicht auf die ausstehenden Kosten herrschten.

Manuscript

Ad 1829 nach Bayr. Landesarchiv

ad 30. Sept. 1830

Ad 1831

Ad 1835

Gmelch vol. III

~~18~~ 1847-48.

Vgl. Bericht S. 84

Juni
Jan./1847 wollte das Minist. des Innern an die Vorberatung eines Konkurses der bürgerl. u. gemischten Ehen aber die Bestimmungen über die bürgerliche u. gemischten Ehen mit Beibehaltung der kirchlichen Verhältnisse beschränkt wissen. Der, so heißt es in den Akten, „die Juden bisher verfassungsmäßig einen privatkirchengesellschaftl. u. auf diesen innerhin festhaltenden Gesichtspunkt scheint es nicht anzukommen, kirchliche Behörden oder ~~Einrichtungen~~ anzuordnen, wovon die Juden auf ihren Privatvermögen die Kosten zu bestreiten hätten, ohne auf die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines Einflusses über zu können. Wollten aber neue Zugeständnisse dargeboten werden, so würde in die ohnehin vielfältig gestalteten kirchlichen Angelegenheiten der Juden ein neuer Zankapfel geworfen werden, während das Judenedikt dem ferneren ~~nicht entgegen stellt~~ ein Hindernis

Ansicht, daß die Revision sich auf das Ganze, also auch auf die kirchlichen Angelegenheiten, erstrecken müsse. Man entschloß sich zur Einforderung von Gutachten der ~~Kreisregierungen~~, die sich aber nur auf die bürgerlichen u. gemischten Verhältnisse der Ju. ~~beziehen sollten~~. Der gründl. Glaubensgenossen - über die Frage: „ob u. welche Abänderungen der über die Verhältnisse in Beziehung auf Eidleistung bestehenden Gesetzgebung zweckmäßig u. nützlich sei?

Am 3. Dez. 1847 machte Simon Krämer, Lehrer in Altenmuhr, bekannt als Interpret der Acharon, daß sich eine Reihe von andern Lehrern entschloß, eine Eingabe für allerhöchste Stelle, in welcher unter eingehender Darstellung der Verhältnisse die Einsetzung einer Kommission für einen wünschenswert wurde.

Die Eingabe unterschrieb nicht, wie aus der Akte, wo wenig J. erwähnt, wurde eine Adresse. Stimm gegen konzessionierten kirchlich hervorgehoben.

Der Bann 1848. S. 83-92.

Ansbach i. Febr. 1848 reicht der Gemeinde-Vorstand von Fürth unter dem Motto: „Ist der kein Esel, der mehr will, als sein Amt mit sich bringt? kein Arzt mehr doch? Daß meinem Vorhaben nicht gedrohen kann, wie dem Aktion der Gemeinde Dr. Carl Feust ausgearbeitete Petitionsgesuch Emancipation an allerhöchster Stelle ein, in welchem mit eingehender Kritik des Edikts Eingriff gefordert wird, dieses Gesetz das auch Rücksicht auf die fortgeschrittenen Bildung der Ju. u. den Anforderungen der Zeit entsprechende Gesetz zu ersetzen. Auch in dieser Petitionsgesuch wird die Einsetzung einer Kommission für eine Notwendigkeit erklärt. Das Bayer. Volk ist so weitgehend religiös u. sittlich, auch gesetzlich so fortgebildet, daß es der übereinstimmenden Mehrheit desselben gewiß nicht schwierig sein wird, mit Menschen auf menschliche Weise handeln werden: es wird nachgewiesen, daß das Edikt antiquiert ist, u. gebeten, den Ju. wenigstens den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte zu gewähren u. unter Beseitigung der Matrikelumfang das Ansässigmachungsgesetz als auch auf die Ju. anwendbar zu erklären. Es wird auf der Beispiel der andern Staaten hingewiesen u. gefragt: „Wird, kann Bayern, das fortschrittige, hinter in dieser gebildeten Land hinter solchen Beispiele zurückbleiben? Hat sein gewichtiger Intervention bisher nicht genügt, die Entscheidung möglichst Glaubensbekenner zu Offiziers- u. militärischen Stellen gezeigt, wie allerhöchstderselben das unser Bundesheer in jeden Glaubensgenossen zu befähigen müsse"?

Dr. Elias Heinebaum veröffentlicht 1848 gutachtlich: „daß die Ob. Kirchenbehörde nicht einer Proklamation v. 6. März 1848. In der Heimat v. 22. März 48 wurde die Vorlage eines Gesetzes, die Organisation einer mündlich, sondern sogar ein gedruckt Schriftstück sei, darunter sind alle einig.

Da in den Märztagen die Volksstimmung gegen die J. wieder aufgeregt war, glaubte das Staatsministerium, die Rechte bezüglich der bürgerlichen Verhältnisse würde gegenwärtig Repressivgesetzen bezogen u. man sollte sich diese vorläufig mit der Ordnung der Kirchenverhältnisse der Ju. begnügen. Das Min. arbeitete einen darüber ziehende Gesetzentwurf aus (Beilage), der folgenden Wortlaut hatte: (Das ist der in der Heimat angekündigte Gesetzentwurf

v. einen Gegensatz zu seinem Verfasser i. J. 1848

1848 kath. Bamberg 72 Sam. mit 295 Einw.
München 138 " " 523 "
Fürth 544 " " 2305 "

Schon damals 1848 die Hr. mit diesen Verhältnissen sich einverstanden erklärt hatten, müssen mit einem Akt der gemeindlichen Verhältnisse gezogen gewesen sein, u. wird wenigstens erfolgt geblieben sein.

56

Die Grenzen Bezirksamts sprechen sich fast ausschließig für die Notwendigkeit aus.

Der Rabbinat u. die Administration der Isr. München beantragten 1848 bei der Regierung:
1) es sollen die isr. Glaubensgenossen als eine öffentlich anerkannte Körperschaft anerkannt werden.
2) es wolle die Errichtung einer Oberkirchenbehörde für die Angelegenheiten der jüd. Kultus bestellt werden.
3) es wolle nicht jüd. theologische Fakultäten oder ein derartiges Lehrfach an einer der 3 Landesuniversitäten eingesetzt werden."

Die Regierung von Schwaben-Neuburg sprach sich für Errichtung der jüd. Religion zu einer öffentlich-rechtlichen. Ebenso die Regg. von Mittelfranken. Für eine Oberkirchenbehörde sprachen sich sämtliche Regierung in ihren Gutachten

Sept. 1848

Rabbinatsverweser Dr. Sichlenker-Regensburg arbeitete einen Entwurf über die Errichtung einer isr. Oberkirchenbehörde in Bayern aus, den er dem Min. unterbreitete.

Kaum aber war die Kenntnis davon bekannt geworden, da protestierten zum großen Anzahl von Isr. aus Unterfr. u. Aschaffenburg gegen die Errichtung einer isr. Oberkirchenbehörde.

Ein Teil der Isr. des Min. des Innern die schwersten Bedenken, ob eine Oberkirchenbehörde mit dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der jüd. Gemeinden in Einklang vereinbar sei. Es dürfte wohl überhaupt die Aufhebung des Edikts von 1813 in seiner Gesamtheit durch zeitgemäße Vorschriften geboten sein." (Entwurf des Kultusministeriums v. 30. Okt. 1848). Jetzt trat auch das Kultusministerium dieser Ansicht bei (28. Nov. 48) u. einhellig die Frage der Errichtung der Kreisregierungen: i. Kultusangelegenheiten müsse getrennt von der politischen behandelt werden u. über die ersten müßten man hier allein die sachverständigen Vertreter der Regierungen weil hören; zu diesem Zwecke sollte eine Versammlung von einberufen werden, die dann unter Leitung eines Min. Kommissärs über die vorzunehmenden Abänderungen der §§ 23-34 des Edikts zu beraten hatte.

§ 1 u. 8 Edikt. v. 16 Gemeinde-vorstehern bestehend

Das Min. des Innern arbeitete nun (April 1849) folgenden Gesetzentwurf aus:
(Beilage)

(In ganzen Königreich lebten damals (1849) = 57498 Isr. (Beilage)

Das Min. des Innern arbeitete nun (April 1849) einen auf nur 2 § basierenden Gesetzentwurf aus, dessen 1. Art. lautete soll: Den isr. Staatsangehörigen stehen im ganzen Umfange des Königreichs die gleichen öffentlichen und gleiche politische u. bürgerliche Rechte mit den christlichen Staatsangehörigen zu." Dieser Entwurf ist an den Gesetzgeber der I. Kammer gescheitert (vgl. die Kammer 102 ff.)

Am 11 Dez. 1849 stellte Abg. Sepp in der Kammer den Antrag: die K. Kammer wolle bei der Kgl. Staatsregierung dahin wirken, dass noch während der dann. diesel Landtags einen Verfassung von Rabbinen u. jüd. Kultusbeh. stattfinde, wie die Angelegenheit der „sogenannten Emancipation" durch gegenseitigen Antrag definitiv zu ordnen.

Infolgedessen die 28 Fragen (vgl. Heimberger 20) v. 20. Mai 1850. Schon damals hat das Min. gefragt (Frage 11): „Soll es einer Anzahl von Gemeindeangehörigen unter den Voraussetzungen, welche die Errichtung einer eigenen Kultusgemeinde bedingen, gestattet sein, sich von der bereits bestehenden Gemeinde zu trennen, u. innerhalb derselben Bezirks eine besondere Kultusgemeinde zu bilden"?

Frage 23: „Vermögen sich die Rabb. in Gegenstände des Glaubens, des Ritus u. der Disziplin einem auf ihre Mitte in einer Provinz, oder im Königreich gewählten Oberrabbiner zu unterwerfen, oder vermögen sie dies in Absicht auf Erlass einer Synode"?

Die Versammlung der Rabb. u. Lehrer erklärten, einem Oberrabbiner sich nicht unterwerfen, dagegen könnten die Rabbiner, ausgenommen in Gegenständen des Glaubens, den Beschlüssen einer auf Rabbiner u. Laien zusammengesetzten, unter Aufsicht einer Regierungsabgeordneten berufenen Synode, welche gewöhnlich etwa von 6 zu 6 Jahren zu berufen wäre, in Gegenständen des Ritus u. der Disziplin sich unterwerfen. Grünebaum / Landau / sprach sich sogar für Einsetzung einer Religionsbehörde aus. (~~Die Verneinungswichtigkeit wird über damals entgegen~~

Oberrabbiner einer in Bamberg stattgehabten Konferenz, an welcher auch Rabb. aus Unterfranken u. Aschaffenburg teilgenommen

Dagegen sprachen sich die Rabbiner Aschaffenburgs, Fürths, Hofs, Kitzingens, Schnaittachs, Ansbachs, Wassertrüdingens, Würzburgs u. Burgpreppachs aus.

Die Antworten wurden Akten gelegt u. fanden keinerlei Berücksichtigung. (vgl. Heimb. 20)

Erst Nov. 1861 wird Min. v. Zwehl zur neuerlichen Erwägung des Projektes einer Oberbehörde wieder veranlasst. Der Min. Erlass in seinem Anschreiben an die 3 Rabb., von denen es einen gutachtlichen Abstimmung erbittet: „Wollen namentlich dieselben Männer auf der Mitte der Judenschaft haben wie in jüngster Zeit wieder mit Umsicht auf wahrhaft Tatsachen die wünschenswerthe Richtung in der dadurch auftauchenden Zweifelfall der Glaubensangelegenheiten innerhalb der isr. Religionsgemeinschaft auch in Bayern hervorgerufen hat u. wie als wirksamer Mittel der Absicht die Einsetzung einer Oberbehörde für die Religionsangelegenheiten bezeichnet. Diese Vorschlag, möglichst keinerlei ein unser, scheint den gegebenen Verhältnissen gegenüber einer wirksamen gemeinsamen Vertretung in jedem Fall wichtig zu sein." Der Min. fragt deshalb, ob es nach den Grundsätzen der mosaischen Religion zulässig sei, für die Religionsangelegenheiten der Isr. eine Oberbehörde von Staatswegen aufzustellen?

§ 3 die Bezirksämter für einen Bezirksrabbiner zu-

Dr. Anb – Mainz sprach sich nicht für ab gegen. Abschaffung (zu berücksichtigen Heimb.
Ziemlich wiederholte äußerte sich Dr. Feuchtwanger – Nicolsburg. Er erklärte sogar: „die
Abstimmung, besonders die namentliche, biete große Gefahr, indem sie sich, ohne weiteres allem entgegen-
stellen will was die Zeit verlangt, ohne zu berücksichtigen, ob berechtigt oder nicht.
(die weiteren interessanten Äußerungen als Abschrift.) Im übrigen, gestellt er sich mit
Rücksicht auf die Parteiverhältnisse gegen Abschaffung auf. Am entschiedensten in seinem leiden-
schaftlichen Ruf S. R. Hirsch (Abschrift)

v. Synode

v einzelnen

Sonnabend den 10. von dem Projekt der Abschaffung einer Oberbehörde endgültig sich verabschiedet, sagt
es die Gem. der 3 Rabbiner nach dem Abg. Arnheim war es bei sich um seinen einsichtsvollen
u ungrobten Rat.

vgl. neuere Literatur

Arnheim bemerkt in seiner Antwort v. 23. Spt. 1862: „Ihr Vorhaben, wie mir
mir auf 13jährige Landtagserfahrung wohl bekannt ist, mit so warmem Interesse beweist
der Min. der Justiz als auch der Kultusminister sich der Bildung der gesetzlichen Ver-
hältnisse unserer Glaubensgenossen angenommen, daß ihr Andenken bei den Juden
Bayerns ein gesegnetes bleiben wird. Ihre größten Anerkennung verdient daher die
die Absicht Ihr. Vorhabens, darauf an die Ordnung der gesetzl. Kultusverhältnisse sie sogar
zu wollen. Gelingt es aber Ihnen in dieser Beziehung zu Stande zu bringen,
so werden Ihr. Vorhaben sich nicht blos der größte Anspruch um die isr. Kult.
angehörigen Bayerns erwerben, sondern einen wahrhaft dankenswerthen Dienst dem
gesamten Vaterlande geleistet haben."

von gut konservativer Ge-
sinnung in voller Beziehung.

Arnheim faßt seine mit ungewöhnlichem Interesse der wiss. Literaturgeschichte
in seinem Gemüt u. aufgefassten Kinder für das Alte u. Herkömmliche, als Mann
so meint: die Freiheit des Individuums sei nicht zu vereinbaren mit der Ungebunden-
heit der Religionsverbände; es ist unerlässlich, „Ordnung in den Religionsverhältnissen auf
gesetzlicher Grundlage der Individuen zu erhalten," d. h. der Staat hat dazu von Oberaufsichts-
wegen den Zweck zu haben. Der Gesamtverband kann sich nur, auf dem Boden der gesetzlichen
Verhältnisse einigen. Eine Synodalversammlung müßte allen einberufen werden u. deren Auf-
gabe müßte darin bestehen, durch Abstimmung einen auf dem Boden der gesetzlichen Verhältnisse
sich bewegenden Oberbehörde, der die Leitung u. Oberaufsicht der wiss. Gemeinwesen zu
übertragen wäre, dem Umfang einen Kreis zu setzen. An der Glaubenslehre dürfe diese
Verfassung nichts ändern. Dagegen wäre einer Synagogenordnung gut als Normativ
zu schaffen, aber jeder Gemeinde die Wahl derselben oder die Beibehaltung der alten
Ritus freizustellen, aber keinen Minoritäten in einer Gemeinde sollen gestatten sein,
sich Reformen zu fügen, welche über diesen Normativ hinausgingen. Zumal
gehende Reformen der Gottesdienste müßte entgegengetreten werden.
Der Meinung schließt sich Arnheim über die Verbindlichkeit von Dienstverrichtungen
der Rabbiner auf, sowie über die Notwendigkeit von Dienstverrichtungen für denselben.
Kurz: sein Standpunkt ist, die Gemeinde als solche, als Ganzes, hat die Aufgabe u. Recht dazu
gezwungen werden, den gesetzmäßigen Einrichtungen zu schaffen u. zu erhalten. Diese
Einrichtungen werden hervorgehoben. Arnheim will also einen Religionsbehörde, die aber,
an die gesetzlichen Schranken gebunden, nichts weiter als eine Verwaltungsbehörde sein
soll.

Oberbehörde

Ob das nicht hingehört, die Frage
lasse ich mich nicht vor.

Der Ergebene Arnheim's sämtliche Min. v. Zwehl als Grundlage der Verordnung v. J.
1863; in welchen die Geist. Verh.: nicht zu bestehen (z. B. die für den Erlaß einer
Gemeinden nothwendigen Institutionen) u. einzelnen Ausdrücke sind übernommen. –

Ch Bezugnahme auf Finanzsession Konvention sind in Lübeck:

1) das Gesetz v. 29. Juni 1859 die Einquartierung Kosten der übr. Hansestaaten betr. (Gesetzblatt 1859 S. 33 ff.)

2) Übereinkunft v. 10. Nov. 1861 § 15 (Gesetzblatt 1861 S. 30)

Auf den Absatz 5 der Verordnung v. J. 1863 über die Aufgaben der Rabb. sind
auf Arnheims Darlegung zurückzuweisen. –

60

Von dem Projecte der Einrichtung einer Oberbehörde, das seit 5 Jahrzehnten die Gemüther
bewegt hatte, nahm der Min. endgültig Abstand. Darüber heißt es in den Motiven: (Abschrift)
zur Verordn. v. J. 63
Protokoll der Untersuchung!

Es folgt noch die Eingabe des Bezirksamt München v. 23. Nov. i. d. Gemeinde Bamberg
v. 31. Dez. 1866 i. d. Beschluß der Min. des Innern v. 24. V. 67 (vgl. meinen Aufsatz
in der Monatsschr.) Auf die Vorstellung der Gemeinde Bayreuth vom 31. Dez. 66
eine Vorstellung zur allerhöchsten Stelle mit der Bitte um Aufhebung des noch als Rest zu
rückgebliebenen Ausnahmegesetz. So waren noch in Kraft die Bestimmungen der § 11. 20 i.
22 des Edikts (Einwanderung fremder Juden ins Königreich, Verbot des Hausirhandels, Festsetzung der
Heimathsverhältnisse für den Notfandel sich ansässig Mach.), Bestimmungen, die allerdings in
der Praxis nicht mehr mit Strenge angewandt werden. Mit Recht sagt die Eingabe von
Bayreuth: „Es ist die Ehre von bayern Königen, daß sie, für der Volker Wohl mit
warmem Herzen fühlend, die Gesetzgebung nach den Forderungen der Zeit, der vorgeschrittenen
Humanität in der Rechtsgestalt umzugestalten sich bestreben. Großes ist geleistet; Großes
ist noch im Werke. Sollten die Reste aus alten Zeiten, Vorurtheil u Haß gegen
einen Confession vermögen, das schöne Werk umzustalten? Gewiß, das ist nicht die Absicht
Sr. Majestät"! „Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ist eine Forderung der
Gerechtigkeit, der hohen Billigkeit; u wenn die Ausnahmegesetze, welche zu Gunsten einer
gewissen Stände existirten, vor den Forderungen der Neuzeit weichen mußten, so dürften
auch die Ausnahmegesetze, die zum Nachtheil einer Klasse von Unterthanen noch
bestehen, keinen größeren Berechtigung zum Fortbestand mehr haben:
(Auf die Kons. Hinderungen nimmt noch. Auf Ansuchen der gegnerischen Partei konnte
der Hr. im Civilprozeß zur Ablegung derselben vor geschworte Sprovatoll in der Synagog
in Gegenwart des Rabb. aufgefallen werden, während im Criminalprozeß die Zeugnis
bereits gesetzlich abgeschafft war. Und was endlich die Anstellung von Hr. im Staatsdienste
anlangt, so hatte zwar Min. von Neumayer in der Abgeordnetenkammer 1861 erklärt, daß der
Anstellung von Hr. im Staatsdienste kein gesetzliches Hindernis im Wege stehe, aber in der Praxis
war die Verfassungsbestimmung des Tit. IV § 5, wonach jeder Bayer zu allen Civil: u. Militair-
ämtern gelangen könne, nur äußerst selten zur Anwendung gekommen.

Freizügigkeitsgesetz v. 3. Juli 1869 betr. Gleichberechtigung
der Confessionen in bürgerlicher u. staatsbürgerlicher Beziehung.

Gesetz v. 26. März 1881, die Aufhebung der unter dem Namen Matrikelgebühren u. dgl. bestehenden
Abgaben der Hr. betr. (Gesetz- u. Verordnungsbl. 1881 S. 163)

End of Bavaria Jewish Community Collection